

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Fidor Bank AG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| Allgemeine Geschäftsbedingungen der kontoführenden Fidor Bank AG | 3 |
| Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank | 3 |
| Kontoführung | 5 |
| Mitwirkungspflichten des Kunden | 7 |
| Kosten der Bankdienstleistungen..... | 7 |
| Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden..... | 9 |
| Kündigung..... | 11 |
| Schutz der Einlagen | 12 |
| Verbraucherinformation, Widerspruchsbelehrung zu den Dienstleistungen der Fidor Bank AG Community, Bonusprogramm und FidorPay-Konto („Fidor Online Angebot“);..... | 14 |
| Widerrufsbelehrung der Fidor Bank AG..... | 17 |
| Sonderbedingungen für den Zugang zur Fidor Bank AG über elektronische Medien | 19 |
| Bedingungen für die Kommunikation | 26 |
| Bedingung für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren..... | 28 |
| Bedingung für Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren | 33 |
| Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren | 37 |
| Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr | 43 |
| Bedingungen für die Ausführung von Daueraufträgen/ Terminüberweisungen (nur für externe Überweisungen, nicht Geld senden)..... | 51 |
| Sonderbedingungen für die Anlage von Sparbriefen | 53 |
| Allgemeine Geschäftsbedingungen der Community, des Bonusprogramms und des FidorPay-Kontos der Fidor Bank AG..... | 59 |
| Teil A: Community Nutzungsvertrag | 59 |
| Teil B: Bonusprogramm | 69 |
| Teil C: FidorPay-Konto | 74 |
| Teil D: Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte | 89 |
| Teil E: Sonderbedingungen für Fremdwährungsgeschäfte | 97 |
| Teil F: Sonderbedingungen für Prepaid Handy aufladen | 103 |
| Teil F: Sonderbedingungen virtuelle Währungen..... | 108 |
| Sonderbedingungen Fidor Bank Cards | 109 |
| A. Fidor Prepaid MasterCard® (Standard Print Plastikkarte) | 109 |
| B. Fidor Digital Prepaid MasterCard® (Virtuelle Karte) | 124 |

Allgemeine Geschäftsbedingungen der kontoführenden Fidor Bank AG

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Fidor Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den Scheckverkehr, für den Sparverkehr, für den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

2. Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Homebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB innerhalb dieser Frist, bleibt Fidor befugt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ordentlich mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen.

§ 2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

1. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2. Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

4. Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

5. Allgemeine Erklärungen

Der Kunde stimmt zu, dass die Fidor Bank seine persönlichen Daten (Bankdaten und personenbezogene Daten) an die Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH, Bingen, („SWK Bank“) an die die Fidor Bank bestimmte Teilbereiche der Geschäftsaktivitäten in Übereinstimmung mit den Vorschriften des KWG outgesourcd hat, im Rahmen dieses Outsourcing übermitteln darf. Der Kunde stimmt außerdem einer im Rahmen diese Outsourcing verbundenen Speicherung, Nutzung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten durch die SWK Bank ausdrücklich zu, soweit dies zur Erfüllung der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Fidor Bank erforderlich ist.

§ 3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

1. Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2. Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3. Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

§ 4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf demjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

1. Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

2. Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

3. Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

§ 7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung); Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

1. Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

2. Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

§ 8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

1. Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

2. Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

3. Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

§ 9 Einzugsaufträge

1. Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

2. Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

§ 10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

1. Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

2. Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4. Wechselkurs

Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Bonusverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

§ 11 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

2. Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

3. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

4. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

5. Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

§ 12 Zinsen, Entgelte und Auslagen

1. Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem „Preis- und Bonusverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Bonusverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen

eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

2. Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

3. Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

4. Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

5. Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Kontoführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

6. Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**1. Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten**

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

2. Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

3. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

§ 14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank**1. Einigung über das Pfandrecht**

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

2. Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

3. Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die

Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

4. Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

§ 15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

1. Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

2. Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

3. Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

4. Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

§ 16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

1. Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

2. Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

3. Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

§ 17 Verwertung von Sicherheiten

1. Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

2. Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

§ 18 Kündigungsrechte des Kunden

1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

2. Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

3. Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 19 Kündigungsrechte der Bank

1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

2. Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

4. Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

5. Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

§ 20 Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

1. Schutzzumfang

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Der Einlagenschutz schließt neben sämtlichen Einlagenarten- im Wesentlichen Sicht-, Termin- und Spareinlagen auch auf den Namen lautende Sparbriefe ein. Der Schutzzumfang ist in EAEG §4 und §5 geregelt. Es gilt die jeweils aktuelle Sicherungseinlage (einsehbar unter <http://www.edb-banken.de/schutzzumfang.asp>), ab dem 31.12.2010 beträgt diese € 100.000.

2. Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

3. Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

4. Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Außergerichtliche Streitschlichtung

§ 21 Außergerichtliche Streitschlichtung für Privat- und Geschäftskunden

Bei Streitigkeiten

1. über Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister wie zum Beispiel die Ausführung und Gutschrift von Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen sowie Verbraucherdarlehen

und Streitigkeiten

2. zwischen Kunden, die als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB anzusehen sind, und dem Kreditinstitut aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676h BGB kann sich der Kunde an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden.

Beschwerden zu Zahlungsdiensten und E-Geld können von Privat- und Geschäftskunden eingereicht werden. Beschwerden zu Fernabsatzverträgen von Finanzdienstleistungen und Verbraucherdarlehen können dagegen nur von Verbrauchern erhoben werden.

Nicht in den Aufgabenbereich der Schlichtungsstelle fallen außerdem Fernabsatzverträge über Versicherungen. Diese werden durch die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Schlichtungsstelle geschlichtet.

Verbraucherinformation, Widerspruchsbelehrung zu den Dienstleistungen der Fidor Bank AG Community, Bonusprogramm und FidorPay-Konto („Fidor Online Angebot“);

Verbraucherinformation und Widerspruchsbelehrung zu den Dienstleistungen der Fidor Bank AG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312 c BGB i. V. m. § 1 BGB – InfoV) einige allgemeine Informationen zur Fidor Bank AG, zu den angebotenen Fidor Online-Dienstleistungen und zum Vertragsschluss geben.

Diese Information gilt auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank

Fidor Bank AG
Sandstraße 33
80335 München
Telefon: (0 89) 189085-100
Telefax: (0 89) 189085-199
E-Mail: info@fidor.de

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Vorstand:
Matthias Kröner
Dr. Michael Maier
Steffen Seeger

E-Mail: info@fidor.de

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister:

Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 149 656

Umsatzsteueridentifikationsnummer:

DE 232211958

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen, das Erbringen von sonstigen Dienstleistungen sowie der Erwerb, die Verwaltung, die Entwicklung und die Veräußerung von Kapitalbeteiligungen aller Art an Unternehmen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn / Internet: www.bafin.de

Vertragssprache:

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung und Gerichtsstand:

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (gemäß Teil A, § 10 Ziffer 4 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Community, des Bonusprogramms und des FidorPay-Kontos der Fidor Bank AG („AGB“). Leistungs-, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gemäß Teil A, § 10 Ziffer 3 der AGB.

Hinweis zur Fidor Bank AG Einlagensicherung:

Die Fidor Bank AG unterliegt der gesetzlichen Einlagensicherung.

Wesentliche Leistungsmerkmale des Fidor Online Angebotes:

Die Fidor Bank AG („Fidor“) bietet registrierten Nutzern (Nutzer) unter der URL <https://community.fidor.de/> einen Internet- Dienst an, der aus den Bestandteilen „Community“, „Bonusprogramm“ und „FidorPay-Konto“ besteht. Die drei Bestandteile (nachfolgend „die Dienstleistungen“) stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Fidor bietet im Rahmen des Internetdienstes mit der Community registrierten Nutzern unter der URL <https://community.fidor.de/> die aktive Teilnahme an einer geschlossenen, unentgeltlichen, internetbasierten Finanz-Community an, auf der sich die Nutzer u.a. über ihre persönlichen Erfahrungen mit Finanzprodukten austauschen können und sich gegenseitig Tipps zur Analyse und Optimierung ihrer persönlichen Finanzsituation geben können.

Die Fidor stellt im Rahmen des Internetdienstes unter der URL https://banking.fidor.de/mein_bonus ein Onlineangebot in der Ausgestaltung eines Bonusprogramms zur Verfügung, das den dafür registrierten Nutzern die Teilnahme an diesem Bonusprogramm ermöglicht. In diesem Bonusprogramm erhalten die Nutzer Vergütungen für Ihre Aktivitäten gemäß dem jeweils gültigen Preis-Bonusverzeichnis („Preisliste“) der Fidor Bank AG, das als Preisliste einfach unter <https://www.fidor.de/documents/fidor-bank-ag-preisliste.pdf> einsehbar ist.

Die Fidor Bank AG stellt zudem im Rahmen des Internetdienstes unter der URL <https://banking.fidor.de/fidorpay> bzw. https://banking.fidor.de/mein_geld das sogenannte FidorPay-Konto, die auf Guthabenbasis geführte E-Geld-Transaktionsplattform, zur Verfügung. Das FidorPay-Konto (auch bekannt als sog. Elektronische Geldbörse) ist eine digitale, virtuelle Geldbörse. Das FidorPay-Konto ermöglicht schnelle und einfache Überweisungen im E-Commerce-Bereich. Das FidorPay-Konto funktioniert wie eine physische Geldbörse. Das FidorPay-Konto bietet einen Service, der Internet-Anwendern u.a. einen bequemen Weg zur Nutzung von Online-Shopping-Diensten, sog. Peer to Peer Geld-Transaktionen, ermöglicht. In einem FidorPay-Konto kann der Internet-User Geld einzahlen, aber auch Geld auszahlen. Über das FidorPay-Konto kann im Rahmen der Dienstleistung insbesondere auch das Bonusguthaben des Nutzers verwaltet und transferiert werden.

Preise und Zahlungen:

Die aktuellen Preise für das Fidor Online Angebot ergeben sich aus dem aus dem Preis- und Bonusverzeichnis der Fidor Bank AG, („Preisliste“), das als Preisliste einfach unter <https://www.fidor.de/documents/fidor-bank-ag-preisliste.pdf> einsehbar sowie herunterladbar und ausdrückbar ist. Die Änderungen von Entgelten erfolgen während der Laufzeit der Vereinbarung nach Maßgabe von Teil D, § 8 der AGB (Transaktionsgebühren und Entgelte zum FidorPay-Konto). Die Gebühren und Entgelte werden dem Kunden sofort von seinem FidorPay-Konto Guthaben abgezogen.

Weitere von den Kunden zu zahlende Steuern und Kosten:

Kosten, die nicht von der Fidor Bank AG übernommen werden (z.B. ihre Kosten für Telefon, Internet, Porti) sowie etwaig anfallende Steuern, haben die Kunden selbst zu tragen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten:

Darüber hinaus gehende Telekommunikationskosten werden seitens der Fidor Bank AG nicht in Rechnung gestellt.

Vertragliche Kündigungsregelungen:

Die Vereinbarung kann gemäß Teil A, § 4 Ziffer 2 der AGB vom Kunden in Textform jederzeit und von der Fidor Bank mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform gemäß Teil A, § 4 Ziffer 3 der AGB gekündigt werden.

Mindestlaufzeit des Vertrages:

Eine Mindestlaufzeit der Vereinbarung gibt es nicht.

Sonstige Rechte und Pflichten von Fidor Bank und Kunde:

Die Rechtsbeziehungen in Bezug auf das Online Angebot der Fidor Bank AG mit den Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Community, des Bonusprogramms und des FidorPay-Kontos der Fidor Bank AG festgelegt bzw. beschrieben, die auf den Internetseiten der Bank unter www.fidor.de einsehbar und herunterladbar / ausdrückbar sind. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Informationen über das Zustandekommen des Fernabsatzvertrages:

Der Kunde gibt gegenüber der Fidor Bank AG ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss der Teilnahmevereinbarung zur Nutzung des Fidor Bank Online - Angebots ab, indem er den AGB der Fidor Bank AG ausdrücklich zustimmt. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der gegebenenfalls erforderlichen Identitätsprüfung die Annahme des Vertrages bestätigt, bzw. seinen Nutzer- Account freischaltet und damit den Vertrag annimmt. Näheres zum Vertragsschluss ist in Teil A, § 3 AGB geregelt.

Datenschutz:

Die Regelungen zum Datenschutz bzw. zur Speicherung personenbezogener Daten für die Abwicklung des Vertrages sind in Teil A; § 6 der AGB der Fidor Bank AG festgelegt bzw. beschrieben, und können vom Kunden auf den Internetseiten der Bank eingesehen und heruntergeladen/ ausgedruckt werden.

Widerrufsbelehrung der Fidor Bank AG

Informationen über die Besonderheiten der im Fernabsatz abgeschlossenen Verträge:

Informationen über das Zustandekommen des Fernabsatzvertrages

Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der gegebenenfalls erforderlichen Identitätsprüfung die Annahme des Vertrages bestätigt.

Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Adressat des Widerrufs

Fidor Bank AG
Sandstraße 33
80335 München
Telefax: 089 / 189 085 199
E-Mail: info@fidor.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ausschluss des Widerrufsrechts**Kein Widerrufsrecht beim Erwerb von Edelmetallen und Fremdwährungen**

Der Erwerb von Edelmetallen und Fremdwährungen unterliegt täglichen Schwankungen auf dem Weltmarkt, der sich innerhalb der Widerrufsfrist verändern kann. Laut § 312 d Absatz 4 Nr. 6 BGB steht Ihnen somit kein Widerrufsrecht beim Erwerb von Edelmetallen und Fremdwährungen zur Seite. Das bitten wir unbedingt zu beachten.

Ende der Widerrufsbelehrung**Gültigkeitsdauer dieser Informationen:**

Diese Informationen (Stand: 12/2011) sind bis auf weiteres gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Fidor Bank AG

Sonderbedingungen für den Zugang zur Fidor Bank AG über elektronische Medien

Die nachfolgenden Sonderbedingungen für den Zugang zur Fidor Bank AG über elektronische Medien liegen den Online-Banking-Angeboten bei der Fidor Bank AG zugrunde.

§ 1 Leistungsangebot

1. Der Kontoinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online- -Banking abrufen. Darüber hinaus kann der Kontoinhaber das Zugangsmedium Telefax nutzen.
2. Kontoinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Kunde“ bezeichnet. Referenzkonto, FidorPay-Konto sowie gegebenenfalls weitere Konten, mit denen ein Zahlungsverkehr betrieben werden kann, werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.
3. Für die Nutzung der Zugangsmedien gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

§ 2 Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Medien

Der Kunde benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Banking die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Kontoinhaber auszuweisen (siehe Nr. 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nr. 4).

1. Personalisierte Sicherheitsmerkmale
Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind der Benutzername, das persönliche Kennwort sowie die einmal verwendbaren mobilen Transaktionsnummern („mTAN“) bzw. die TPIN im Falle der Nutzung der Fidor App für Smartphones.
2. Authentifizierungsinstrumente
 - 2.1 Als Authentifizierungsinstrument dient ein zum Empfang von mTAN per Textnachricht (SMS) geeignetes Empfangsgerät (z.B. Mobiltelefon).
 - 2.2. Das für das mTAN-Verfahren erforderliche Empfangsgerät besteht aus dem entsprechenden Gerät sowie aus der SIM-Karte eines Mobilfunk-Netzbetreibers. Für das mTAN-Verfahren wird die Mobilfunknummer des Nutzers registriert. Sofern Online-Banking-Vorgänge der Eingabe einer mTAN bedürfen, erhält der Nutzungsberechtigte von der Bank eine Textmeldung (SMS) mit einer mTAN nebst einer Vorgangsbeschreibung auf das registrierte Empfangsgerät. Die so übermittelte mTAN ist nur für diesen Vorgang mit der entsprechenden Vorgangsbeschreibung zu nutzen. Eine mTAN kann nicht mehr verwendet werden, sobald sie bereits einmal zur Übermittlung an die Bank freigegeben worden ist. Eine nicht genutzte mTAN verliert fünfzehn Minuten nach deren Absendung durch die Bank ihre Gültigkeit.
 - 2.3. Für die Nutzung des Online-Banking ist ein Internetzugang erforderlich. Dieser Internetzugang wird nicht von der Bank bereitgestellt.

§ 3 Zugang über elektronische Medien

Der Kunde hat mittels Online-Banking Zugang zum Konto, wenn er zuvor seine individuelle Kundenkennung sowie sein Passwort eingegeben hat. In den von der Bank im Einzelnen angegebenen Fällen hat der Nutzer jeweils zusätzlich eine mTAN oder TPIN einzugeben.

§ 4 Online-Banking-Aufträge

1. Der Kontoinhaber muss Online-Banking-Aufträge mittels mTAN-Verfahren (z.B. Überweisungen über die Online-Applikation oder Überweisungen vom FidorPay-Konto auf ein anderes Konto) zu deren Wirksamkeit mit einer mTAN autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln. Bei Vorgängen, die der Eingabe einer mTAN bedürfen, ist die Freigabe der mTAN maßgebend. Eine mTAN kann nicht mehr verwendet werden, sobald sie zur Übermittlung an das Institut freigegeben wurde. Der Kunde ist verpflichtet, sich nach der Erteilung von Zahlungsaufträgen oder Aufträgen sonstiger Art von der Annahme des Auftrages durch die Bank unverzüglich zu vergewissern. Als Auftragsbestätigung gilt die Anzeige in der Transaktionsübersicht.

Aus Sicherheitsgründen ist das mTAN-Verfahren beim Online-Banking über die Fidor Bank iPhone App nicht möglich. Online-Banking-Aufträge über die iPhone - App können mittels der Transaktions-PIN (TPIN) vorgenommen werden, die der Kunde online mit seinem PC in seinem Benutzerprofil anlegen, ändern oder entsperren kann.

2. Der Kunde hat alle von ihm eingegebenen Empfängerdaten zu überprüfen. Insbesondere sind die Bankleitzahl des endbegünstigten Kreditinstituts bzw. der Zahlstelle sowie die Kontonummer des Empfängers bzw. Zahlungspflichtigen zutreffend anzugeben. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Zahlungsverkehrsauftrags und damit Schäden für den Kontoinhaber zur Folge haben.
3. Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking -Auftrages richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen. Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Bankings erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

§ 5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

1. Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im Preis- und Bonusverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im "Preis- und Bonusverzeichnis" bestimmten Zeitpunkten (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß "Preis- und Bonusverzeichnis" der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt dann erst an diesem Tag.
2. Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Der Kunde hat sich mit seinen personalisierten Sicherheitsmerkmalen legitimiert.
 - Die Berechtigung des Kontoinhabers für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Nummer 5.2 Satz 1 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungs-verkehr) aus.

3. Liegen die Ausführungsbedingungen nach Nummer 5.2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen und dem Kontoinhaber mittels Online-Banking eine Information über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe sowie Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, zur Verfügung stellen.
4. Bearbeitung von Telefaxaufträgen durch die Bank: Bei Verfügungen einschließlich der Einrichtung oder Änderung von Daueraufträgen genügt zur Legitimation die mTAN oder die Unterschrift auf dem Brief oder Fax. Die Bank kann sich vor Ausführung eines Auftrages telefonisch vom Kunden die Ordnungsmäßigkeit bestätigen lassen. Soweit eine solche Autorisierung nicht möglich ist oder aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Echtheit des Auftrages bestehen, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. In diesem Fall erhält der Kunde eine Mitteilung über die Nichtausführung.

§ 6 Information des Kunden über Online- Banking-Verfügungen

1. Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber über die mittels elektronischer Kommunikationskanäle getätigten Umsätze in der Transaktionsübersicht.
2. Soweit der Kunde eine E-Mailadresse angibt, wird ihm sein Kontoauszug per E-Mail zugesendet und/oder im Internet bereitgestellt. Bietet die Bank keine Online-Kontoauszüge an, so erhält der Kunde die Kontoauszüge auf dem Postweg. Für den Fall das Online-Kontoauszüge im Internet bereitgestellt oder per E-Mail versendet werden, können diese vom Kunden abgerufen werden. Der Versand in Papierform entfällt hierbei. Falls der Kunde weiterhin den Versand in Papierform auf dem Postweg wünscht, behält die Bank sich vor, dem Kunden den Aufwand für den Versand der Papier-Kontoauszüge (Porto) in Rechnung zu stellen. Hierzu wird auf das Preis-/ Bonusverzeichnis, zu finden auf unserer Webseite unter www.fidor.de, verwiesen.

§ 7 Sorgfaltspflichten des Kunden

1. Technische Verbindung zum Online-Banking
Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten elektronischen Kommunikationskanäle (z. B. Internetadresse, Faxnummer, E-Mail Adresse) herzustellen.
2. Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente. Der Kunde hat:
 - 2.1. seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe § 2 Nr. 1) geheim zu halten und nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten elektronischen Kommunikationskanäle an diese zu übermitteln sowie sein Authentifizierungsinstrument (siehe § 2 Nr. 2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmal das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

- 2.2. Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:
 - Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem).
 - Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht ausspähen können.

- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z. B. nicht auf Onlinehändler-Seiten).
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Online-Banking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
- Die Kontonummer und das Passwort dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Beim mobileTAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die mTAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden (siehe Nummer 4.1). Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Geheimzahl oder Passwort/Online-TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.
- Auf einer Login-Seite (Startseite) zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank darf keine mTAN oder TPIN eingegeben werden.
- Der Teilnehmer hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.

3. Sicherheit des Kundensystems

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

4. Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Autorisierung (z.B. Eingabe der mTAN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

§ 8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

1. Sperranzeige

1.1. Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Kunde die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

1.2. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

1.3. Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
 - das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.
2. Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge
Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

§ 9 Nutzungssperre

1. Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach § 8 Nr. 1

- den vom Kunden bezeichneten Banking-Zugang für ihn oder alle Kunden [oder
- sein Authentifizierungsinstrument].

2. Sperre auf Veranlassung der Bank

2.1. Die Bank darf den Online- Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund (z.B. gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften) zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

2.2. Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch, telefonisch oder online unterrichten.

3. Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Teilnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimierten Auftrag aufheben lassen.

§ 10 Haftung

1. Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Verfügung. Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen.

2. Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments:

2.1. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

2.1.1. Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

- 2.1.2.** Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.
- 2.1.3.** Ist der Kontoinhaber kein Privatkunde, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- 2.1.4.** Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach § 8 Nr. 1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- 2.1.5.** Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er
- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe § 8 Nr. 1 Absatz 1),
 - das personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe § 7 Nr. 2 Absatz 2, 1. Spiegelstrich),
 - das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe § 7 Nr. 2 Absatz 1, 2. Spiegelstrich),
 - das personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe § 7 Nr. 2 Absatz 2, 3. Spiegelstrich),
 - das personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe § 7 Nr. 2 Absatz 2, 4. Spiegelstrich),
 - das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe § 7 Nr. 2 Absatz 2, 5. Spiegelstrich),
 - mehr als eine mTAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe § 7 Nr. 2 Absatz 2, 6. Spiegelstrich),
 - beim mTAN-Verfahren das Gerät, mit dem die mTAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (siehe Nummer 7.2 Absatz 2, 7. Spiegelstrich).
- 2.1.6.** Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.
- 2.2.** Haftung bei nicht autorisierten FidorPay-Transaktionen vor der Sperranzeige
Beruhen nicht autorisierte FidorPay-Transaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

2.3. Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

2.4. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

§ 11 Anwendbares Recht

Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank findet deutsches Recht Anwendung.

§ 12 Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweiligen Produktbedingungen gelten ergänzend zu diesen Sonderbedingungen.

Stand: 20.04.2011

Bedingungen für die Kommunikation

§ 1 Formen der Kommunikation

Die Fidor Bank AG (im folgenden „Bank“) bietet ihre Dienste ohne eigenes Filialnetz an. Aufträge und sonstige Mitteilungen des Nutzers können nur per E-Mail, Telefon, Fax oder Post nur im Fall der Nichtverfügbarkeit des Internets oder bei allgemeinen Anfragen bzw. einem Widerruf des FidorPay-Kontos entgegengenommen werden. Für die „normale Kontaktaufnahme“ ist das Online-Banking über die Webseite der Bank vorgesehen. Der Kunde hat die jeweils anfallenden Übermittlungsgebühren zu tragen. Die Bank ist berechtigt, diese Kommunikationswege zu erweitern, einzuschränken oder deren Nutzung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Über Änderungen wird der Kunde rechtzeitig informiert.

§ 2 Kontoauszüge und Mitteilungen

Kontoauszüge und sonstige Kontomitteilungen wird die Bank an die vereinbarte Postanschrift richten. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeleitet.

§ 3 Passwort

Mit dem Kontoinhaber wird ein persönliches Passwort vereinbart. Die Änderung des persönlichen Passwortes ist jederzeit möglich. Gegenüber der Bank ist ein neues Passwort ausschließlich in schriftlicher Form festzulegen. Der Kontoinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte von dem Passwort keine Kenntnis erlangen. Das Passwort darf nur in Beziehung zu den Konten des Kontoinhabers und nur bei Benutzung der für den Telefonservice bekannt gegebenen Telefonnummer verwandt werden. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Passwort unberechtigten Dritten zugänglich geworden ist, hat der Kontoinhaber unverzüglich die Änderung des Passwortes herbeizuführen bzw. das Konto sperren zu lassen.

§ 5 Regelung für besondere Kommunikationsformen

Auftragserteilung per Fax

Die Bank weist darauf hin, dass die Übermittlung von Aufträgen per Fax Möglichkeiten eines Missbrauchs eröffnet, insbesondere etwa die Fälschung der Unterschrift, Manipulation des Auftragsinhalts durch den Einsatz moderner Kopiertechniken, andere Veränderungen des Originalauftrages oder Manipulation der Absendererkennung. Aufgrund dessen kann die Bank eingehende Fauxaufträge auf ihre Echtheit und ihre Autorisierung durch den Kunden nur begrenzt überprüfen.

Auftragserteilung per Internet

Die Fidor Bank ist per Online-Banking über die Internetadresse www.fidor.de erreichbar. Hinsichtlich der Auftragserteilung über das Internet wird auf die Bedingungen für das Online-Banking verwiesen.

§ 6 Auftragsbearbeitung

1. Der Kontoinhaber hat alle Aufträge vollständig und unmissverständlich zu erteilen und insbesondere alle wesentlichen Angaben zur Durchführung seiner Aufträge anzugeben. Die über die vorhandenen Kommunikationswege erteilten Kunden-aufträge werden von der Bank im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet.
2. Zur Vermeidung von Missverständnissen hat sich der Kunde nach Erteilung eines Auftrages von der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Ausführung seines Auftrages durch die Bank zu vergewissern (z.B. Online Banking Abfrage, E-Mail-Bestätigung der Anlage im internen Postfach (insbesondere im Rahmen der Sparbrief-Anlage relevant), Kontoauszug oder sonstige Bestätigungen).

§ 7 Haftung

1. Die Bank trägt die Schäden, die dem Kunden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern bei der Abwicklung telefonischer Aufträge entstehen, sofern den Kunden kein Verschulden trifft.
2. Für durch Fehlleitungen und Verzögerungen entstehende Schäden haftet die Bank im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
3. Für Störungen, insbesondere für den Fall, dass eine Kommunikation mit der Bank vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Verletzt der Kunde seine Sorgfaltspflichten schuldhaft, z.B. indem er sein Kennwort bzw. Kennwörter anderen Personen mitteilt oder vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt, hat den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Der Kunde haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperre des Kommunikationszugangs durch eine missbräuchliche Benutzung entstanden ist.

§ 8 Änderung des Referenzkontos

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der Bank jede Änderung seines Referenzkontos unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Stand: 14.07.2011

Bedingung für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Einzugsermächtigungslastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2. Entgelte

1.2.1. Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Bonusverzeichnis“. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2. Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

2. Einzugsermächtigungslastschrift

2.1. Allgemein

2.1.1. Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels Einzugsermächtigungslastschriften – müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren nutzen und – muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung (siehe Nummer 2.2.1) erteilen.

Diese Einzugsermächtigung ist zugleich die Weisung des Kunden gegenüber der Bank, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Kunden gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als seine Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl aus.

2.2. Einzugsermächtigung

2.2.1. Erteilung der Einzugsermächtigung, Weisung an die Bank sowie Regelung für bisher erteilte Einzugsermächtigungen

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung. Mit dieser

- ermächtigt er den Zahlungsempfänger, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, und
- weist er zugleich die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Sätze 2 und 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2. Widerruf der Einzugsermächtigung

Die Einzugsermächtigung kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Bonusverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte der Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.3. Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift auf Grundlage der Einzugsermächtigung durch den Zahlungsempfänger

(1)Die vom Kunden erteilte Einzugsermächtigung verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von Einzugsermächtigungslastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2)Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der Einzugsermächtigungslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz stellt auch die mit der Einzugsermächtigung erteilte Weisung an die Bank dar, die jeweilige Einzugsermächtigungslastschrift einzulösen (siehe Nummer 2.2.1).

2.4. Zahlungsvorgang aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift

2.4.1. Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1)Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet.

(2)Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag (Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember) nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf der Einzugsermächtigung zugegangen ist,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen sind oder
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

2.4.2. Einlösung von Einzugsermächtigungslastschriften

Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag (Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. Und 31. Dezember) nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3. Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1) oder die Ablehnung der Einlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. [Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Einzugsermächtigungslastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2, dritter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Bonusverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]

2.4.4. Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Bonusverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem Tag des Zugangs der Einzugsermächtigungslastschrift bei der Bank. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Bonusverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5. Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

- (1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
- (3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2. Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

- (3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.6.4.
- (4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3. Schadensersatz

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4. Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung. Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen: Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5. Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2 bis 2.6.4 ist ausgeschlossen,
- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
 - soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. [Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Bonusverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]
- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen

vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (3)** Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Stand: 25.09.2012

Bedingung für Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Abbuchungsauftrags-lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2. Entgelte

1.2.1. Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Bonusverzeichnis“. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2. Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

2. Abbuchungsauftragslastschrift

2.1. Allgemein

2.1.1. Wesentliche Merkmale des Abbuchungsauftragslastschriftverfahrens

Mit dem Abbuchungsauftragslastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Für die Ausführung von Zahlungen mittels Abbuchungsauftragslastschrift muss der Kunde – vor dem Zahlungsvorgang den Zahlungsempfänger ermächtigen, Geldbeträge vom Konto des Kunden per Abbuchungsauftragslastschriften einzuziehen, und – die Bank unmittelbar anweisen, die Abbuchungsauftragslastschriften seinem Konto zu belasten und den Lastschriftbetrag an den Dienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln (Abbuchungsauftrag).

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Abbuchungsauftragslastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftrags-lastschrift nach Einlösung von der Bank keine Erstattung des Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl aus.

2.2. Abbuchungsauftrag

2.2.1. Erteilung des Abbuchungsauftrags

Der Kunde autorisiert mit dem Abbuchungsauftrag gegenüber der Bank die Einlösung von Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers. Die Autorisierung umfasst die

Belastung des Kontos des Kunden mit Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers und die Ausführung von Zahlungen durch Übermittlung der abgebuchten Lastschriftbeträge an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Abbuchungsauftrag ist schriftlich oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise unmittelbar der Bank zu erteilen.

Der Abbuchungsauftrag muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann der Abbuchungsauftrag zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2. Widerruf des Abbuchungsauftrags

Der Abbuchungsauftrag kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen.

2.2.3. Zurückweisung einzelner Abbuchungsauftragslastschriften

Vor der Einlösung nach Nummer 2.4.2 kann der Kunde der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten Abbuchungsauftragslastschriften nicht zu bewirken. Diese Weisung ist möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank zu erklären.

2.3. Einzug der Abbuchungsauftragslastschrift durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt die Abbuchungsauftragslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

2.4. Zahlungsvorgang aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift

2.4.1. Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers werden am Tag des Zugangs bei der Bank mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn
 - der Bank kein Abbuchungsauftrag gemäß Nummer 2.2.1 vorliegt,
 - der Abbuchungsauftrag gemäß Nummer 2.2.2 vom Kunden widerrufen worden ist,
 - der Bank eine Zurückweisung des Kunden gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
 - die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen sind oder
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

2.4.2. Einlösung von Abbuchungsauftragslastschriften

Abbuchungsauftragslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3. Unterrichtung über Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer Abbuchungsauftragslastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder

Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im „Preis- und Bonusverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4. Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Bonusverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem Tag des Zugangs der Abbuchungsauftragslastschrift bei der Bank. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Bonusverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5. Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer gemäß Nummer 2.2.1 autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift nach Einlösung (siehe Nummer 2.4.2) von der Bank keine Erstattung des Lastschriftbetrags verlangen. Weitergehende Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2. Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- (3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.6.4.
- (4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3. Schadensersatz

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,- Euro begrenzt. Diese Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4. Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen: Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,- Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5. Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2 bis 2.6.4 ist ausgeschlossen,
- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
 - soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Bonusverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2. Entgelte

1.2.1. Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Bonusverzeichnis“. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2. Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1. Allgemein

2.1.1. Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und den BIC der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und BIC aus.

2.1.3. Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial

Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2. SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2. Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen. Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3. Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Bonusverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4. Zurückweisung einzelner SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Bonusverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3. Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz

zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

- (2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4. Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1. Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Bonusverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn
- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
 - der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
 - die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
 - die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - + eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - + eine Mandatsreferenz fehlt,
 - + ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - + kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2. Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Bonusverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3. Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. [Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 dritter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Bonusverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]

2.4.4. Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Bonusverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Bonusverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5. Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

- (1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
- (3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2. Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- (3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.6.4.
- (4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3. Schadensersatz

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und

– für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4. Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung.

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen: Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5. Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1)** Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist ausgeschlossen,
 - wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
 - soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. [Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Bonusverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]
- (2)** Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3)** Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete



Mayotte, Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen:

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl seiner Bank oder IBAN¹ und BIC² seiner Bank) und die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus Nummer 2.1 bzw. Nummer 3.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

- (1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z.B. Online-Überweisungsformular) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 bzw. Nummer 3.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.
- (2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (mTAN).
- (3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

- (1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank.
- (2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Bonusverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.
- (3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Bonusverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

- (1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich. Der Widerruf muss der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Onlinebanking), auf diesem Wege zugehen.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

- (2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Der Widerruf muss der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Onlinebanking), auf diesem Wege zugehen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Bonusverzeichnis“.
- (3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

- (1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).
- (2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

- (1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 bzw. 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
- (2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer bzw. Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR³) in Euro oder in einer anderen EWR-Währung⁴.

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Bonusverzeichnis“. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

--für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵) oder

--für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen⁶) und

--für Überweisungen von Kunden, die nicht Verbraucher sind,

verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absätze 1 bis 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

1.11 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

--Name des Zahlungsempfängers,

--Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie Bankleitzahl und Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers oder

--Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfängers und Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers,

--Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),

--Betrag,

--Name des Kunden,

--Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Liechtenstein, Norwegen und Island.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes

⁶ z.B. US-Dollar

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

--Überweisungen in Euro

| | |
|---|---|
| Belegloser Überweisungsauftrag ⁷ | --max. 3 Geschäftstage --Ab dem 1.1.2012 max. ein Geschäftstag |
|---|---|

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauf folgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Bonusverzeichnis“.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.3.3; bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.3.4.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

⁷ Dies sind Überweisungsaufträge, die per Onlinebanking, Datenfernübertragung, Datenträgeraustausch und Selbstbedienungsterminal erteilt werden.

2.3.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, soweit der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die nicht Verbraucher sind, bei nicht erfolgten autorisierten Überweisungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die nicht Verbraucher sind, bei nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Bonusverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem

für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und ggf. Adresse des Zahlungsempfängers,
- Internationale Bankkontonummer (IBAN) bzw. Kontonummer des Zahlungsempfängers,
- Bank-Identifizierungs-Code (BIC); ist der BIC unbekannt, ist bei Überweisungen innerhalb Deutschlands die Bankleitzahl und bei Überweisungen in andere Staaten der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.3.1 Haftung der Bank für nicht autorisierte Überweisungen

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde, neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB, Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1)** Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer 3.3.2 bestehen nicht, wenn
- die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde, oder
 - die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- (2)** Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3)** Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1
Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Wahrung

| Zielland | Kurzform | Wahrung | Kurzform |
|-----------------------|-----------------|------------------------|-----------------|
| Belgien | BE | Euro | EUR |
| Bulgarien | BG | Bulgarischer Lew | BGN |
| Danemark | DK | Danische Krone | DKK |
| Estland | EE | Estrnische Krone | EEK |
| Finnland | FI | Euro | EUR |
| Frankreich | FR | Euro | EUR |
| Griechenland | GR | Euro | EUR |
| Grobritannien | GB | Britisches Pfund | GBP |
| Irland | IE | Euro | EUR |
| Island | IS | Islandische Krone | ISK |
| Italien | IT | Euro | EUR |
| Japan | JP | Japanischer Yen | JPY |
| Kanada | CA | Kanadischer Dollar | CAD |
| Kroatien | HR | Kroatischer Kuno | HRK |
| Lettland | LV | Lettischer Lats | LVL |
| Liechtenstein | LI | Schweizer Franken* | CHF |
| Litauen | LT | Litauischer Litas | LTL |
| Luxemburg | LU | Euro | EUR |
| Malta | MT | Euro | EUR |
| Niederlande | NL | Euro | EUR |
| Norwegen | NO | Norwegische Krone | NOK |
| osterreich | AT | Euro | EUR |
| Polen | PL | Polnischer Zloty | PLN |
| Portugal | Pt | Euro | EUR |
| Rumanien | RO | Neuer Rumanischer Leu | RON |
| Russische Federation | RU | Russischer Rubel | RUB |
| Schweden | SE | Schwedische Krone | SEK |
| Schweiz | CH | Schweizer Franken | CHF |
| Slowakei | SK | Euro | EUR |
| Slowenien | SI | Euro | EUR |
| Spanien | ES | Euro | EUR |
| Tschechien | CZ | Tschechische Krone | CZK |
| Turkei | TR | Turkische Lira | TRY |
| Ungarn | HU | Ungarischer Forint | HUF |
| USA | US | US-Dollar | USD |
| Zypern | CY | Euro | EUR |

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

**Bedingungen für die Ausführung von Daueraufträgen/ Terminüberweisungen
(nur für externe Überweisungen, nicht Geld senden)**

1. Bei einem Dauerauftrag handelt es sich um eine Form der Kontoüberweisung. Mit einem Dauerauftrag beauftragt ein Kunde ein kontoführendes Bankinstitut, Überweisungen mit einem über einen bestimmten Zeitraum gleich bleibenden Betrag an einen bestimmten Empfänger zu bestimmten Terminen und/ oder über einen längeren Zeitraum zu überweisen. Ein Dauerauftrag ist das Gegenteil einer Einzugsermächtigung (hier ist der Überweisende der aktive Teil).

Bei einer Terminüberweisung handelt es sich um die terminierte Ausführung einer Transaktion, d.h. ein Kunde beauftragt eine Überweisung zu einem bestimmten Termin. Somit wird eine Überweisung nicht sofort, sondern an einem vorgewählten Termin ausgeführt.

2. Dauerauftragsübersicht/ Dauerauftragsbestand: Mit dieser Funktion werden dem Kunden bereits bestehende Daueraufträge in einer Übersicht angezeigt. Von dort aus kann ein neuer Dauerauftrag angelegt, ein bestehender Dauerauftrag im Detail angesehen, geändert oder gelöscht werden.

Die Überweisungstermine für monatliche, 2-monatliche, 3-monatliche, 6-monatliche und jährliche sind der 1. bis letzter Tag des Monats.

3. Daueraufträge/ Terminüberweisungen werden nur ausgeführt, wenn auf dem FidorPay-Konto des Kunden rechtzeitig eine ausreichende Deckung vorhanden ist. Wenn ein Dauerauftrag mangels Deckung nicht ausgeführt werden kann, ist die Fidor Bank nicht verpflichtet, den Kunden darüber gesondert zu benachrichtigen.
4. Daueraufträge und Terminüberweisungen werden am Fälligkeitstag – Valuta – belastet und ausgeführt. Fällt dieser Tag (z. B. der 1. eines Monats) auf einen Feiertag oder ein Wochenende, wird der Dauerauftrag/ die Terminüberweisung am letzten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag - Valuta - belastet und ausgeführt.
5. Neue Daueraufträge/ Terminüberweisungen sowie die Änderungen und die Löschung (bzw. der Widerruf) bestehender Daueraufträge/ Terminüberweisungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Fidor Bank bis spätestens 12.00 Uhr am Ausführungstag vorliegen. Im Rahmen des Onlinebanking erteilte Aufträge/Änderungen/Löschungen werden taggleich ausgeführt, vorausgesetzt sie liegen der Fidor Bank am Ausführungstag bis spätestens 12.00 Uhr vor, außer der gewünschte Ausführungstermin fällt auf einen späteren Termin.

Wenn bei der Änderung eines bestehenden Dauerauftrages das Feld „Nächste Ausführung“ geändert wird, bewirkt dies, dass der Dauerauftrag erst zum eingegebenen Datum das nächste Mal ausgeführt wird. Bis dahin erfolgt die „Aussetzung“ des Dauerauftrages.

Wenn ein Kunde eine „terminierte Änderung“ vornehmen will, sollte er diese erst kurz vor dem gewünschten Termin bzw. nach dem letzten Mal der bisherigen Ausführung (mit den „alten“ Werten) vornehmen.

Beispiel:

Monatlicher Dauerauftrag, Änderung vom Inhalt: zum Beispiel Verwendungszweck, Betrag und Ausführungsdatum, erfolgt zum 21.12.2012

- bisheriges Datum: 21.12.2012

- neues Datum im Rahmen der Änderung: 21.03.2013

Auswirkung:

- keine Ausführung am 21.01./21.02.2013 (somit 2malige Aussetzung)

- nächste Ausführung am 21.03.2013 mit den geänderten Werten

6. Bereits bestehende Daueraufträge/ Terminüberweisungen können bis 12:00 Uhr des nächsten Ausführungstags gelöscht werden. Wenn Sie bei der Einrichtung eines Dauerauftrags auch gleich ein Laufzeitende angeben, dann wird der Dauerauftrag automatisch gelöscht.
7. Die Fidor Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsbestandteil sind. Die AGB können jederzeit im Internet unter www.fidor.de/service-center eingesehen werden und stehen zum Download als PDF bereit.

Stand: 19.12.2012

Sonderbedingungen für die Anlage von Sparbriefen

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen für Sparbriefe gelten für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und Fidor die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Sonderbedingungen zu den einzelnen Dienstleistungen der Fidor Bank AG. Die AGB stehen dem Kunden auf der Webseite der Fidor Bank unter www.fidor.de als pdf-Datei zur Verfügung und können vom Kunden heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden.

§ 1 Allgemeines

1. Sparbriefe lauten auf den Namen des Gläubigers. Sie sind Namenspapiere gem. § 808 BGB. Der Mindest-Nennwert des Fidor Bank Sparbriefs beträgt EUR 100,00. Sparbriefe sind nur gültig, wenn sie die Unterschrift der Geschäftsleitung der Fidor Bank AG (im folgenden Fidor genannt). Sie müssen ferner das Ausgabedatum, die Fidor-ID, bzw. ab April 2012 die Kontonummer, die Fidor Bank Sparbrief-ID, die Laufzeit und den Anlagebetrag ausweisen.
2. Der Sparbrief ist eine Sparanlage mit einer fest vereinbarten Laufzeit zu einem fest vereinbarten Zinssatz. Der Zinssatz richtet sich nach der gewählten Laufzeit. Der Kunde legt sich bei Kontoeröffnung auf eine Laufzeit fest. Änderungen der vereinbarten Laufzeit und Zuzahlungen sowie Verfügungen auf bestehende Sparbrief-Konten sind während der Laufzeit nicht möglich. Es ist eine Mindesteinlage von derzeit € 100 zu erbringen. Die Einlage kann ausschließlich als Einmalanlage erfolgen. Die Auflösung des Sparbrief Kontos vor Ablauf der Laufzeitvereinbarung ist grundsätzlich nicht möglich, allerdings können Sparbriefe an Dritte Personen übertragen werden.
3. Fidor richtet für den Kunden auf dessen Namen einen Fidor Bank Sparbrief ein. Dieser dient der festverzinslichen Anlage eines bestimmten Geldbetrages für einen festen Zeitraum. Fidor händigt dem Kunden die Sparbriefurkunde -im Original- aus. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Sparbriefvertrag erfasst: Ausgabe eines Sparbriefzertifikats, Kontoführung, Einzahlung des Nennwertes, Zinsgutschriften und Auszahlung von Zinsen bei Fälligkeit, Erteilung von Steuer- und sonstigen Bescheinigungen, soweit sie auf gesetzlichen Vorgaben beruhen. Das Originalzertifikat wird als pdf dem Kunden elektronisch via E-Mail zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch des Kunden kann dem Kunden auch eine Urkunde erstellt und ihm an seine gemeldete Postadresse zugestellt werden. Eventuell anfallende Kosten sind dem aktuellen Fidor Bank Preis-/Bonusverzeichnis zu entnehmen.
4. Der Sparbrief dient der Geldanlage und ist kein Zahlungsverkehrskonto. Der Sparbrief wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt und ist für den allgemeinen Zahlungsverkehr nicht zugelassen. Dies beinhaltet, dass sowohl Überweisungen auf den Sparbrief ausgeschlossen sind als auch auf den Sparbrief gezogene Lastschriften nicht eingelöst werden.
5. Sparbriefe werden nur für natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind und auch nur auf eigene Rechnung geführt. Fidor eröffnet Sparbriefe nur für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) handeln. Der Kunde muss über eine Bankverbindung eines inländischen Kreditinstitutes verfügen.

§ 2 Kontoeröffnung/-führung

1. Die Eröffnung eines Sparbrief-Kontos ist nur für Privatkunden mit Bankverbindung eines inländischen Kreditinstituts möglich. Der Kunde kann den Sparbrief über die Online-Maske in seinem FidorPay-Konto (z.B. innerhalb der Rubrik „FidorSave-Sparen“) anlegen, indem er die Art des Sparbriefes auswählt und die Sparbrief-Anlage mittels mTAN bestätigt. Sofern der Kunde bisher noch nicht Kunde von Fidor war, ist eine gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung mittels PostIdent oder eines anderen gesetzlich anerkannten Legitimationsverfahrens durchzuführen. Nach Eingang der notwendigen Unterlagen zur Legitimation kann der Kunde online den Fidor Ban Sparbrief mit der gewünschten Laufzeit und dem gewünschten Anlagebetrag anlegen. Das Zertifikat zum Sparbrief kann der Kunde entweder als pdf-Datei zum Ausdrucken anfordern, oder sich auf postalischem Wege gegen eine Gebühr zusenden lassen.

2. Auf dem Zertifikat des Fidor Bank Sparbriefes wird dem Kunden das Anlagevolumen, das Anlage- und Fälligkeitsdatum sowie der vereinbarte Zins p. a. mitgeteilt.
3. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Sparbriefvertrag durch Einrichtung eines auf den Namen des Kunden lautenden Sparbriefes. Die Kundenforderung wird in einer Sparbriefurkunde verbrieft, die dem Kunden entweder als Online-pdf oder postalisch ausgehändigt wird. Der Verlust oder Diebstahl des Sparbriefes ist Fidor schriftlich per Post oder Fax oder per E-Mail an info@fidor.de unverzüglich anzuzeigen. Nach der Anzeige des Verlustes oder Diebstahls des Sparbriefzertifikats zahlt Fidor bei Fälligkeit mit befreiender Wirkung an den in ihren Büchern ausgewiesenen Gläubiger. Ein Aufgebotsverfahren ist ausgeschlossen.
4. Anlagebetrag: Der Anlagebetrag wird als Einmaleinzahlung bei Vertragsabschluss geleistet und direkt vom Guthaben aus dem FidorPay-Konto des Sparbriefinhabers abgebucht. Voraussetzung für die Anlage eines Fidor Bank Sparbriefes ist, dass das FidorPay-Konto ausreichend gedeckt ist und der gewünschte Anlagebetrag auf dem FidorPay-Konto des Kunden zur Verfügung steht.
5. Einzahlungen/ Verfügungen: Der Einzug des Anlagebetrages vom FidorPay-Konto des Kunden wird erst nach abgeschlossener Legitimation erfolgen. Als Laufzeitbeginn wird der Tag der Ausstellung des Sparbrief-Zertifikats vereinbart. In der Regel wird das Zertifikat einen Bankarbeitstag nach Anlage ausgestellt. In dieser Zeit wird das Anlagevolumen vom FidorPay-Konto des Kunden als sogenannter vorgemerakter Umsatz gesperrt und steht für weitere Dispositionen nicht zur Verfügung. Das verfügbare Guthaben des FidorPay-Kontos wird im Zeitpunkt der Anlage um den Anlagebetrag des Sparbriefes reduziert. Ist die Legitimation noch nicht abgeschlossen, verschiebt sich der Termin bis der Kunde per E-Mail informiert wird, dass er einen Fidor Bank Sparbrief anlegen kann. Es ist nur eine Einmaleinzahlung pro Sparbrief möglich. Verfügungen können während der Laufzeit nicht vorgenommen werden. Eine Beleihung ist auf Anfrage grundsätzlich möglich. Der Versand des Sparbriefes als pdf-Dokument oder als Zertifikat erfolgt erst, wenn das Guthaben vom FidorPay-Konto des Kunden abgebucht werden konnte bzw. der Fidor Bank Sparbrief erfolgreich angelegt wurde.
6. Gutschriftskonto: Bei dem Gutschriftskonto für den Fidor Bank Sparbrief handelt es sich um das FidorPay-Konto des Kunden von Fidor. Vom FidorPay-Konto aus kann der Kunde mittels des mTAN-Verfahrens Auszahlungen auf jedes andere Konto eines Kreditinstituts mit inländischer Bankverbindung vornehmen oder andere Verfügungen innerhalb des FidorPay-Kontos vornehmen, z.B. einen weiteren Sparbrief anlegen.
7. Der Sparbriefinhaber kann sich jederzeit im Rahmen seines FidorPay-Kontos die Details zu seinem Sparbrief online einsehen.

§ 3 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Adressat des Widerrufs

Fidor Bank AG
Sandstraße 33
80335 München
Telefax: 089 / 189 085 199
E-Mail: info@fidor.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 4 Laufzeit, Sonderkündigungsrecht, Fälligkeit

1. Die Vertragslaufzeit muss mindestens 3 Monate und kann derzeit maximal 5 Jahre betragen. Die Fidor Bank behält sich die Erweiterung und Einschränkung des Laufzeitangebots jederzeit vor. Abgeschlossene Sparbriefe sind mit ihrer abgeschlossenen Laufzeit gültig. Es gelten für Neuabschlüsse immer die im Preis-/Bonusverzeichnis genannten Laufzeiten und Konditionen.
2. Der Sparbrief ist während der Laufzeit für beide Seiten grundsätzlich unkündbar. Für den Todesfall des Kontoinhabers wird nach vollendeter Erbenlegitimation ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.
3. Rechtzeitig vor Laufzeitende wird ein Wiederanlageangebot an den Sparbriefinhaber versendet. Der Sparbriefinhaber kann dieses Angebot zur Wiederanlage annehmen oder eine Weisung zur Auflösung erteilen. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit wird das Gesamtguthaben automatisch fällig und auf das FidorPay-Konto überwiesen, sofern Fidor kein anderslautender Auftrag vorliegt. Bei einer Wiederanlage wird ein neuer Sparbrief gemäß der vom Kunden angenommenen Bedingungen emittiert.
4. Die Bank ist nur gegen Vorlage der Sparbriefurkunde zur Leistung verpflichtet.

§ 5 Übertragung

1. Es besteht für den Kunden die Möglichkeit der Übertragung des Sparbriefes an einen anderen vollständig gesetzlich legitimierten und volljährigen FidorPay-Konto Inhaber.

2. Zur Bestätigung der Übertragung erhält der Kunde eine mTAN auf seine hinterlegte Mobilfunknummer zugesendet. Der Kunde gibt die mTAN ein und bestätigt damit die Übertragung. Der Begünstigte wird von der Übertragung des Sparbriefes informiert und muss dieser zustimmen. Falls der Begünstigte der Übertragung zustimmt, wird eine Gebühr gemäß des Preis-/ Bonusverzeichnisses fällig, die direkt vom FidorPay-Konto des Begünstigten abgezogen wird.
3. Sollte der Begünstigte nicht innerhalb der nächsten 14 Tage zustimmen, so kommt die Übertragung nicht zustande und der Auftraggeber wird per E-Mail darüber informiert. Die Übertragungskosten gemäß des Preis-/ Bonus-verzeichnisses werden vom FidorPay-Konto des Auftraggebers abgezogen, sofern der Begünstigte zugestimmt hat.
4. Der Begünstigte muss zudem auf Legitimationsstatus geprüft werden. Sollte der Begünstigte für die Fidor Bank gänzlich unbekannt sein, so muss der Begünstigte den vollen Legitimationsprozess durchführen. Nach erfolgreicher Übertragung eines Fidor Bank Sparbriefes wird der Auftraggeber per E-Mail informiert, dass sein Sparbrief an den Empfänger übertragen worden ist.
5. Der Sparbrief des Senders wird in dessen FidorPay-Konto nach der Übertragung gelöscht. Während der 14-tägigen Annahme-Frist steht der Sparbrief dem Sparbriefinhaber für weitere Verfügungen nicht zur Verfügung.

§ 6 Zinssatz

1. Der vereinbarte Zinssatz gilt unverändert für die gesamte Vertragslaufzeit. Der für den Vertrag gültige Zinssatz richtet sich nach dem Eingang des vollständigen Antrages bei der Bank. Mit Vertragsannahme wird dem Kunden der am Antragstag gültige Zinssatz und die erfolgreiche Abbuchung des Anlagebetrages vom FidorPay-Konto des Kunden mitgeteilt. Die Zinsen werden, unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften, derzeit erst bei Fälligkeit dem Kapital gutgeschrieben. Fidor behält sich die Einführung weiterer Zinszahlungstermine vor. Die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung und die Zinstermine der verschiedenen Sparbrief-Varianten wird im Fidor Bank Preis-/ Bonusverzeichnis bekannt gegeben.
2. Die Verzinsung des Sparbriefes beginnt am Tag nach dem Ausgabedatum und endet mit dem Ablauf des Fälligkeitstages (deutsche Zinsmethode, vgl. auch Einlagebedingungen www.fidor.de). Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, d.h. das Kapital oder Zinsen wegen Fälligkeit an einem geschäftsfreien Tag erst am nächsten Geschäftstag gezahlt werden kann.
3. Technischer Ablauf bei endfälligen Sparbriefen: Bei endfälligen Sparbriefen wird der Buchungslauf in der Bankensoftware taggleich generiert. In der Übernachtsverarbeitung wird der Datenträger für den Zahlungslauf an die Bundesbank erstellt. Am darauffolgenden Bankarbeitstag erfolgt der Übertrag an die Bundesbank.

§ 7 Gebühren

1. Der Sparbrief wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Fidor ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Fidor Bank Preis- und Bonusverzeichnis, welches unter www.fidor.de eingesehen werden kann.
2. Wenn ein Sparbriefinhaber eine im Fidor Bank Preis- und Bonusverzeichnis aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt dort angegebenen Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kontoinhabers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank Entgelte nur dann berechnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

3. Die Höhe der ansonsten für besondere Dienstleistungen jeweils maßgeblichen Entgelte ergibt sich aus dem Fidor Bank „Preis- und Bonusverzeichnis“ oder ggf. auf Anfrage (z.B. Beleihung oder Verpfändung von Sparbriefguthaben)“. Das jeweils gültige Fidor Bank „Preis- und Bonusverzeichnis“ kann der Kunde auf den Internetseiten von Fidor unter www.fidor.de einsehen.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparbriefinhaber der Fidor Bank Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

§ 9 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten von Fidor

1. Einigung über das Pfandrecht: Der Kontoinhaber und Fidor sind sich darüber einig, dass Fidor ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Sparbrief zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Fidor aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).
2. Gesicherte Ansprüche: Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Fidor aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber Fidor eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden von Fidor übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

§ 10 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

1. Die Bank darf denjenigen, der in einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) als Erbe oder Testaments-vollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn Fidor bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.
2. Bei Tod des Kontoinhabers kann der Erbe/können die Erben den Sparbrief Vertrag übernehmen oder auflösen. Lässt der Erbe/lassen die Erben den Sparbrief Vertrag auflösen, fällt über den Gesamtbetrag ein Vorfälligkeitspreis in Höhe eines Viertels des vereinbarten Habenzinses für die Restlaufzeit des Vertrags an.

§ 11 Kapitalertragsteuer und andere eventuelle zukünftige öffentlich-rechtliche Abzüge

1. Die im Rahmen der Sparbriefführung anfallenden Zinsen sind als Einkünfte grundsätzlich steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z.B. für Telefongespräche, Porti) hat der Kunde selber zu tragen.
2. Bei den Zinszahlungen ggf. anfallende Kapitalertragssteuerbeträge werden in einer Jahressteuerbescheinigung dokumentiert, die dem Kunden im jeweils folgenden Kalenderjahr der Fälligkeit des Sparbriefes kostenlos zugesandt wird.
3. Sofern der Sparbriefinhaber bei Fälligkeit des Sparbriefes keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt Fidor die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Sparbriefinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

§ 12 Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung Deutscher Banken GmbH angeschlossen. Die Entschädigungseinrichtung sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich

der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt derzeit € 100.000,00 (<http://www.edb-banken.de/schutzumfang.asp>).

§ 13 Änderungen und Schlussbestimmungen

1. Fidor behält sich vor, Bestimmungen dieser Sonderbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen unter Beachtung der im Folgenden unter Nummer 2 bis einschließlich 4 dargestellten Voraussetzungen zu ändern.
2. Von der vorstehenden Änderungsbefugnis ausdrücklich ausgenommen ist jede Änderung der Beschreibung des Vertragsgegenstands nach § 1 dieser Sonderbedingungen. Etwaige Änderungen und/oder Abweichungen von der versprochenen Leistung wird Fidor daher dem Kunden mitteilen und diesem die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses zu den sich dann ändernden Bedingungen anbieten, wenn infolge der Änderungen und/oder Abweichungen Interessen des Kunden beeinträchtigt werden.
3. Sonstige geänderte, nicht von § 13 Nr. 2 erfasste Bestimmungen werden dem Kunden per E-Mail vor ihrem Inkrafttreten zugesendet. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der E-Mail, gelten die geänderten AGB als angenommen. Fidor verpflichtet sich, den Kunden in der E-Mail, die die geänderten Bestimmungen enthält, gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hinzuweisen (insbesondere darauf, dass die geänderten AGB als vom Kunden angenommen gelten, wenn dieser nicht innerhalb der Frist nach Empfang der E-Mail den neuen AGB widerspricht).
4. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB innerhalb der unter Nr. 3 angeführten Frist, bleibt Fidor befugt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ordentlich mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen.
5. Auf die vorliegenden Sonderbedingungen und die vertragliche Beziehung zwischen Fidor und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Diese Rechtswahl gilt gegenüber Verbrauchern jedoch nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Stand: 14.07.2011

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Community, des Bonusprogramms und des FidorPay-Kontos der Fidor Bank AG

Teil A: Community Nutzungsvertrag

§ 1 Präambel

1. Die Fidor Bank AG (im Folgenden „Fidor“) bietet registrierten Nutzern (im Folgenden „Nutzer“) unter der URL <https://www.fidor.de/> einen Internetdienst (Kommunikationsplattform) an. Dort speichert Fidor hauptsächlich fremde Informationen von eigenverantwortlichen Nutzern und eröffnet die Möglichkeit zur Kommunikation zwischen Nutzern direkt und zwischen Nutzern und der Bank.
2. Die Fidor bietet im Rahmen dieses Internetdienstes mit der für die Community registrierten Nutzern die aktive Teilnahme an einer geschlossenen, unentgeltlichen, internetbasierten Finanzcommunity an, auf der sich die Nutzer u.a. über ihre persönlichen Erfahrungen mit Finanzprodukten austauschen können und sich gegenseitig Tipps zur Analyse und Optimierung ihrer persönlichen oder unternehmensspezifischen Finanzsituation geben können.
3. Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist das Zustandekommen des Nutzungsvertrags und die Regelungen für die Nutzung der Fidor Community Plattform. Die Nutzung der Community und der Communityfunktionen ist nur zulässig, wenn der Nutzer diese Nutzungsbedingungen akzeptiert.
4. Gegenstand der angebotenen Dienstleistungen ist ausdrücklich kein fortdauerndes oder wiederkehrendes dienstvertragliches Tätigsein irgendwelcher Art, das unmittelbar auf Zustandekommen einer Beratung oder Kontaktaufnahme gerichtet ist. Fidor als Betreiber stellt nur die technischen Vorrichtungen bereit, die generell eine Kontaktaufnahme und Meinungsäußerung ermöglichen. Die angebotenen Dienstleistungen stellen ausdrücklich keine professionelle Beratung dar und sollen und können eine solche auch nicht ersetzen. Die Verwendbarkeit der angebotenen Informationen für bestimmte Zwecke wird nicht geschuldet. Beiträge der Fidor Bank oder von Mitgliedern, die als „Fidor Bank“ oder als „Moderator“ gekennzeichnet sind, stellen ausdrücklich und niemals eine Beratung oder Empfehlung der Fidor Bank dar. Ansprüche von Nutzern, die aus Äußerungen solcher Mitglieder abgeleitet werden, können nicht geltend gemacht werden. Es zählen hier immer die gültigen Bestimmungen des jeweiligen Preis-/Leistungsverzeichnis.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Fidor bietet die Nutzung der Dienstleistungen ausschließlich auf Basis dieses Nutzungsvertrages („Nutzungsvertrag“) an. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft in der Fidor Finanzcommunity. Die Fidor Bank AG kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Jegliche Nutzung der von Fidor angebotenen Dienste und Inhalte mit Ausnahme der den Nutzern von Fidor bewusst bereitgestellten Dienste und Inhalte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch Fidor.
3. Der Nutzungsvertrag wird ausdrücklich durch die Zustimmung des Nutzers dadurch zum Bestandteil sämtlicher Vertragsbeziehungen zwischen dem Nutzer und Fidor erhoben, dass der Nutzer sämtliche Pflichtangaben des Anmeldeformulars einschließlich der Zustimmung des Nutzers zu diesem Nutzungsvertrag ausfüllt und an Fidor übermittelt.
4. Bei der Nutzung der Community versichert der Nutzer, dass er diese ausschließlich zu Zwecken des privaten Informationsaustauschs und niemals aus Gründen nutzt, die seiner gewerblichen Tätigkeit zuzuordnen sind. Eine gewerbliche Nutzung der Community ist für den Nutzer jedoch dann zulässig, wenn er diese gewerbliche Nutzung ausdrücklich offen legt und sich ein Geldexperten-Profil anlegt. Fidor bietet dem Nutzer mittels der Community eine Plattform an, um diesen mit anderen Nutzern zusammenzuführen, und stellt zu diesem Zweck derlei technische Applikationen bereit, die geeignet sind, eine generelle Kontaktaufnahme der Nutzer

untereinander zu ermöglichen und zu fördern. Fidor beteiligt sich in der Regel nicht selbst inhaltlich an der Kommunikation der Nutzer.

5. Fidor stellt die von einem Nutzer für die anderen Nutzer bereitgestellten Daten und Informationen nur zur Verfügung, soweit diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen, dazu gehört auch dieser Nutzungsvertrag, verstoßen. Fidor ist berechtigt, derartige Inhalte jederzeit ohne Vorankündigung von den Webseiten der Fidor zu entfernen.

§ 3 Anmeldung, Zugang und Nutzung der Community

1. Die Fidor stellt unter der URL <https://community.fidor.de/> die Dienstleistungen in der Ausgestaltung einer Community, zur Verfügung, das den dafür registrierten Nutzern die Teilnahme an den Dienstleistungen ermöglicht. Die Registrierung und Teilnahme an diesen Services ist nur für natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen, zulässig.
2. Bei der Anmeldung für die nicht frei verfügbaren Inhalte von den Dienstleistungen wählt der Nutzer ein Passwort. Er ist verpflichtet, sein Passwort Dritten gegenüber geheim zu halten und niemals an Dritte weiterzugeben. Fidor wird umgekehrt das Passwort ebenfalls weder an Dritte weitergeben noch den Nutzer zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Passwort fragen. Zur Registrierung hat der Nutzer folgende Angaben zu machen: E-Mail Adresse und den sogenannten „Nickname“. Nach Eingabe der erforderlichen Daten erhält der User eine E-Mail, in der er aufgefordert wird, seine Registrierung zu bestätigen. Für die Registrierung weiteren Dienstleistungen wie z.B. des Bonusprogrammes und des FidorPay-Kontos sind weitere Daten erforderlich, die in den Sonderbedingungen für das Bonusprogramm und des FidorPay-Kontos geregelt sind. Die Registrierungsdaten aus der Fidor Community gelten auch für die Registrierung und das Log in das FidorPay Konto des Nutzers, falls der Nutzer ein solches eröffnet.
3. Mit Abschluss des Registrierungsvorganges gibt der Nutzer ein Angebot zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung der Dienstleistungen der Community von Fidor ab. Fidor nimmt dieses Angebot durch die Freischaltung des Zugangs des Nutzers für die Dienstleistungen von Fidor an. Mit der Registrierung erhält der Nutzer ein inaktives FidorPay-Konto. Das FidorPay-Konto dient u.a. als Verrechnungskonto für die Vergütungen, die man für bestimmte Community-Aktivitäten erhalten kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine Legitimierung (näheres siehe Sonderbedingungen zum FidorPay-Konto und Bonusbestimmungen). Ohne Legitimierung erlangt der Nutzer Schreibrechte innerhalb des Community-Angebotes. Die Boni für die Aktivitäten werden auf dem inaktiven FidorPay-Konto gut geschrieben. Ein Anspruch auf eine Auszahlung der Boni erhält der Nutzer ausdrücklich erst, sobald er sich legitimiert hat. Eine Legitimation ist jederzeit möglich.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Registrierung zu den Dienstleistungen die als Pflichtangaben gekennzeichneten Daten wahrheitsgemäß, richtig und vollständig einzutragen. Fidor ist berechtigt, die Nutzung oder einzelne Funktionen von der Verifikation der Nutzerdaten abhängig zu machen (z.B. PostIdent oder ein anderes gesetzlich anerkanntes Legitimationsverfahren). Der Nutzer ist verpflichtet, seine Registrierungs- und sonst erforderlichen Daten stets richtig und aktuell zu halten.
5. Der Zugang zu den Community-Dienstleistungen und damit eine Kommunikation mit Fidor zu den Dienstleistungen ist nur auf der Fidor-Webseite und nur über einen Webbrowser, der auf einen Computer mit Internetverbindung läuft, bzw. über E-Mail möglich oder über die Fidor App. Die Fidor behält sich vor, weitere Zugangswege zur Community zur Verfügung zu stellen (z.B. sog. Mobile browser). Die Fidor hat ebenfalls das Recht, Zugangswege zu schließen. Andere Zugangsverfahren werden nicht unterstützt. Mit Freischaltung des Nutzers zu den Dienstleistungen findet jegliche Kommunikation zwischen Fidor und dem Nutzer in Zusammenhang mit den Dienstleistungen (einschließlich Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Erklärungen und Bestätigungen) ausschließlich in elektronischer Form über den so genannten Online-Bildschirm statt, also über die auf dem Internetbrowser des Nutzers angezeigte Nutzeroberfläche.

6. Der Nutzer hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von seinen Zugangsdaten zu den Dienstleistungen hat. Fidor haftet nicht für den Missbrauch der Zugangsdaten durch unbefugte Dritte, soweit gesetzliche Vorschriften nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Die Fidor weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zugangsdaten für weitere, u.a. Bankdienstleistungen, falls der Nutzer diese erfolgreich beantragt, verwendet werden.
7. Der Nutzer muss sicherstellen, dass er alle von Fidor an ihn versendeten E-Mails vollständig und zeitnah empfangen kann.
8. Bei späteren Veränderungen seiner Daten muss der Nutzer im Rahmen der Dienstleistungen eine entsprechende Aktualisierung der Daten durchführen. Bis zu einer solchen Aktualisierung ist Fidor berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Daten des Nutzers für alle vertragsrelevanten Vorgänge, insb. für die Kommunikation zum Nutzer, zu verwenden.
9. **Datenänderungen:**
Der Nutzer kann folgende Daten aus Sicherheitsgründen derzeit nur wie folgt ändern.

Passwortänderung: Eine Passwortänderung kann derzeit nur durch Bestätigung einer an die bisherige E-Mail-Adresse versendete E-Mail und klicken des entsprechenden Links geändert werden. Die Fidor behält sich die Veränderung des Verfahrens zur Änderung des Passwortes vor.

Änderung der E-Mail-Adresse:

Der Nutzer beantragt die Änderung der E-Mail-Adresse und erhält daraufhin eine Überweisung auf sein FidorPay-Referenzkonto in Höhe des in der aktuellen Preisliste der Fidor angegebenen Betrags. Im Betreff dieser Überweisung erhält der Nutzer einen sog. "Verifikationscode" (darunter wird ein 6stelliger Code verstanden), den der Nutzer dann bei Änderung seiner E-Mail-Adresse in der dem Nutzer per E-Mail beschriebenen Vorgehensweise eingeben muss. Nur mit diesem Verifikationscode kann die E-Mail-Adresse geändert werden.

§ 4 Widerrufsbelehrung

Das Gesetz sieht für Verbraucher auch bei unentgeltlichen Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Dienstleistungen ein Widerrufsrecht vor. Dementsprechend muss Fidor seine Mitglieder über dieses Widerrufsrecht belehren, was wie folgt geschieht:

Widerrufsbelehrung

Das Mitglied kann seine Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 S.1 in Verbindung mit Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Fidor Bank AG
Sandstraße 33
80335 München

Fax: + 49 89 1890 85 199
Email: info@fidor.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann das Mitglied Fidor die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss das Mitglied Fidor insoweit ggf. Wertersatz leisten. Das kann dazu führen, dass das Mitglied evtl. Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen

zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für das Mitglied mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für Fidor mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht des Mitglieds erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf den ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds vollständig erfüllt ist, bevor das Mitglied sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 5 Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag zwischen Fidor und dem Nutzer wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit der Registrierung für die Dienstleistungen.
2. Der Nutzer kann seine Mitgliedschaft durch eine entsprechende Erklärung gegenüber Fidor ohne Einhaltung einer Frist beenden. Auf Verlangen wird Fidor daraufhin den Zugang des Nutzers sperren.
3. Fidor ist berechtigt, die Mitgliedschaft des Nutzers unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.
4. Fidor ist nach Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt, den Zugang des Nutzers zu sperren. Fidor ist berechtigt aber nicht verpflichtet, im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft die vom Nutzer erstellten Inhalte zu löschen. Ein Anspruch des Nutzers auf Überlassung der Inhalte wird ausgeschlossen.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch Fidor liegt insbesondere dann vor, wenn
 - sich ein einzelner Nutzer mehrfach registriert,
 - die vom Nutzer angegebene E-Mail-Adresse die Versendung von E-Mails an den Nutzer nicht ermöglicht,
 - der Nutzer die Löschung seiner Daten gem. § 14 Nr. 1 verlangt,
 - der Nutzer sonstige vertragliche Pflichten (z.B. § 7 dieses Nutzungsvertrages) fortgesetzt und/oder schwerwiegend verletzt und eine Fortsetzung des Vertrages aus diesem Grunde für Fidor unzumutbar ist.
 - bei Veröffentlichung von unlauterem Content, Betrugsabsicht oder bewusst falschen Content (Beiträge sowie Bewertungen von Produkten und Beratern) erfolgen, einer vorherigen Abmahnung bedarf es hierbei nicht.
6. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.
7. Im Übrigen bleiben gesetzliche Kündigungsrechte unberührt. Fidor ist berechtigt, zum Zeitpunkt des Vertragsendes den Zugang des Nutzers zu den Dienstleistungen zu deaktivieren und sämtliche Daten, die der Nutzer an Fidor übermittelt hat oder die Fidor an den Nutzern übermittelt hat, endgültig zu löschen. Fidor ist hierzu verpflichtet, sofern Fidor diese Daten nicht weiterhin für Abrechnungs- oder Nachweiszwecke bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigt.

§ 6 Passwort/Geheimhaltung

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die mit Fidor vereinbarten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Mit Hilfe der mit Fidor vereinbarten Medien identifiziert und legitimiert sich der Nutzer gegenüber Fidor. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter in den Besitz der Identifikations- und Legitimationsmedien kommt sowie Kenntnis von dem zu deren Schutz dienenden Passwort erlangt. Denn jede Person, die im Besitz der Medien ist und das Passwort kennt, kann die vereinbarten Dienstleistungen nutzen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Identifikations- und Legitimationsmedien zu beachten: Die den Nutzer identifizierenden Daten dürfen nicht außerhalb der Sicherheitsmedien,
 - z.B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden;
 - die Identifikations- und Legitimationsmedien sind nach Beendigung der Nutzung der Dienstleistungen aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren;
 - das zum Schutz der Identifikations- und Legitimationsmedien dienende Passwort darf nicht notiert oder elektronisch abgespeichert werden;
 - bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass Dritte dieses nicht ausspähen können.

§ 7 Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers im Rahmen der Community

1. Die Rechte und Pflichten des Nutzers in den Funktionen „Finanzcheck“, „Beraterbewertung“ und „Produktbewertung“ richten sich insbesondere nach den Erläuterungen, die an der relevanten Stelle unter dem Punkt „So funktioniert...“ hinterlegt sind. Diese sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrags.
2. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet,
 - ausschließlich wahre, nicht irreführende Angaben in seinem Profil und in seiner Kommunikation mit anderen Nutzern zu machen,
 - nur ein solches Foto / Bild zu übermitteln, das für die öffentliche Wiedergabe uneingeschränkt zulässig ist.
 - bei der Nutzung der Fidor Webseiten die geltenden Gesetze sowie alle etwaigen Rechte Dritter zu beachten.
3. Es ist dem Nutzer untersagt,
 - unwahre, beleidigende, diffamierende oder verleumderische Inhalte zu verwenden, gleich wer der Adressat dieser Inhalte ist,
 - pornografische oder gegen Jugendschutzgesetze verstoßende Inhalte zu verwenden oder pornografische oder gegen Jugendschutzgesetze verstoßende Produkte zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben,
 - explizit oder implizit anzügliche bzw. sexuell geprägte Kommunikation zu pflegen,
 - andere Nutzer durch Massen- und Werbeemails (Spam) zu belästigen, Kettenbriefe zu verschicken oder identische private Nachrichten an eine Mehrzahl von Nutzern gleichzeitig zu versenden,
 - andere Nutzer persönlich zu beleidigen, zu diffamieren, herabzuwürdigen oder sonst in ihrer individuellen Persönlichkeit zu diskreditieren,
 - Produkt- oder Beraterbewertungen nach Gutsherrenart zu begeben,
 - gesetzlich, z. B. durch das Urheber-, Marken-, Patent-, Geschmacksmuster oder Gebrauchsmusterrecht, geschützte Inhalte zu verwenden, ohne dazu berechtigt zu sein, oder gesetzlich geschützte Waren oder Dienstleistungen zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben,
 - wettbewerbswidrige Handlungen vorzunehmen oder zu fördern, einschließlich progressiver Kundenwerbung (z.B. Ketten-, Schneeball- oder Pyramidensysteme)
 - jedwede Art von Strukturvertriebsmaßnahmen durchzuführen, zu bewerben oder zu fördern,
 - eine als Produktbewertung oder Bewertung eines Geldexperten getarnte Werbung oder eine als Produktbewertung bzw. Bewertung eines Geldexperten getarnte ausschließliche Auflistung von Produktdaten bzw. Geldexpertendaten einzustellen,
 - Inhalte einzustellen, die zum bewerteten Produkt bzw. zum sog. Geldexperten in keinem spezifischen inhaltlichen Zusammenhang stehen,
 - Produktbewertungen und Bewertungen von sog. Geldexperten unter objektiv nicht nachvollziehbaren und mit dem Produkt in keinem spezifischen inhaltlichen Zusammenhang stehenden Gesichtspunkten zu beurteilen,
 - bei der Beurteilung von Produkten und sog. Geldexperten ein Mindestmaß an Objektivität sowie eine dezente Wortwahl zu beachten,
 - Mechanismen, Software und Scripts bei der Nutzung von Fidor zu verwenden, die ihm nicht von vornherein im Rahmen der von Fidor angebotenen Dienste im Zusammenhang mit der Community zur Verfügung gestellt werden, sowie das Blockieren, Überschreiben, Modifizieren, Kopieren, soweit dies nicht für die ordnungsgemäße Nutzung der Dienste von Fidor erforderlich ist (Das Kopieren unter Zuhilfenahme sog. Robot/Crawler- Suchmaschinen-Technologien ist daher ausdrücklich untersagt),
 - Daten, Inhalte und Informationen der Fidor Webseiten oder anderer Fidor Nutzer zu sammeln, zu speichern, zu verarbeiten, zu verbreiten sowie öffentlich wiederzugeben,
 - Handlungen zu unternehmen, die geeignet sind, die Funktionalität der Fidor Infrastruktur zu beeinträchtigen, insbesondere diese übermäßig zu belasten.

§ 8 Rechte an Inhalten

1. Der Nutzer räumt Fidor mit dem Einstellen eines Beitrags (darunter verstanden werden nicht nur sog. „Postings“, sondern auch Inhalte wie z.B. Produktvorschläge, Videos, etc.), in die Community ein in jeder Form unbeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares, nichtexklusives Nutzungsrecht an dem jeweiligen Beitrag ein, welches Fidor ohne Vergütung des Nutzers (Vergütung erfolgt nur bei Voll-Legitimation des Nutzers) zu jeglicher Art der eigenen Vorhaltung und Verwertung dieses Beitrags sowie zur Übertragung dieses Vorhaltungs- und Verwertungsrechts an Kooperationspartner der Fidor berechtigt.
2. Fidor ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Beiträge und abgegebene Bewertungen zu veröffentlichen. Fidor ist weiter berechtigt, Beiträge und Bewertungen zu kürzen und in gekürzter Fassung zu veröffentlichen. Das gilt namentlich im Falle eines unsachlichen oder beleidigenden Inhaltes oder eines Inhaltes, der dem Zweck der Community oder des Bewertungsportals zuwider läuft.
3. Fidor ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Beiträge zu löschen, wenn diese vom Nutzer offensichtlich versehentlich veröffentlicht wurden (z. B. Doppelposts).
4. Eine Vervielfältigung oder Verwendung der Beiträge oder deren Inhalten in anderen Medien und Dienstleistungen durch Dritte, gleich welcher Art, ist ohne eine vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Fidor nicht gestattet.
5. Das Kopieren, Herunterladen, Speichern, Verbreiten und Vertreiben von Inhalten der Fidor Community bzw. deren Nutzer ist, mit Ausnahme des Caches im Rahmen des Besuchs der Forenseiten, ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht gestattet. Für die Nutzung von RSS-Feeds wird von Fidor hiermit eine ausdrückliche Einwilligung erteilt.

§ 9 Haftung des Nutzers, Haftung für Kommentare, Bewertungen und Inhalte

1. Der Nutzer ist für sämtliche Nutzungseinräumungen, Beiträge sowie die Inhalte seines Nutzerprofils allein verantwortlich.
2. Für den Fall, dass Fidor durch Dritte in Anspruch genommen wird, weil der Nutzer seine Verpflichtungen hinsichtlich der Nutzungseinräumungen verletzt hat, hält der Nutzer Fidor von jeglicher Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich etwaiger Verfahrenskosten, in vollem Umfang und auf erstes Anfordern frei. Fidor wird den Nutzer unverzüglich über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich nötig und/oder möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben.
3. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme durch Dritte, weil der Gegenstand der Inhalte unabhängig von der Urheberschaft an ihnen Rechtspositionen Dritter, insbesondere urheberrechtliche Verwertungsrechte oder Persönlichkeitsrechte, verletzt.
4. Der Nutzer ist gegenüber Fidor und Dritten für eigene Beiträge, Kommentare, Bewertungen und sämtliche Nutzerprofilinhalte, insbesondere auch hinsichtlich derer inhaltlicher Richtigkeit, selbst verantwortlich. Wenn Fidor von einem anderen Nutzer oder einem sonstigen Dritten wegen rechtswidriger Beiträge, Kommentare, Bewertungen und/oder Nutzerprofilinhalte in Anspruch genommen wird, stellt der Nutzer Fidor im in § 15 Nr. 2 beschriebenen Umfang von jeglicher Haftung und jeglichen Kosten frei.

§ 10 Freistellung

1. Der Nutzer erklärt, dass er Fidor von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Schadensersatzansprüchen freistellt, die andere Nutzer oder Dritte gegen Fidor aufgrund einer Verletzung ihrer Rechte durch die vom Nutzer innerhalb der Community eingestellten Inhalte geltend machen, es sei denn, der Nutzer hat die Verletzung nicht zu vertreten. Dies umfasst insbesondere das rechts- oder vertragswidrige Einstellen von Beiträgen, Diskussionen oder Bewertungen. Der Nutzer stellt Fidor weiterhin von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Schadensersatzansprüchen frei, die andere Nutzer oder Dritte gegen Fidor wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die Nutzung der Community Fidor durch den Nutzer geltend machen.

2. Der Nutzer übernimmt sämtliche Kosten, die Fidor aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter entstehen, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden Kosten, soweit dies nach der geltenden Rechtslage angemessen erscheint. Weitergehende Rechte sowie Schadensersatzansprüche von Fidor bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Einstandspflichten des Nutzers gelten nur dann nicht, wenn und soweit der Nutzer die betreffende Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Werden durch die Inhalte des Nutzers Rechte Dritter verletzt, wird der Nutzer auf seine eigenen Kosten die Inhalte schutzrechtsfrei gestalten. Die im Einzelfall heranzuziehende Art der Schadloshaltung der Fidor richtet sich nach billigem Ermessen und freier Wahl von Fidor.

§ 11 Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse

1. Die nachfolgenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung von Fidor gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung, Leistungshindernis, unerlaubte Handlung etc.).
2. In keinem Fall haftet Fidor für Schäden, die aus dem (Fehl-) Verhalten und/ oder aus Rechtsverletzungen, gleich aus welchem Grunde, von Lieferungen und/oder Leistungen eines Partners an den Nutzer stammen.
3. Schadensersatzansprüche des Nutzers gegenüber Fidor bei Erfüllung und in Zusammenhang mit den Dienstleistungen wegen einer Pflichtverletzung sind, unabhängig vom Rechtsgrund, insb. aufgrund von Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, mangelhafter Leistung, sonstiger Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
Dies gilt nicht
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - für alle Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
4. Fidor übernimmt keinerlei redaktionelle oder tatsächliche Verantwortung oder Haftung für die von den Nutzern im Rahmen der Dienstleistungen bereitgestellten Inhalte, Daten und Informationen. Fidor übernimmt insbesondere keinerlei Gewährleistung dafür, dass diese Inhalte wahr sind, einen bestimmten Zweck erfüllen oder einem solchen Zweck dienen können. Der jeweilige Nutzer, der im Rahmen der Dienstleistungen Inhalte, Daten und Informationen bereitstellt, handelt jeweils im eigenen Namen und eigene Rechnung ist nicht Erfüllungsgehilfe der Fidor.
5. Fidor leistet keinerlei Gewähr für die tatsächliche Identität eines Nutzers. Jeder Nutzer hat sich daher selbst von der Identität eines anderen Nutzers zu überzeugen.
6. Hat der Nutzer durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Fidor und Nutzer den Schaden zu tragen haben.
7. Fidor haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

§ 12 Haftung für Links

Fidor verweist im Rahmen der Dienstleistungen über Links auf verschiedene Internetangebote Dritter. Für die entsprechend verlinkten Seiten gilt: Für die dort aufrufbaren Angebote und/oder sonstigen Inhalte der Internetangebote Dritter ist Fidor auch im Falle der Verlinkung nicht verantwortlich. Fidor weist ausdrücklich darauf hin, dass Fidor keinerlei Einfluss auf die Angebote und/oder Inhalte und/oder Gestaltung der verlinkten Seiten hat und sich die Angebote und/oder Inhalte und/oder Gestaltung verlinkter Internetseiten Dritter nicht zu eigen macht. Fidor haftet auch nicht von Usern in der Community geposteten Links.

§ 13 Maßnahmen und Konsequenzen bei Rechts- oder Pflichtverletzungen des Nutzers

Fidor kann folgende Maßnahmen selbst oder durch Dritte ergreifen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Nutzer Rechts- oder Pflichtverletzungen begeht oder begangen hat:

- Ausspruch einer Verwarnung gegenüber dem Nutzer,
- Sperren oder Löschen von einzelnen Inhalten (z.B. Beiträge, Diskussionen, Bewertungen) des Nutzers auf der Fidor Community;
- Be-/Einschränkung der Nutzung der Fidor Community durch den Nutzer (z.B. Diskussionssperre, Schreibsperre);
- Vorläufige Sperrung des Nutzers;
- Ausschluss des Nutzers (Block).

Bei der Wahl der Maßnahme berücksichtigt Fidor die Betriebserfordernisse der Fidor Community, eigene Haftungsrisiken sowie die berechtigten Interessen etwaiger Anspruchsteller und des Nutzers (z.B. Verschulden, Gewicht der Pflichtverletzung, Risiken, Stellungnahme des Nutzers). Soweit zur Beseitigung der Störung erforderlich, können Maßnahmen sich nicht nur gegen den verantwortlichen Nutzer, sondern auch gegen Beteiligte oder Dritte richten. Löschungen müssen von Fidor nicht rückgängig gemacht werden. Eine Sperrung des Nutzers erfolgt nicht für unerhebliche Pflichtverletzungen des Nutzers. Einem gesperrten oder ausgeschlossenen Nutzer ist es verboten, sich unter einem anderen Profil und/oder Namen erneut bei Fidor anzumelden. Fidor wird Maßnahmen unterlassen bzw. wieder aufheben, wenn der Betroffene eine hinreichende Sicherheit für die Fidor drohenden Kosten und Schäden stellt oder die Gefahr der Pflichtverletzung ausgeräumt ist. Maßnahmen lassen weitere Ansprüche von Fidor unberührt.

§ 14 Datenschutz

1. Die vom Nutzer erhobenen, personenbezogenen Daten werden von Fidor ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung und weiterhin ausschließlich innerhalb der Fidor verwendet, gespeichert und verarbeitet, es sei denn, der Nutzer hat einer anderen Nutzung seiner Daten zugestimmt. Der Nutzer hat jederzeit das Recht, sich bei Fidor über Art und Umfang der von ihm erhobenen, personenbezogenen Daten zu informieren. Der Nutzer hat außerdem das Recht, die Löschung der Daten zu verlangen. Hier gilt die Vorschrift des § 4 Ziff. 4. Hiermit ermächtigt der Nutzer Fidor ausdrücklich, die von ihm Fidor mitgeteilten personenbezogenen Daten zu speichern, zu bearbeiten, zu benutzen und an Dritte zum Zwecke des Outsourcing und an andere Nutzer im Zusammenhang mit der Abwicklung (wie oben erwähnt, zum alleinigen Zwecke der Durchführung des Vertrages mit dem Nutzer), soweit erforderlich, weiterzuleiten. Der Nutzer hat zur Kenntnis genommen, dass er jederzeit Zugang zu diesen Informationen erhalten und sein Lösungs-/Widerspruchsrecht geltend machen kann. Dies erfolgt per E-Mail an Fidor.
2. Im Übrigen wird die Fidor die erhobenen, personenbezogene Daten des Nutzers nicht ohne sein ausdrückliches schriftliches Einverständnis an dritte Parteien außerhalb der Fidor weitergeben, es sei denn, dass Fidor gesetzlich zur Herausgabe von Daten verpflichtet ist oder Fidor zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Nutzer sich der Dienste von zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bedient.

Bitte lesen Sie zum Thema Datenschutz der Fidor Bank AG auch die Datenschutzbestimmungen (<https://www.fidor.de/documents/banking/datenschutzbestimmungen-fidor-bank-ag.pdf>).

§ 15 Newsletter, E-Mail-Werbung

Sofern der Nutzer eingewilligt hat, von Fidor über Neuigkeiten, insbesondere neue Produktangebote, Verbesserungen, Sonderaktionen, etc. per E-Mail informiert zu werden (E-Mail-Newsletter), kann er diesen Newsletter jederzeit mittels einer E-Mail an info@fidor.de abbestellen.

§ 16 Änderungen dieses Nutzungsvertrages

1. Fidor behält sich das Recht vor, innerhalb der Dienstleistungen jederzeit vorhandene Partner austauschen und/ oder ausschließen und/oder neue Partner integrieren zu können. Der Nutzer kann aus der Nutzung der ihm im Rahmen der Dienstleistungen übermittelten Angebote keinen Anspruch auf Beibehaltung einzelner Teile oder des gesamten Angebots herleiten.
2. Fidor behält sich das Recht vor, technische und/oder kaufmännische Modalitäten der Dienstleistungen jederzeit ändern zu können, soweit hierdurch nicht eine Änderung von Hauptleistungspflichten einhergeht.
3. Fidor ist berechtigt, diesen Nutzungsvertrag jederzeit zu ändern. Fidor wird den Nutzern in einem solchen Fall rechtzeitig vorher über die Änderung des Nutzungsvertrages per E-Mail und/oder per Hinweis innerhalb der Dienstleistungen unterrichten. Im Falle der Unterrichtung per E-Mail gilt eine Änderung dieses Nutzungsvertrages als vom Nutzer genehmigt, wenn der Nutzer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung der Änderung widerspricht oder den Vertrag ordentlich kündigt. Im Rahmen der Mitteilung über eine Änderung dieses Nutzungsvertrages wird Fidor den Nutzer auf die Möglichkeiten des Widerspruchs sowie der Kündigung des Vertrages mit allen Fristen und Rechtsfolgen hinweisen. Widerspricht der Kunde der Geltung des neuen Nutzungsvertrages innerhalb dieser Frist, bleibt Fidor befugt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ordentlich mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

1. Der Nutzer kann mit eigenen Ansprüchen gegenüber Fidor nur aufrechnen, sofern Fidor diese Ansprüche anerkannt hat oder diese Ansprüche zugunsten des Nutzers rechtskräftig festgestellt sind.
2. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages, insbesondere dieses Nutzungsvertrages, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen des Vertrages und/oder dieses Nutzungsvertrages unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die jeweilige gesetzliche Regelung bzw. – bei nicht vorhandener gesetzlicher Regelung – eine Regelung, die Fidor und der Nutzer in Kenntnis der Unwirksamkeit übereinstimmend gewählt hätten. Dies gilt für den Fall einer Regelungslücke entsprechend.
3. Leistungs-, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
4. Der Vertrag einschließlich dieses Nutzungsvertrages unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsvorschriften, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Stand: 18.04.2012

Teil B: Bonusprogramm

Präambel:

Nutzer der Fidor Community, des Fidorpay Kontos, sowie Fidor Bank Kunden können für Ihre Aktivitäten im Rahmen der Community, des Kontos, von Angeboten der Fidor Bank oder von Partnerunternehmen im Rahmen des Bonusprogramms der Fidor Bank von der Fidor Bank oder deren Partner Gutscheine erhalten. Diese Gutscheine werden derzeit ausschließlich auf das FidorPay Konto bei der Fidor Bank gutgeschrieben und können von dort ggf. an andere Bankkonten (derzeit nur inländische, deutsche Bankkonten) ausbezahlt werden. Dabei werden derzeit Beträge in Euro gutgeschrieben. Weitere Währungen, aber auch virtuelle Währungen können ebenfalls gutgeschrieben werden. Bei Auszahlung von nicht-Euro-Währungen müssen ggf. Tauschtransaktionen gemäß dem Preis-/ Bonusverzeichnis vorgenommen werden.

§ 1 Nutzung des Teils Bonusprogramms

1. Fidor stellt im Rahmen des Internetdienstes unter der URL https://banking.fidor.de/mein_bonus ein Onlineangebot in der Ausgestaltung eines Bonusprogramms zur Verfügung, das den dafür ausreichend registrierten und legitimierten Nutzern die Teilnahme an diesem Bonusprogramm ermöglicht. Ohne ausreichendes Legitimationsverfahren ist eine Auszahlung des Bonusguthabens nicht möglich. In diesem Bonusprogramm erhalten die Nutzer Vergütungen für ihre Aktivitäten gemäß dem jeweils gültigen Bonusverzeichnis („Preis- / Bonusverzeichnis“) der Fidor, das unter <http://www.fidor.de/> einsehbar ist.
2. Mit Abschluss des Registrierungsvorganges gibt der Nutzer ein Angebot zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung der Dienstleistungen von Fidor ab. Fidor nimmt dieses Angebot durch die Freischaltung des Zugangs des Nutzers für die Dienstleistungen von Fidor an.

Allein durch das Ausfüllen und Absenden des Anmeldeformulars durch den Nutzer kommt noch kein Vertrag zustande. Fidor kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es besteht **kein** Anspruch auf die Teilnahme am Bonusprogramm der Fidor Bank, Fidor kann einem Nutzer die Teilnahme am Bonusprogramm ohne Angabe von Gründen verweigern.

3. Mit der Teilnahme an dem Bonusprogramm entsteht keinerlei Vertragsbeziehung zwischen dem Nutzer und etwaigen Partnerunternehmen („Partner“) von Fidor. Fidor handelt in keinem Fall als Vertreter solcher etwaiger Partner.
4. Fidor haftet weder für die Richtigkeit noch für die Vollständigkeit etwaiger von seinen Partnern übernommener Informationen.

§ 2 Leistungen von Fidor im Rahmen des Bonusprogramms

1. Im Rahmen der Aktivierung der Bonus-Dienstleistungen durch den Nutzer wird Fidor zugunsten des Nutzers innerhalb der Dienstleistungen Boni vergüten (beispielsweise für bestimmte Aktivitäten in der Community), welche auf das FidorPay-Konto eingezahlt werden. Die Bonusgutscheine werden derzeit in der Währung EURO (oder dessen Nachfolgewährung) durchgeführt. Der aktuell kumulierte Saldo aller Bonusgutscheine kann der Nutzer jederzeit unter der URL https://banking.fidor.de/mein_bonus einsehen.
2. Fidor informiert den Nutzer zeitnah im geschützten Bereich des Bonusprogramms über verschiedene Möglichkeiten, durch sein Internet-Nutzungsverhalten einen Bonus gutgeschrieben zu bekommen. Die Einzelheiten zu den verschiedenen Möglichkeiten, einen Bonus gutgeschrieben zu bekommen, finden die Nutzer unter der URL https://banking.fidor.de/mein_bonus
3. Fidor ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch Sonder-Gutscheine auch ohne vorherige Benachrichtigung vorzunehmen (z.B. durch die Gutschrift eines Startguthabens). Dabei begründet die Gutschrift bei einem Nutzer keinen Anspruch auf Gleichbehandlung gegenüber anderen Nutzern.
4. Sämtliche vorstehenden Leistungen sind für den Nutzer derzeit unentgeltlich.

5. Die Boni-Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Fidor, einsehbar unter der URL <https://www.fidor.de/documents/fidor-bank-ag-preisliste.pdf>

§ 3 Einzelheiten zum Bonusprogramm

1. Die einzelnen Bonusgutschriften werden unter der URL <https://banking.fidor.de/fidorpay> auch unter Angabe von den die Bonusgutschrift auslösenden Gründen bzw. Transaktionen dargestellt. Der Nutzer kann aus dem ihm dort zur Verfügung gestellten Informationen ein Dokument im Rahmen der Transaktionsübersicht des FidorPay-Kontos erstellen und ausdrucken.
2. Im Falle der Verletzung von Vorschriften des Community-Nutzungsvertrages (insbesondere § 7) durch den Nutzer ist Fidor auch ohne gesonderte Mitteilung an den Nutzer dazu berechtigt, Bonusgutschriften zu stornieren.
3. Die von Fidor dem Nutzer gem. § 2 zur Kenntnisnahme gebrachten Bonus- Gutschriften gelten als inhaltlich richtig, sofern der Nutzer nicht binnen 10 Tagen nach einem Einloggen in die Dienstleistung schriftlich oder in elektronischer Form Einwendungen gegen seine Bonusgutschriften erhebt. Das Stornorecht von Fidor gem. § 3 Ziff. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Einzelheiten zur Ausschüttung der Boni

1. Für die Ausschüttung des Bonusguthabens kann der Nutzer ausschließlich das FidorPay-Konto nach Registrierung gemäß der Sonderbedingungen für das FidorPay-Konto verwenden. Die dort angegebene Mindestauszahlungsgrenze für Boni gilt auch für die Ausschüttung des Bonusguthabens.
2. Abtretungen von Bonusguthaben bzw. Ausschüttungsansprüchen des Nutzers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Fidor. Das Bonusguthaben ist innerhalb des FidorPay-Kontokreises, d.h. von FidorPay-Konto-Inhaber zu FidorPay-Konto-Inhaber, übertragbar.
3. Gutgeschriebene Boni (Willkommensbonus sowie durch Aktivitäten in der Community von der Fidor gutgeschriebene Boni), die entweder die Mindest-Ausschüttungsgrenze von 10,00 Euro nicht erreicht haben oder bei denen der Nutzer die Ausschüttung nicht beantragt hat, verjähren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
4. Eine Ausschüttung der erwirtschafteten Boni ist nur nach ausreichender Legitimation des FidorPay-Kontos der Fidor Bank möglich (Legitimation). So lange der Nutzer nicht legitimiert ist, kann er zwar durch seine Aktivität in der Community Boni erhalten, allerdings ist eine Auszahlung nicht möglich. Vergleiche die Sonderbedingungen zum FidorPay-Konto) und dort u.a. § 1 Nr. insbes. 3 bis 6).
5. Etwaig anfallende Kosten für die Ausschüttung des Bonusguthabens trägt Fidor, jedoch nicht möglicherweise entstehende Fremdgebühren.
6. Die Einzelheiten zur Beantragung und zur Durchführung einer Ausschüttung des Bonusguthabens können die Nutzer unter der URL <https://banking.fidor.de/fidorpay> einsehen.

§ 5 Spezielle Vertragsbedingungen bezüglich des Elements Wunschprodukt

1. Vertragsgegenstand
Der Vertrag über die Nutzung der Community und des Bonusprogramms beinhaltet neben anderen Elementen auch ein Auslobungselement bezüglich der Bonifizierung von durch die Fidor Bank umgesetzte sog. Wunschprodukte, welche von den Nutzern in die Community eingestellt werden können. Diese Rubrik kann, muss aber von der Fidor Bank nicht dauerhaft angeboten werden.

a) Rechtsnatur Auslobung

Bei der Auslobung handelt es sich um ein bindendes Versprechen gemäß § 657 BGB. Dieses nicht öffentliche Versprechen richtet sich nur an bestehende Mitglieder der Fidor Bank Community, die zudem legitimiert sind. Eine einfache Registrierung für die Community ist nicht ausreichend, auch wenn der Nutzer Wunschprodukte in die Community posten kann (siehe auch Nutzungsbedingungen für die Community).

b) Auslobungsbedingungen

Die Auslobungsbedingungen befinden sich ausschließlich auf der Seite „Mein Bonus“ im eingeloggtten Bereich mit folgendem Text: *„Jede innovative Produktidee, die nach Diskussion in der Community von der FIDOR Bank umgesetzt wird“*. Der Auslobungstext ist demnach dahingehend zu verstehen, dass es sich um eine innovative Produktidee handeln muss (Definition innovativ= neuartig/zukunftsweisend/fortschrittlich, also in dieser oder ähnlicher Form noch nicht auf dem Markt befindlich) um überhaupt einen Anspruch zu begründen sowie ein Anspruch auf die Belohnung mit der Umsetzung des Wunschproduktes durch die Fidor Bank überhaupt erst entsteht.

Nicht um eine Auslobung handelt es sich bei (veralteten) Aussagen zu den Bedingungen der Bonifizierung des Wunschproduktes in Produktbroschüren, Interviews oder ähnlichem. Nach der herrschenden Rechtsprechung handelt es sich bei Werbe-Aussagen in Produktbroschüren oder Interviews etc. nicht um eine Auslobung, solche Aussagen werden nach der gängigen Rechtsprechung auch nicht zu Vertragsbestandteilen, so dass sich daher nicht auf (veraltete) Aussagen über die Bedingungen bezüglich der Bonifizierung eines Wunschproduktes in Produktbroschüren oder Interviews der Fidor Bank berufen werden kann, um einen Anspruch auf eine Bonifizierung eines umgesetzten Wunschproduktes zu begründen.

c) Bonifizierung nach der aktuell gültigen Bonusliste

Entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fidor Bank sowie der Bedingungen im Auslobungstext unter „Mein Bonus“ ist die zum Zeitpunkt der Live- Stellung des Vorschlags aktuell gültige Bonusliste entscheidend für die Bonifizierung, nicht die zum Zeitpunkt der Einstellung des Vorschlags in die Community gültige Bonusliste.

d) Widerruf bzw. Änderung der Auslobungsbedingungen

Aufgrund des nur einseitig bindenden Charakters für die Fidor Bank ist die Fidor Bank jederzeit berechtigt einen Widerruf bzw. eine Änderung der Bedingungen vorzunehmen. Ein Widerruf bzw. eine Änderung der Auslobungsbedingungen sowie der maximalen Höhe des ausgelobten Betrages ist gemäß § 658 Abs. 1 BGB bis zur Vornahme der Handlung (= Vollendung der Handlung, also der Tag der Umsetzung, d.h. Live-Stellung des jeweiligen Wunschproduktes) seitens der Fidor Bank jederzeit möglich.

Die Widerrufs- bzw. Änderungserklärung nach § 658 Abs. 1 BGB ist eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Das heißt, die Erklärung muss den Nutzern nicht persönlich zugehen, die Nutzer müssen für eine Wirksamkeit der Widerrufs- bzw. Änderungserklärung keine Kenntnis der geänderten Bedingungen haben. Ein Widerruf bzw. eine Änderung des Auslobungstextes und/oder der Höhe des Bonus wird auf der Seite „Mein Bonus“ bekannt gegeben, eine persönliche Mitteilung an die Nutzer muss nicht erfolgen. Ein Widerruf bzw. eine Änderung ist zudem nicht an bestimmte Gründe oder Begründungen gebunden, sondern steht zur freien Disposition der Auslobenden Fidor Bank.

Mitarbeiter der Fidor Bank dürfen grundsätzlich an der Auslobung teilnehmen, sofern der Vorschlag von Verbesserungen und Wunschprodukten nicht zu ihren direkten Pflichten als Mitarbeiter der Fidor Bank gehört.

2. Definitionen

a) Bedingung „Innovative Produktidee“

Entsprechend des Auslobungstextes ist eine innovative Produktidee verlangt. Innovativ bedeutet „neuartig/zukunftsweisend/fortschrittlich“. Daraus folgt, dass die Aufgabe nicht darin besteht, lediglich die Produktpalette der Fidor Bank mit den Produktpaletten anderer Banken oder Unternehmen aus dem Bereich der Finanzindustrie (u.a. Versicherungen, Zahlungsverkehr,

Wertpapierangebote etc.) abzugleichen und dann zu wünschen, dass bereits auf dem Markt befindliche Produkte in die Produktpalette der Fidor Bank aufgenommen werden. Vielmehr geht es hier um kreative Ideen im Banken-/Finanzdienstleistungsbereich, die eine Art „Revolution“ darstellen. Das heißt, um den Bonus in voller Höhe ausschöpfen zu können, muss zum einen etwas wirklich „neuartiges“ ausgedacht worden sein, also ein Produkt, das es so oder so ähnlich bisher nicht am Markt gibt, welches dann von der Fidor Bank umgesetzt wird, zum anderen muss ein hoher Bank- sowie Kundennutzen gegeben sein. Nur wenn alle drei Kriterien von der Jury, die allein durch Mitarbeiter der Fidor Bank besetzt wird, mit der vollen Punktzahl bewertet werden, kann eine Auszahlung der maximalen Höhe des Bonus erwartet werden.

b) Welche Vorschläge/Ideen werden bonifiziert

Bonifiziert werden neben echten innovativen Produktideen (Definition siehe Punkt 2a) wenn auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, da die im Auslobungstext geforderte Bedingung der innovativen Produktidee nicht erfüllt ist:

- Verbesserungsvorschläge (z.B. im Rahmen von Kundenserviceprozessen),
- Features (z.B. der Einbau von Kooperationsangeboten Dritter oder Funktionsverbesserungen bestehender Produkte, aber auch der Community und der Online-Seiten insgesamt),
- Hinweise auf mögliches Fehlerpotential.

Es handelt sich hierbei nicht um die Erfüllung der geforderten echten innovativen Produktidee gemäß Punkt 2a). Um diese Art von Vorschlägen und Ideen im Sinne der Nutzer dennoch zu honorieren, auch wenn sie nicht die Bedingung eines „innovativen Produktvorschlages“ erfüllen, ist eine Bonifizierung „bis zu“ einem im Bonusverzeichnis bestimmten maximalen Betrag vorgesehen, um so eine gerechtere Abstufung der Bonifizierung zu erreichen. Diese Vorschläge werden entsprechend des Innovationsgrades sowie des Bank- und Kundennutzens allerdings deutlich geringer bonifiziert als eine vollwertige innovative Produktidee, die zudem noch einen hohen Bank- und Kundennutzen aufweist. Ein Anspruch auf die maximal mögliche Ausschüttungshöhe des Bonus besteht aus obengenannten Gründen daher bei dieser Art Vorschlägen und Ideen zu keiner Zeit.

c) Entscheidung über die Höhe des Bonus

Über die Höhe des Bonus entscheidet eine Jury bestehend aus zwei Vorständen der Fidor Bank sowie zwei weiteren Mitarbeitern entsprechend der unter den Punkten 2 b) und c) genannten Kriterien. Es ist nicht erforderlich, dass die Fidor Bank im Vorfeld eine konkrete Höhe des Bonus festsetzt. Eine Bestimmung der Höhe des Auslobungsbetrages nach Vollendung der Handlung im eigenen Ermessen der Fidor Bank ist gesetzlich zulässig. Es ist daher zulässig, dass die Fidor Bank es sich vorbehält, nach der Live-Stellung der Produktidee die Höhe des Bonus nach eigener Bestimmung zuzuteilen. Die Fidor Bank ist dann berechtigt und verpflichtet, eine Bestimmung der Höhe nach eigenem Ermessen gemäß § 315 BGB vorzunehmen. Neben den in Punkt 2 b) genannten Voraussetzungen wird nach folgenden Kriterien entschieden:

- (1) Innovationsgrad:** wie neuartig oder zukunftsweisend ist der Vorschlag, gibt es gleiches oder ähnliches bereits auf dem Markt, hierzu werden als Vergleich Marktanalysen herangezogen, um den Innovationsgrad zu beurteilen
- (2) Kundennutzen:** führt der Vorschlag dazu, dass der Kunde Geld spart oder handelt es sich lediglich um einen Service, der das Leben einfacher und bequemer macht
- (3) Banknutzen:** wird durch den Vorschlag ein Prozess vereinfacht, erzielt die Fidor Bank aufgrund einer höheren Transaktionsgröße höhere Erlöse, erzielt die Bank damit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Wettbewerbern.

d) Zwei oder mehrere gleichlautende/gleichbedeutende Wunschprodukte

Wenn mehrere Nutzer gleichlautende Vorschläge einstellen, erhält nur derjenige Nutzer einen Bonus, der den Vorschlag zuerst eingereicht hat, sofern der Nutzer unter angemessenen Aufwand die Möglichkeit hatte, vorab zu recherchieren, ob bereits ein Vorschlag zu seinem Wunschprodukt erfolgt ist. In allen anderen Fällen entscheidet die Jury, ob das Preisgeld hälftig usw. oder in einem anderen Verhältnis zwischen den entsprechenden Nutzern aufzuteilen ist.

3. Entfallen der Bonifizierung eines umgesetzten Wunschproduktes

Die Fidor Bank ist in folgenden Fällen nicht verpflichtet, ein umgesetztes Wunschprodukt zu bonifizieren:

a) Da es sich insgesamt um einen Vertrag über die Nutzung der Community und des Bonussystems handelt der u.a. ein Auslobungselement enthält, entfällt der Anspruch auf die Bonifizierung eines umgesetzten Wunschproduktes, wenn der Nutzer, der ursprünglich das Wunschprodukt eingestellt hat, zum Zeitpunkt der Umsetzung durch die Fidor Bank kein Nutzer der Community mehr ist (z.B. aufgrund eigener Kündigung, ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung des Nutzers seitens der Fidor Bank, etc.).

b) Wenn zwischen dem Einstellen des Produktvorschlages bis zur Umsetzung seitens der Fidor Bank mehr als 24 Monate vergangen sind.

c) Wenn der Nutzer Ideen der Bank oder anderer Nutzer als eigenes Wunschprodukt in die Community einstellt, von denen er aufgrund von Postings der Bank oder anderer Nutzer in der Fidor Community oder auf anderen Veranstaltungen mit Präsenz der Fidor Bank oder anderer Nutzer vorher Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

Die Fidor Bank hat das Recht die Kategorie Wunschprodukte jederzeit einzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene Wunschprodukte werden zu den oben bestehenden Bedingungen 12 Monate nach der Einstellung des Elements Wunschprodukte behandelt.

Stand: 18.04.2012

Teil C: FidorPay-Konto

I. Allgemeines

Präambel:

Das FidorPay- Konto wird in zwei Formen angeboten.

1. In Form eines auf Guthabenbasis geführtem E-Geld-Konto, das nur eine vereinfachte Legitimation nach § 25d KWG erfordert und im Vergleich zum voll legitimierten FidorPay- Konto weniger Funktionen (sog. „FidorPay- Konto ohne Girokontofunktionalität“) bietet und
2. in Form eines Kontokorrentkontos, das auf Basis eines verfügbaren Betrags und mit vollständiger Legitimation des Kunden geführt wird (sog. „FidorPay- Konto mit Girokontofunktionalität“).

1. FidorPay- Konto mit Basisfunktionen

Die Fidor Bank AG stellt im Rahmen des Internetdienstes unter der URL <https://banking.fidor.de/fidorpay> bzw. https://banking.fidor.de/mein_bonus das sogenannte FidorPay-Konto, das auf Guthabenbasis geführte E-Geld-Transaktionsplattform, zur Verfügung. Ein FidorPay-Konto (auch bekannt als sog. elektronische Geldbörse) ist eine digitale, virtuelle Geldbörse. Das FidorPay-Konto ermöglicht schnelle und einfache Überweisungen im E-Commerce-Bereich. Ein FidorPay-Konto funktioniert wie eine physische Geldbörse. Das FidorPay-Konto bietet einen Service, der Internet-Anwendern u.a. einen bequemen Weg zur Nutzung von Online-Shopping-Diensten, sog. Peer to Peer Geld-Transaktionen, ermöglicht. Auf das FidorPay-Konto kann der Internet-User Geld einzahlen, aber auch Geld auszahlen. Über das FidorPay-Konto kann im Rahmen der Dienstleistung insbesondere auch das Bonusguthaben des Nutzers verwaltet und transferiert werden. Das Guthaben wird als Sichteinlage behandelt und unterliegt der Einlagensicherung. Um im Entschädigungsfall Ansprüche geltend machen zu können sind jedoch dann vom Kunden alle erforderlichen Daten der Bank bzw. der Einlagensicherungsentschädigung zu übermitteln, da die mit der vereinfachten Sorgfaltspflichten einhergehenden erforderlich Daten derzeit i.d.R. nicht ausreichen, um den E-Geld-Kunden ausreichend identifiziert zu haben.

2. FidorPay-Konto mit Girokonto-Funktionalität

Diese Form des FidorPay-Kontos ermöglicht u.a. es dem Nutzer zusätzlich Lastschriften vom FidorPay-Konto einziehen zu lassen, aber auch weitere Services, die eine volle Identifikation erfordern, aus einem Konto heraus zu nutzen (z.B. Kauf/Verkauf von Edelmetallen oder Fremdwährungen). Zudem erhält der Nutzer eine Verzinsung des Guthabens auf dem FidorPay-Konto. Das Guthaben wird als Einlage behandelt und unterliegt der Einlagensicherung. Abhängig vom Legitimationsstatus des Nutzers kann es insofern Einschränkungen in den Funktionalitäten des FidorPay-Kontos geben. Eine uneingeschränkte Nutzbarkeit des FidorPay-Kontos ist möglich, sobald der Nutzer ein vollständiges persönliches Identifizierungsverfahren durchgeführt hat.

§ 1 Nutzerkreis/Registrierung/Zugang

1. Für das FidorPay-Konto dürfen sich derzeit nur natürliche Personen von mindestens 18 Jahren anmelden.
Das Angebot des FidorPay-Kontos richtet sich nur an Verbraucher, das heißt an natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Für Unternehmen bietet die Fidor Bank die Einrichtung einer Corporate Wallet.
Allein durch das Ausfüllen und Absenden des Anmeldeformulars für das FidorPay-Konto durch den Nutzer kommt noch kein Vertrag zustande. Fidor kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es besteht kein Anspruch auf die Eröffnung eines FidorPay-Kontos.
2. Jeder Nutzer darf nur für ein FidorPay-Konto registriert sein bzw. sich registrieren lassen. Das FidorPay-Konto darf nur durch den registrierten Nutzer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung genutzt werden.
3. Änderung der Mobilfunknummer: Der aktuelle Prozess sieht derzeit folgendes vor: Der Nutzer beantragt die Änderung der Mobilfunknummer und erhält daraufhin eine Überweisung auf sein

FidorPay-Referenzkonto in Höhe des in der aktuellen Preisliste der Fidor angegebenen Betrags. Im Betreff dieser Überweisung erhält der Nutzer einen sog. „Verifikationscode“ (darunter wird ein 6stelliger Code verstanden), den der Nutzer dann bei Änderung seiner Mobilfunknummer im vorgesehenen Feld in der dem Nutzer per E-Mail beschriebenen Vorgehensweise eingeben muss. Nur mit diesem Verifikationscode kann die Mobilfunknummer geändert werden. Die Fidor Bank kann diesen Prozess ändern.

4. Der Zugang zu den Dienstleistungen und damit eine Kommunikation mit Fidor zu den Dienstleistungen ist nur auf der Fidor-Webseite und nur über einen Webbrowser, der auf einem internetfähigen Device läuft, über die FidorApp bzw. über E-Mail möglich. Andere Zugangsverfahren werden nicht unterstützt. Mit Freischaltung des Nutzers zu den Dienstleistungen findet jegliche Kommunikation zwischen Fidor und dem Nutzer in Zusammenhang mit den Dienstleistungen (einschließlich Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Erklärungen und Bestätigungen von Transaktionen) ausschließlich in elektronischer Form über den so genannten Online-Bildschirm statt, also über die auf dem Internetbrowser des Nutzers angezeigte Nutzeroberfläche. Hierzu zählt auch jede Kommunikation in Zusammenhang mit Transaktionen und dem Guthaben im FidorPay-Konto. Erklärungen in Bezug auf die Dienstleistungen werden dem Nutzer nicht zusätzlich in Papierform zugesandt, sofern Fidor nicht hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungen

1. Das FidorPay-Konto wird derzeit auf Basis von Euro und Cent geführt, deren Wert nominal dem jeweiligen Wert der Euro- und Cent-Währung im Euroraum entspricht.
2. Die Führung des FidorPay-Kontos durch Fidor erfolgt derzeit kostenlos.
3. Der Nutzer kann jederzeit nach dem Login in das FidorPay-Konto auf der Webseite von Fidor den Stand sowie die Bewegungen sein FidorPay-Konto einsehen und Transaktionen gemäß diesen Bedingungen zum FidorPay-Konto vornehmen.
4. Der Nutzer kann im Rahmen des FidorPay-Kontos sich jederzeit im Rahmen der technischen Verfügbarkeit seinen Guthabenstand des FidorPay-Kontos sowie eine aktuelle Transaktionsübersicht ausdrucken.
5. Anweisungen des Nutzers per E-Mail, Telefon, Fax oder Post werden nur im Falle der Nichtverfügbarkeit des Internets oder bei allgemeinen Anfragen bzw. einem Widerruf des FidorPay-Kontos entgegengenommen. Für Anfragen, Nachfragen und Beschwerden hat Fidor eine Kundenservice-Stelle eingerichtet, die auf unterschiedlichen Wegen (z.B. E-Mail, Telefon, etc.) an Bankarbeitstagen zwischen 09:00 und 17:00 Uhr erreichbar ist. Die entsprechenden Kontaktdaten werden auf der Fidor-Webseite angezeigt. Soweit rechtlich zulässig, verzichtet der Nutzer hiermit ausdrücklich auf die postalische Übermittlung jeglicher Erklärungen von Fidor. Fidor behält sich jedoch das Recht vor, dem Nutzer nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) einzelne oder alle Mitteilungen auf postalischem oder anderem Wege (z.B. per Fax) zu übermitteln, sofern der Nutzer Fidor diese Daten übermittelt hat.

§ 3 Einzahlungen

1. Nach Eröffnung des FidorPay-Kontos kann der Nutzer jederzeit Einzahlungen auf sein FidorPay-Konto leisten. Der Nutzer kann Einzahlungen vornehmen, indem er sich in sein FidorPay-Konto einloggt und zwischen den angebotenen Zahlungsmethoden wählt. Derzeitig zulässige Einzahlungsverfahren sind Zahlungen mittels Banküberweisungen von jedem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitutes. Weitere Einzahlungsmöglichkeiten bestehen derzeit über sofortüberweisen.de und giro.pay. Diese Einzahlungsmethoden sind nicht Teil des Dienstleistungsangebotes der Fidor Bank. Die Fidor Bank garantiert nicht, dass die genannten Einzahlungsmethoden jederzeit verfügbar sind. Die Fidor Bank ist im Rahmen seines Risikomanagements berechtigt, jederzeit weitere Zahlungsverfahren zuzulassen, diese zu ändern und/oder bestehende Zahlungsverfahren nicht mehr anzubieten. etc.. Solange eine Einzahlung noch nicht bei der Fidor Bank eingegangen ist, ist Fidor nicht für das eingezahlte Geld verantwortlich.

2. Die Einzahlung kann über einen Einzahlungsauftrag an Fidor auf den jeweiligen Nutzer des FidorPay-Kontos vorgenommen werden. Der Nutzer hat dabei alle für die Einzahlung von Fidor benötigten Sicherheitsangaben (wie z.B. sein Referenzkonto für das FidorPay-Konto) im FidorPay-Konto einzugeben. Bei Einzahlungen über ein Zahlungsinstrument wie giropay und sofortüberweisung.de handelt es sich bei der Fidor Bank um einen Zahlungsempfänger und nicht um einen Anbieter von Zahlungsdienstleistungen.
3. Einige Einzahlungsvorgänge, wie beispielsweise durch giropay oder sofortüberweisung.de werden in der Regel dem FidorPay-Konto des Nutzers sofort gutgeschrieben.
4. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsgründen unterliegen Einzahlungen Einzahlungslimits. Diese Limits sind abhängig vom jeweiligen Verifizierungsstatus des Nutzers und der vom Nutzer gewählten Einzahlungsmethode. Der Nutzer kann die Limits unter dem Preis-/ Bonusverzeichnis einsehen.
5. Einzahlungen können, abhängig von der gewählten Einzahlungsmethode und des Zahlungsinstruments, Einzahlungsgebühren (und Währungsumrechnungen) unterliegen. Die entsprechenden Einzahlungsgebühren kann der Nutzer dem aktuellen Preis-/ Bonusverzeichnis entnehmen.

§ 4 Transaktionen

1. Der Nutzer muss derzeit jede Transaktion auf das FidorPay-Konto mit einer Mobile-TAN freigeben. Die Mobile-TAN wird nach Abschluss der Eingabe der Transaktionsdaten und Bestätigung durch den Nutzer jeweils auf die vom Nutzer angegebene Mobiltelefonnummer von Fidor gesandt. Wird die Transaktion vom Nutzer nicht innerhalb von 15 Minuten nach Absenden der Mobile-TAN durch Freigabe mit der übersandten Mobile-TAN bestätigt oder wird die Transaktion durch eine falsche Mobile-TAN bestätigt, wird diese Mobile-TAN ungültig. Gibt der Nutzer drei Mal hintereinander eine falsche Mobile-TAN ein, kann der User eine neue Mobile-TAN anfordern.
2. Mit Freigabe der Transaktion überträgt der Nutzer in Höhe des Betrags der Transaktion seinen Anspruch gegenüber der Fidor auf dessen Auszahlung an den Empfänger der Transaktion und der Zahlungsempfänger wird gegenüber der Fidor zum Inhaber des zu übertragenden Betrags.
3. Mit Freigabe einer Transaktion in seinem FidorPay-Konto durch den Nutzer kann der Nutzer diese Transaktion nicht mehr rückgängig machen lassen.
4. Die etwaigen Transaktionsgebühren des Nutzers für einzelne Transaktionen bestimmen sich nach der geltenden Preisliste von Fidor, das auf der Fidor Webseite vom Nutzer jederzeit als Pdf-Datei einsehbar und ausdrückbar ist (Transaktionsgebühren und Entgelte sind im Detail unter nachfolgendem § 8 geregelt).
5. Scheitern Transaktionen aufgrund unzutreffender Daten des Nutzers, fallen hierfür für den Nutzer gegebenenfalls Abwicklungsgebühren gemäß der geltenden Preisliste der Fidor an.
6. Aus Sicherheitsgründen sind Limits je Transaktion, sowie ein Tagestransaktionslimit eingerichtet. Die jeweils gültigen Limits sind der aktuellen Preisliste der Fidor Bank AG zu entnehmen.

§ 5 Einzelne Transaktionen

1. **Geldleihen:** Der Nutzer kann an andere FidorPay-Konto Inhaber Guthaben auf seinem FidorPay-Konto verleihen. Dazu sind erweiterte Angaben zur Person des Entleihers notwendig, und zwar: Die Adresse des Leihnehmers. Die Transaktion wird mit einer Mobile-TAN jeweils durch den Verleiher unwiderruflich bis zur Annahme bzw. Ablehnung durch den Entleiher freigegeben. Der Mindestleihbetrag beträgt derzeit € 5,-. Der Entleiher erhält eine E-Mail, in der er gebeten wird, die Leihe zu bestätigen. Bestätigt der Entleiher durch Klicken des Links in der E-Mail die Leihe, so kommt die Leihe zustande und der Leihbetrag wird von dem FidorPay-Konto des Verleihers

auf das FidorPay-Konto des Entleihers gutgeschrieben. Die Bestätigung der Leihe muss innerhalb von 3 Kalendertagen erfolgen. Solange die Leihe nicht bestätigt ist, wird der Leihbetrag auf dem FidorPay-Konto des Verleihers für weitere Transaktionen gesperrt (sog. „unbestätigte Transaktion“). Nach Ablauf der Annahmefrist ohne Annahme durch den Entleiher gilt dies als Ablehnung und der gesperrte Leihbetrag wird auf dem FidorPay-Konto des Verleihers wieder für weitere Transaktionen freigegeben. Gebühren entstehen nur bei der Annahme einer Leihe.

Die Schließung des FidorPay-Kontos eines Nutzers wird durch Fidor nicht vorgenommen, soweit er noch Geld entliehen hat. Er hat es unverzüglich nach Erhalt oder Absendung der Kündigungserklärung zurückzuzahlen. Die Leihe kann durch den Verleiher unabhängig von der Rückzahlung auf das FidorPay-Konto als erledigt gestellt werden. Die Bestandsdaten des nichtzahlenden Entleihers, insbesondere dessen URL bzw. Logfile-Daten, soweit dies zur Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches nötig ist, an den Verleiher weiterzugeben und/oder den säumigen Entleiher von einer weiteren Teilnahme an dem FidorPay-Konto auszuschließen. Der Nutzer stimmt dem ausdrücklich zu. Fidor wird dem betroffenen Entleiher die Weitergabe der Daten per E-Mail mitteilen. Fidor übernimmt keine Haftung für die Bonität des Entleihers sowie für die Rückzahlung des entliehenen Betrags durch den Entleiher. Im Falle einer Leihe kommt nur ein Vertragsverhältnis zwischen Verleiher und Entleiher zustande. Die Fidor Bank dokumentiert den Leihprozess mit einer Transaktionsnummer und kann bei Bedarf entsprechende Transaktionsdaten, ggf. auch Logfiles (für Logfile- Recherchen fallen Gebühren gemäß der aktuellen Preisliste an) zur Verfügung stellen.

Der Entleiher hat gemäß der aktuellen Preisliste eine Transaktionsgebühr an Fidor zu bezahlen. Außerdem willigt er ein, an dem FidorPay-Konto als Entleiher teilnehmende Nutzer ein, dass seine Rückzahlungsqualität in der Community von dem Verleiher bewertet bzw. dokumentiert wird. Der Verleiher wird diese Bewertung wahrheitsgemäß vornehmen. Solange ein Entleiher den geliehenen Betrag nicht vollständig zurückgezahlt hat, wird sein FidorPay-Konto nicht geschlossen.

2. **Geldsenden:** Der Nutzer kann aus seinem FidorPay-Konto an einen anderen FidorPay-Konto - Inhaber Guthaben durch Angabe von dessen Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse oder Nickname bzw. weiterer im Preis-Bonusverzeichnis angegebener Kontoidentifikationen (z.B. Twitter-Account)senden. Fidor ist nicht verpflichtet unterschiedliche Identifikationstags für die Geldsendung bereitzustellen. Der Empfänger des Geldes muss nicht Nutzer von Fidor sein. Ein Empfänger der noch nicht Inhaber eines FidorPay-Kontos ist, muss sich für das FidorPay-Konto gemäß § 1 dieser Sonderbedingungen registrieren lassen. Solange der Empfänger des Geldes kein FidorPay-Konto angemeldet hat, wird die Überweisung für 14 Tage in dem FidorPay-Konto des Senders gekennzeichnet (sog. „unbestätigte Transaktion“) und für dessen Verfügung durch Fidor bis zur Freigabe eines FidorPay-Kontos gesperrt. Der Empfänger, der kein FidorPay-Konto bei Fidor besitzt, wird per E-Mail bzw. Mobiltelefonnummer gemäß Geldsendeauftrag des Senders benachrichtigt und aufgefordert ein FidorPay-Konto bei der Fidor zu eröffnen. Bis zur Freischaltung des neuen FidorPay-Kontos für den Empfänger des Geldes hat der Empfänger keinen Anspruch auf den zusendenden Betrag. Nach Ablauf der 14 Tage ohne Anmeldung eines FidorPay-Kontos bei Fidor durch den Empfänger wird der zu sendende Betrag auf das FidorPay-Konto des Senders zurück übertragen. Nach Bestätigung der Transaktion kann sich der Sender den zu sendenden Betrag nicht mehr zurück überweisen lassen und die Transaktionsgebühren des Senders gemäß der aktuellen Preisliste werden fällig.
3. **Überweisung an Banken:** Zur Überweisung aus dem FidorPay-Konto auf Konten von deutschen Banken bzw. Kreditinstituten hat der Nutzer einen am Bildschirm dargestellten Banken-Überweisungsauftrag vollständig auszufüllen und mit einer, ihm auf sein Mobiltelefon gesendete Mobile-TAN zu bestätigen.
4. **Andere Verwendungszwecke,** insbesondere Einzahlung auf den sog. Tradingaccount „Brokertainment“ bei der Fidor Bank AG. Der Nutzer kann Teile oder sein gesamtes FidorPay-Konto-Guthaben auch auf den Tradingaccount bei der Fidor Bank AG transferieren. Der entsprechende Betrag wird von dem FidorPay-Konto des Nutzers abgebucht und dem Tradingaccount des Nutzers bei der Fidor Bank AG gutgeschrieben.

5. **Lastschriften:** Der Nutzer kann Zahlungen per Lastschrift vornehmen. Die Lastschrift ist ein Instrument der bargeldlosen Zahlung. Wenn eine Lastschrift ausgeführt wird, dann wird der Zahlungsempfänger seinem Kreditinstitut den Auftrag erteilen, von seinem Girokonto des Zahlungspflichtigen bei dessen Kreditinstitut einen bestimmten Betrag abzubuchen und es auf seinem Konto gutzuschreiben.
6. Fidor ist nicht verpflichtet alle Transaktionsarten aufrecht zu erhalten. Fidor ist berechtigt, das Angebot der Transaktionen jederzeit zu erweitern.

§ 6 Passwort/Geheimhaltung

1. Werden dreimal hintereinander Aufträge für Transaktionen mit einer falschen Mobile-TAN an Fidor übermittelt, so wird diese Mobile-TAN ungültig.
2. Fidor wird den FidorPay-Konto-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des FidorPay-Kontos besteht. Fidor wird den Nutzer hierüber über E-Mail informieren.
3. Die in dem FidorPay-Konto erteilten Transaktionsaufträge werden durch Fidor im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet. Fidor prüft die Legitimation des FidorPay-Konto Inhabers. Ergibt die Legitimationsprüfung Unstimmigkeiten, wird Fidor den betreffenden Auftrag nicht bearbeiten und dem Nutzer hierüber unverzüglich eine Information im FidorPay-Konto zur Verfügung stellen.
4. Ergeben sich bei den von Fidor durchgeführten Prüfungen Fehler, so wird Fidor die fehlerhaften Daten nachweisen und sie dem Nutzer unverzüglich bereitstellen. Fidor ist berechtigt, die fehlerhaften Daten von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.
5. Stellt der Nutzer fest, dass seine Zugangsdaten zum FidorPay-Konto unbefugten Personen bekannt geworden sind oder sein FidorPay-Konto unbefugt benutzt worden ist, so ist er verpflichtet, Fidor hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und – sofern möglich – seine Zugangsdaten unverzüglich zu ändern. Sofern letzteres nicht möglich ist, wird Fidor unverzüglich nach Erhalt und Kenntnisnahme der entsprechenden Mitteilung während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zum FidorPay-Konto des Nutzers sperren. Fidor ist berechtigt, den Zugang des Nutzers zum FidorPay-Konto jederzeit zu sperren, wenn Fidor eine unbefugte Nutzung feststellt oder wenn der Nutzer dies von Fidor ausdrücklich verlangt. Von Fidor ohne Kenntnis des Nutzers veranlasste Sperrungen, werden dem Nutzer unverzüglich mitgeteilt.

§ 7 Haftung in Bezug auf das FidorPay-Konto

1. Der Nutzer haftet für jede durch sein Verhalten ermöglichte unbefugte Verwendung seines FidorPay-Kontos, soweit ihn ein Verschulden trifft. Der Nutzer hat Fidor umgehend zu benachrichtigen, falls er den begründeten Verdacht hat, dass ein Missbrauch seines FidorPay-Kontos vorliegt. Bei unverzüglicher Mitteilung haftet der Nutzer nur für die bis zum Eingang der Mitteilung entstandenen Belastungen, jedoch nur bis EUR 50,00. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für die Schäden, die bei rechtzeitiger Mitteilung vermieden worden wären. Die betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt auch nicht, wenn der Nutzer die unbefugte Drittnutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Gehen die zur Identifikation und Legitimation dienenden Medien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Nutzer den FidorPay-Konto-Zugang durch Fidor unverzüglich sperren zu lassen. Hat der Nutzer Fidor eine Sperre übermittelt, so haftet Fidor ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.
3. Fidor übernimmt keine Garantie für die ständige Verfügbarkeit des FidorPay-Kontos. Für Schäden, die aus der Nichtverfügbarkeit des FidorPay-Kontos resultieren und die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Fidor, ihrer Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzlichen Vertretern zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

4. Fidor haftet nicht für Partner (wie z.B. Transaktionspartner, Shoppingpartner, andere Finanzdienstleister etc.) bzw. für die Identität, Bonität, die Zuverlässigkeit und die Pflichtentreue eines anderen FidorPay-Konto-Inhabers in Bezug auf mit diesem abgeschlossene Transaktionen, wie die Geldleihe.

§ 8 Weitere Pflichten des Nutzers

1. Bei späteren Veränderungen dieser Daten muss der Nutzer zur ordnungsgemäßen Abwicklung der FidorPay-Konto-Transaktionen Änderungen seiner Daten, wie seines Namens und seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse sowie seine Mobiltelefonnummer, Fidor unverzüglich, spätestens aber vor einer Transaktion, bei denen diese Daten relevant sind, mitteilen bzw. in dem FidorPay-Konto eintragen. Bis zu einer solchen Aktualisierung ist Fidor ohne Prüfung berechtigt, die bisherigen Daten des Nutzers für alle vertragsrelevanten Vorgänge, insbesondere für die Kommunikation zum Nutzer und in Bezug auf die Durchführung von Transaktionen des Nutzers, zu verwenden.
2. Der Nutzer muss sicherstellen, dass er alle von Fidor an ihn versendeten E-Mails vollständig und zeitnah empfangen kann. Falls bestimmte Mitteilungen, deren Eingang der Nutzer erwartet, dem Nutzer nicht zugehen, muss er Fidor unverzüglich benachrichtigen.
3. Der Nutzer hat von Fidor übermittelte Abrechnungen sowie Anzeigen über die Ausführung von Transaktionen bzw. Aufträgen in dem FidorPay-Konto auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

§ 9 Transaktionsgebühren und Entgelte

1. Die Höhe der Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte für die in dem FidorPay-Konto von Fidor dem Nutzer zur Verfügung gestellten Leistungen ergibt sich aus der Preisliste der Fidor. Wenn ein Nutzer eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in der Preisliste angegebenen Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte. Für die dahin nicht aufgeführten Leistungen, die im Rahmen des FidorPay-Kontos im Auftrag des Nutzers oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann Fidor die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.
2. Die Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte von Fidor im Rahmen des FidorPay-Konto-Vertragsverhältnisses, d.h. das insoweit geltende Preisliste, kann Fidor nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.
3. Fidor wird dem Nutzer Änderungen der Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte nach vorstehender Ziffer 2 per E-Mail mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Nutzer, sofern nichts anderes vereinbart ist, den FidorPay-Konto-Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Nutzer, so werden die erhöhten Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte für das gekündigte Vertragsverhältnis nicht zugrunde gelegt.

§ 10 Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag zwischen Fidor und dem Nutzer wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit der Registrierung für die Dienstleistungen.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch Fidor liegt insbesondere dann vor, wenn
 - sich ein einzelner Nutzer mehrfach für die Dienstleistungen registriert, ein Nutzer bei der Registrierung nicht wahrheitsgemäße Angaben macht, die vom Nutzer angegebene E-Mail-Adresse die Versendung von E-Mails an den Nutzer nicht ermöglicht,
 - der Nutzer die Löschung seiner Daten gem. Teil A § 6 Ziff. 1 verlangt,

- der Nutzer sonstige vertragliche Pflichten fortgesetzt und/oder schwerwiegend verletzt und eine Fortsetzung des Vertrages aus diesem Grunde für Fidor unzumutbar ist.
- die vom Nutzer angegebene Mobilfunknummer nicht diesem Nutzer gehört,
- der Nutzer sein Referenzkonto des FidorPay-Kontos schließt, sofern der Nutzer kein neues Referenzkonto benennt;
- das Guthaben des Nutzers auf dem FidorPay-Konto durch eine Behörde oder durch sonstige Dritte gepfändet wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

3. Wird die außerordentliche Kündigung des Vertrags durch Fidor ausgesprochen, so verliert der Nutzer mit sofortiger Wirkung und ersatzlos den Anspruch auf alle ihm im Rahmen der Dienstleistung gutgeschriebenen Boni. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch Fidor aufgrund vorsätzlicher, strafbarer Handlungen des Nutzers in Bezug auf die Gewährung von Bonusgutschriften ist der Nutzer außerdem verpflichtet, sämtliche bereits ausgezahlten oder vom Nutzer in anderer Weise genutzten Boni an Fidor zurückzuerstatten.
4. Im Übrigen bleiben gesetzliche Kündigungsrechte unberührt.

Fidor ist berechtigt, zum Zeitpunkt des Vertragsendes den Zugang des Nutzers zu den Dienstleistungen zu deaktivieren und sämtliche Daten, die der Nutzer an Fidor übermittelt hat oder die Fidor an den Nutzern übermittelt hat, endgültig zu löschen. Fidor ist hierzu verpflichtet, sofern Fidor diese Daten nicht weiterhin für Abrechnungs- oder Nachweiszwecke bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigt.

§ 11 Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse

1. Fidor übernimmt niemals eine Gewährleistung dafür, dass Partner der Dienstleistungen gewillt und/oder fähig sind, eine vom Nutzer begehrte Leistung auch tatsächlich zu erbringen, bzw. eine vertragliche Beziehung zum Nutzer einzugehen.
2. Sämtliche durch Fidor an den Nutzer übermittelten Informationen über die Angebote von Partnern stehen unter dem Vorbehalt der hinreichenden Verfügbarkeit. Fidor übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass die Partner liefer- bzw. leistungsfähig sind.
3. Sämtliche, insb. aber die internetbasierten Dienstleistungen von Fidor, stehen unter dem Vorbehalt der technischen Verfügbarkeit. Fidor weist den Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der für die Internetnutzung geltenden Besonderheiten ein internetbasiertes Angebot zeitweise eingeschränkt oder sogar gänzlich nicht verfügbar sein und dass es dadurch (wie auch durch andere Gründe) gegebenenfalls zu Datenverlusten kommen kann. Soweit Fidor nachweislich hierfür verantwortlich ist, wird die Haftung von Fidor auf Schäden beschränkt, die Fidor vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
4. Fidor übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Zuverlässigkeit und Vertragstreue eines Partners.
5. Fidor übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Qualität und/oder die Gebrauchsfähigkeit von Waren und/oder Dienstleistungen eines Partners.
6. Fidor übernimmt keinerlei Gewährleistung dafür, dass die durch den Partner erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen des Partners frei von Rechten Dritter sind.
7. In keinem Fall haftet Fidor für Schäden, die aus dem (Fehl-) Verhalten und/ oder aus Rechtsverletzungen, gleich aus welchem Grunde, von Lieferungen und/oder Leistungen eines Partners an den Nutzer stammen.

8. Schadensersatzansprüche des Nutzers gegenüber Fidor bei Erfüllung und in Zusammenhang mit den Dienstleistungen wegen einer Pflichtverletzung sind, unabhängig vom Rechtsgrund, insb. aufgrund von Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, mangelhafter Leistung, sonstiger Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
Dies gilt nicht
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - für alle Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
9. Fidor übernimmt keinerlei redaktionelle oder tatsächliche Verantwortung oder Haftung für die von den Nutzern im Rahmen der Dienstleistungen bereitgestellten Inhalte, Daten und Informationen. Fidor übernimmt insbesondere keinerlei Gewährleistung dafür, dass diese Inhalte wahr sind, einen bestimmten Zweck erfüllen oder einem solchen Zweck dienen können. Der jeweilige Nutzer, der im Rahmen der Dienstleistungen Inhalte, Daten und Informationen bereitstellt, handelt jeweils im eigenen Namen und eigene Rechnung ist nicht Erfüllungsgehilfe der Fidor.
10. Fidor leistet keinerlei Gewähr für die tatsächliche Identität eines Nutzers. Jeder Nutzer hat sich daher selbst von der Identität eines anderen Nutzers zu überzeugen.
11. Hat der Nutzer durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Fidor und Nutzer den Schaden zu tragen haben.
12. Fidor haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

§ 12 Änderungen beim Partnerangebot, technische Änderungen

1. Fidor behält sich das Recht vor, innerhalb der Dienstleistungen jederzeit vorhandene Partner austauschen und/ oder ausschließen und/oder neue Partner integrieren zu können. Der Nutzer kann aus der Nutzung der ihm im Rahmen der Dienstleistungen übermittelten Angebote keinen Anspruch auf Beibehaltung einzelner Teile oder des gesamten Angebots herleiten.
2. Fidor behält sich das Recht vor, technische und/oder kaufmännische Modalitäten der Dienstleistungen jederzeit ändern zu können, soweit hierdurch nicht eine Änderung von Hauptleistungspflichten einhergeht.
3. Fidor ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Fidor wird den Nutzern in einem solchen Fall rechtzeitig vorher über die Änderung der AGB per E-Mail und/oder per Hinweis innerhalb der Dienstleistungen unterrichten. Im Falle der Unterrichtung per E-Mail gilt eine Änderung dieser AGB als vom Nutzer genehmigt, wenn der Nutzer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung der Änderung widerspricht oder den Vertrag ordentlich kündigt. Im Rahmen der Mitteilung über eine Änderung dieser AGB wird Fidor den Nutzer auf die Möglichkeiten des Widerspruchs sowie der Kündigung des Vertrages mit allen Fristen und Rechtsfolgen hinweisen. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB innerhalb dieser Frist, bleibt Fidor befugt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ordentlich mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Der Nutzer kann mit eigenen Ansprüchen gegenüber Fidor nur aufrechnen, sofern Fidor diese Ansprüche anerkannt hat oder diese Ansprüche zugunsten des Nutzers rechtskräftig festgestellt sind.

2. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages, insbesondere dieser AGB, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser AGB unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die jeweilige gesetzliche Regelung bzw. – bei nicht vorhandener gesetzlicher Regelung – eine Regelung, die Fidor und der Nutzer in Kenntnis der Unwirksamkeit übereinstimmend gewählt hätten. Dies gilt für den Fall einer Regelungslücke entsprechend.
3. Leistungs-, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
4. Der Vertrag einschließlich dieser AGB unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsvorschriften, insbesondere des UN-Kaufrechts.

II. Ergänzende/Abweichende Bedingungen FidorPay-Konto (auf E-Geld Basis)

Zu § 1 Nutzerkreis/Registrierung/Zugang

1. Für die Anmeldung für das FidorPay-Konto ist neben den Registrierungserfordernissen zur Community zusätzlich eine Handynummer (insbesondere zur Zusendung von sog. Mobile TANS um Transaktionen mit einem Sicherheitscode zu bestätigen) erforderlich. Zudem muss der Nutzer ein Referenzkonto eines Bankinstituts, mit Sitz oder zumindest einer Zweigniederlassung in Deutschland, das auf den Namen des FidorPay-Konto-Inhabers lautet, angeben.
2. Wenn ein Nutzer das FidorPay-Konto lediglich eingeschränkt nutzen möchte gilt folgendes: Bis zu einem kumulierten Kalenderjahresumsatz von EUR 2.500,00 bedarf es bei dem FidorPay-Konto regulatorisch nur einer einfachen Registrierung gemäß des allgemeinen Teils § 1 Nutzerkreis/Registrierung/Zugang. .
3. Nach vollständigem Abschluss des Registrierungsvorganges hat der Nutzer eine Einzahlung von seinem angegebenen FidorPay-Konto-Referenzkonto zu leisten. Weitere Einzahlungen können von jedem beliebigen inländischen Bankkonto unter Angabe der FidorPay-Konto Bankverbindung des Nutzers erfolgen. Erst nach Eingang der ersten Einzahlung vom angegebenen Referenzkonto auf das FidorPay-Konto, kann der Nutzer sein FidorPay-Konto für Auszahlungen verwenden.
4. Ab einem kumulierten Kalenderjahresumsatz, in Bezug auf alle in dem FidorPay-Konto vorgenommenen Transaktionen, von derzeit EUR 2.500,00 wird das FidorPay-Konto des Nutzers bis auf weiteres sperren. Der Nutzer wird per E-Mail schriftlich aufgefordert, eine regulatorisch geforderte, von Fidor angegebene Identifikation / Legitimation (z.B. PostIdent-Verfahren, Identifizierung durch referenzkontoführendes Kreditinstitut oder ein anderes anerkanntes Legitimationsverfahren) vorzunehmen. Bis zur insoweit erfolgreich erfolgten Legitimation ist nur die Funktion des Geld Empfangens in dem FidorPay-Konto möglich. Erst nach erfolgreicher Identifikation/Legitimation, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht, kann der Nutzer sein FidorPay-Konto wieder für alle anderen FidorPay-Konto-Transaktionen, insbesondere auch für Auszahlungen verwenden. Das Guthaben bleibt erhalten.
5. Der Nutzer kann sich zudem auch vor Erreichen eines kumulierten Kalenderjahresumsatzes von EUR 2.500 vollständig den regulatorischen Vorgaben entsprechend legitimieren (z.B. über PostIdent-Verfahren). Mit erfolgreicher Legitimation kann der Nutzer das FidorPay-Konto in vollem Umfang nutzen.
6. Im Falle einer endgültigen Sperrung des FidorPay-Kontos des Nutzers mangels ausreichender Legitimation innerhalb von 20 Bankarbeitstagen gemäß vorstehender Ziffer 6 wird das Guthaben des Nutzers auf das von ihm angegebene Referenzkonto ausgezahlt. Falls die Auszahlung, z.B. aufgrund der Guthabenhöhe, nicht möglich ist, ist der Nutzer dennoch verpflichtet sich vor der Auszahlung des Guthabens gesetzsmäßig zu legitimieren (z.B. über PostIdent-Verfahren).

7. Das in dem FidorPay-Konto vom Nutzer angegebene Referenzkonto kann vom Nutzer nur durch den von Fidor vorgesehenen Sicherheitsprozess (z.B. Mobile-TAN Verfahren) geändert werden (vergleiche hierzu auch Teil A, § 3 Ziffer 11).

Zu § 2 Vertragsgegenstand/Leistungen

1. Der Nutzer kann das FidorPay-Konto nur im Rahmen eines bestehenden, von Fidor auf dem FidorPay-Konto bestätigten Guthabens für Transaktionen nutzen; ein darüber hinaus gehender Verfügungsrahmen besteht nicht.

Zu § 3 Einzahlungen

1. Nutzer des FidorPay-Kontos können auch von fremden Konten Einzahlungen entgegennehmen. Eine Auszahlung ist jedoch aufgrund von erforderlichen Identifikations- / Legitimationsgründen erst nach einer erfolgreichen Einzahlung vom eigenen, für das FidorPay-Konto gemäß gesetzlich erforderlicher Legitimation, derzeit des angegebenen Referenzkontos auf das FidorPay-Konto möglich.

Zu § 4 Transaktionen

1. Der Nutzer kann das im FidorPay-Konto saldiert zur Verfügung stehende, im FidorPay-Konto-Status angezeigte Guthaben für Transaktionen nutzen.
2. Transaktionen werden vom Nutzer elektronisch über sein FidorPay-Konto vorgenommen. Derzeit angebotene Transaktionen sind Geldeinzahlungen, Geld senden an ein anderes FidorPay-Konto, Überweisungen, Geld leihen an andere FidorPay-Konto-Inhaber und deren Rückzahlung sowie Rückzahlungen aus dem FidorPay-Konto an das Referenzkonto des Nutzers. Fidor behält sich vor, soweit regulatorisch erforderlich, bei Transaktionen etwaige Kontrollen zur Vermeidung von Gesetzverstößen, insbesondere zur Vermeidung von Geldwäsche und Betrug durchzuführen. Fidor wird weitere Transaktionsmöglichkeiten, z.B. Shopping, Spenden und andere Verwendungszwecke anbieten.
3. Transaktionen sind derzeit nicht möglich, soweit das Guthaben auf dem FidorPay-Konto geringer ist als der im Rahmen der Transaktion zu zahlende Betrag und die jeweilige Transaktionsgebühr gemäß der Preisliste. Dies gilt nicht für Auszahlungen auf das Referenzkonto des Nutzers (Rücktausch).
4. Auf dem FidorPay-Konto vorhandenes Bonus-Guthaben (Willkommensbonus sowie durch Aktivitäten in der Community von der Fidor gutgeschriebene Boni), das entweder die Mindestauszahlungsgrenze von erwirtschafteten Boni von EUR 10,00 nicht erreicht oder dessen Auszahlung der Nutzer nicht vornimmt, verjähren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Zu § 5 Einzelne Transaktionen

1. **Auszahlung an Referenzkonto („Rückzahlung“):** Eine Rückzahlung durch den Nutzer ist jederzeit möglich. Der Mindestrücktauschbetrag für erwirtschaftete Boni beträgt EUR 10,00. Fidor behält sich vor, soweit regulatorisch erforderlich, vor Rücktausch von Beträgen an den Nutzer etwaige Kontrolle zur Vermeidung von Gesetzverstößen, insbesondere zur Vermeidung von Geldwäsche und Betrug durchzuführen. Fidor wird den Nutzer hierüber schriftlich per E-Mail informieren. Fidor kann in Bezug auf den Rücktausch von Beträgen die hierfür erforderlichen zwingenden Kosten vom Nutzer verlangen. Näheres dazu ist in der Preisliste geregelt.

Zu § 10 Beendigung des Vertrages

1. Der Nutzer kann den Vertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Angabe eines Kündigungstermins in Textform kündigen. Erfolgt eine Kündigung durch den Nutzer, so wird Fidor dem Nutzer zum Zeitpunkt des Vertragsendes das Guthaben im FidorPay-Konto auf sein Referenzkonto kostenfrei auszahlen, soweit dieses Guthaben zum Zeitpunkt des Vertragsendes den Mindestrückzahlungsbetrag von EUR 10,00 überschreitet und ein Referenzkonto angelegt und durch die mindestens einmalige Einzahlung auf das Referenzkonto verifiziert wurde (vgl. auch die Sonderbedingungen zum FidorPay-Konto Teil D § 1 Ziff. 5). Ist dies nicht erfüllt, so verfällt das Guthaben des Nutzers auf dem FidorPay-Konto ersatzlos. Falls die Auszahlung z.B. aufgrund der Überschreitung des jährlichen Transaktionslimits bei der einfachen Registrierung

(aktuell € 2.500 p.a.) zum FidorPay-Konto nicht möglich ist, ist der Nutzer verpflichtet, sich vor der Auszahlung des Guthabens gesetzmäßig bei Fidor zu legitimieren (z.B. über PostIdent-Verfahren). Die Auflösung des Guthabens ist ausgeschlossen, so lange und noch soweit der Nutzer noch offene Transaktionen, insbesondere Entleih- oder Verleihvorgänge, im FidorPay-Konto hat.

2. Fidor kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich in Textform kündigen. Erfolgt eine Kündigung durch Fidor, so wird das bis zum Zeitpunkt des Vertragsendes erwirtschaftete Bonusguthaben und vorhandene FidorPay-Konto-Guthaben ungeachtet seiner Höhe an den Nutzern kostenlos auf sein Referenzkonto auszahlen. Voraussetzung für die Auszahlung ist jedoch die Anlage eines Referenzkontos des Nutzers und die mindestens einmalige Einzahlung auf das Referenzkonto. Teil D § 1 Ziff. 5 der Sonderbedingungen für das FidorPay-Konto gilt hierfür entsprechend. Falls die Auszahlung z.B. aufgrund der Überschreitung des jährlichen Transaktionslimits bei der einfachen Registrierung (aktuell € 2.500 p.a.) für das FidorPay-Konto nicht möglich ist, ist der Nutzer verpflichtet, sich vor der Auszahlung des Guthabens gesetzmäßig bei Fidor zu legitimieren (z.B. über PostIdent-Verfahren).

III. Ergänzende/Abweichende Bedingungen FidorPay-Konto „Kontokorrent“

Zu § 1 Nutzerkreis/Registrierung/Zugang

1. Für die Anmeldung für das FidorPay-Konto ist neben den Registrierungserfordernissen zur Community zusätzlich eine Handynummer (insbesondere zur Zusendung von sog. Mobile TANS um Transaktionen mit einem Sicherheitscode zu bestätigen) erforderlich. Zudem muss der Nutzer eine Identifikation mittels PostIdent oder eines anderen gesetzlich anerkannten Legitimationsverfahrens durchführen, die Angabe eines Referenzkontos ist bei einer Legitimation mittels PostIdent oder eines anderen gesetzlich anerkannten Legitimationsverfahrens nicht erforderlich.

Zu § 2 Vertragsgegenstand/Leistungen

1. Der Nutzer kann das FidorPay-Konto nur im Rahmen eines bestehenden, von Fidor auf dem FidorPay-Konto verfügbaren Betrages für Transaktionen nutzen; ein darüber hinaus gehender Verfügungsrahmen besteht nicht.
2. Das Guthaben auf dem FidorPay-Konto wird für Voll-Legitimierte Nutzer variabel verzinst (näheres unter <https://www.fidor.de>).

Zu § 4 Transaktionen

1. Der Nutzer kann das im FidorPay-Konto saldiert zur Verfügung stehende, im FidorPay-Konto-Status angezeigten verfügbaren Betrag für Transaktionen nutzen.
2. Transaktionen sind derzeit nicht möglich, soweit der verfügbare Betrag auf dem FidorPay-Konto geringer ist als der im Rahmen der Transaktion zu zahlende Betrag und die jeweilige Transaktionsgebühr gemäß der Preisliste. Dies gilt nicht für Auszahlungen auf das Referenzkonto des Nutzers (Rücktausch).

Zu § 5 Einzelne Transaktionen

1. **Auszahlung an Referenzkonto („Rückzahlung“):** Eine Rückzahlung durch den Nutzer ist jederzeit möglich. Der Mindestrückzahlungsbetrag für erwirtschaftete Boni beträgt 0,01 Euro. Fidor behält sich vor, soweit regulatorisch erforderlich, vor Rücktausch von Beträgen an den Nutzer etwaige Kontrolle zur Vermeidung von Gesetzesverstößen, insbesondere zur Vermeidung von Geldwäsche und Betrug durchzuführen. Fidor wird den Nutzer hierüber schriftlich per E-Mail informieren. Fidor kann in Bezug auf den Rücktausch von Beträgen die hierfür erforderlichen zwingenden Kosten vom Nutzer verlangen. Näheres dazu ist in der Preisliste geregelt.

Zu § 10 Beendigung des Vertrages

1. Der Nutzer kann den Vertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Angabe eines Kündigungstermins in Textform kündigen. Erfolgt eine Kündigung durch den Nutzer, so kann der Nutzer bis zum Zeitpunkt des Vertragsendes das Guthaben auf seinem FidorPay-Konto auf ein beliebiges Konto kostenfrei auszahlen, soweit dieses Guthaben zum Zeitpunkt des Vertragsendes den Mindestrückzahlungsbetrag von EUR 0,01 überschreitet. Die Auflösung des Guthabens ist ausgeschlossen, so lange und noch soweit der Nutzer noch offene Transaktionen, insbesondere Entleih- oder Verleihvorgänge, im FidorPay-Konto hat.
2. Fidor kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich in Textform kündigen. Erfolgt eine Kündigung durch Fidor, so wird das bis zum Zeitpunkt des Vertragsendes erwirtschaftete Bonusguthaben und vorhandene FidorPay-Konto-Guthaben ungeachtet seiner Höhe an den Nutzern kostenlos auf ein von ihm zu benennendes Konto auszahlen.

Einlagebedingungen FidorPay-Konto mit Girokontofunktionalitäten (Kontokorrent)

Präambel

1. Die Fidor Bank bietet unterschiedliche FidorPay-Kontotypen an, welche sich nach ihren Voraussetzungen, Leistungen und Kosten für Zusatzleistungen voneinander abgrenzen lassen und entsprechend unter § 1 der Sonderbedingungen für das FidorPay-Konto näher ausgeführt sind. Die hier aufgeführten Bedingungen gelten nur für das FidorPay-Konto mit

Girokontofunktionalitäten (Kontokorrent) für Voll-Legitimierte (im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten) Nutzer des FidorPay-Kontos.

2. Mit dem FidorPay-Konto richtet die Bank für den Kontoinhaber auf dessen Namen ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) und eines verfügbaren Betrages ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (zum Beispiel Überweisungen, Lastschriften) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichenden verfügbaren Betrag aufweist. Insbesondere sind folgende Dienstleistungen vom FidorPay-Kontovertrag erfasst:
 - Kontoführung
 - Überweisungen
 - Lastschriftenbelastungen
 - Ausgabe einer Prepaid MasterCard (soweit jeweils vereinbart)Im Gegenzug verpflichtet sich der Kontoinhaber, die mit der Bank vereinbarten Entgelte zu zahlen.
3. Zusätzlich zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Verbraucherinformationen und Widerspruchsbedingungen, die Sonderbedingungen für den Zugang zur Fidor Bank AG über elektronische Medien, die Bedingungen für die Kommunikation sowie die Sonderbedingungen für die (derzeit für die Anlage von Sparbriefen, Kauf/Verkauf von Edelmetallen und Fremdwährungen, Aufladen von Prepaid Handys und virtuellen Währungen sowie der Fidor Prepaid MasterCard Karten, ohne auf diese beschränkt zu sein) und die Bedingungen für die Community-Nutzung und das Bonusprogramm.

§ 1. Allgemeine Regelungen

1. Vertragsgegenstand

Das FidorPay-Konto mit Girofunktionen dient der Geldanlage, der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen, u.a. auch im Rahmen der Geldanlage über das FidorPay Konto als Transferkonto und der Abwicklung von Kartenumsätzen aus der Fidor Prepaid MasterCard und Fidor Digital Prepaid MasterCard. Das Guthaben auf dem FidorPay-Konto ist täglich fällig. Das FidorPay-Konto wird in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent). Bei Verfügungen über das vollständige Guthaben bleibt das FidorPay-Konto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung.

2. Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem FidorPay-Kontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (zum Beispiel aus Überweisungen, Lastschriften, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende des Kalenderjahres miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden in der Transaktionsliste mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages sowie einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes aufgelistet. Weicht das Buchungsdatum von dem Zeitpunkt ab, den die Bank für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrages auf dem Konto zugrunde legt (Wertstellungsdatum), so erfolgen Wertstellung und deren Ausweis gesondert.

Nach Kontoeröffnung können jederzeit Beträge in beliebiger Höhe direkt auf das FidorPay-Konto eingezahlt werden. Innerhalb des Guthabens bzw. des Verfügungsrahmens wird die Bank Geldsendungen, Auszahlungen, Anlagen in u.a. Sparbriefe der Fidor Bank und weitere Transaktionen nach erfolgreicher Aufgabe (incl. Eingabe eines Verifikationscodes, derzeit eine MTAN) ausführen. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Einrichtung des Kontos, Entgegennahme der Transaktion und Gutschrift der Einzahlungen bei der Bank und Gutschrift der Zinsen unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften.

§ 2 Entgelte

Für die Kontoführung beziehungsweise die Abwicklung sonstiger damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen berechnet die Bank Entgelt. Kontoführungsentgelte werden jeweils am Monatsende, sonstige Entgelte grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung dem Konto belastet. Die Höhe aller

Entgelte ergibt sich aus dem Preisverzeichnis der Bank und ergänzend aus deren Preis- und Bonusverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vertrages erfolgt nach Maßgabe von Nummer 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Banken.

§ 3 Verfügungen

Verfügungen können bis zur Höhe des verfügbaren Betrages in Form von Überweisungen, Lastschriften oder durch die Verwendung der Fidor Prepaid MasterCard erfolgen. Alle im Zusammenhang mit der Verwendung der Fidor Prepaid MasterCard zu entrichtenden Beträge werden direkt vom FidorPay-Konto abgebucht. Die Erteilung von Überweisungsaufträgen an Drittkonten ist bis zum verfügbaren Guthabens und dem von der Fidor Bank voreingestellten Transaktionslimit möglich. Die Höhe des Transaktionslimits kann vom Kunden jederzeit individuell unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Rahmenbedingungen (derzeit MTAN-Verfahren) geändert werden und ist auf das maximal auf dem FidorPay-Konto vorhandene Guthaben begrenzt.

§ 4 Zinsen

1. Das FidorPay-Konto mit Girokontofunktionalitäten ist im Gegensatz zum FidorPay-Konto ohne Girokontofunktionalitäten verzinst. Die Verzinsung eines auf dem FidorPay-Konto vorhandenen Guthabens richtet sich nach den von der Bank gemäß Preis- und Bonusverzeichnis festgesetzten variablen Zinssätzen. Eine Änderung des Zinssatzes tritt auch bei bestehenden FidorPay-Konten ohne schriftliche Mitteilung ab dem von der Bank festgelegten Datum in Kraft.
2. Der Guthabenzins kann je nach Höhe des vorhandenen Guthabens gestaffelt sein. Der höhere, erst ab einer bestimmten Guthabengrenze geltende Zinssatz gilt jeweils für das gesamte Guthaben mit der Einschränkung, dass für die Teile eines Guthabens, die den von der Bank bestimmbaren oberen Schwellenbetrag übersteigen, jener höhere Zinssatz nicht vergütet wird.
3. Die Verzinsung beginnt am Tag nach der Gutschrift und endet mit der Abbuchung bzw. Abrechnung am jeweiligen letzten Kalendertag des Anlagezeitraums. Die aufgelaufenen Zinsen werden am 31.12. eines Jahres unter Berücksichtigung steuerlichen Vorschriften auf dem FidorPay-Konto gutgeschrieben, dem Kontosaldo zugeschlagen und ab dem jeweiligen Tag der Gutschrift mitverzinst. Bei Auflösung des Kontos werden die Zinsen nach Abrechnung gutgeschrieben. Bei der Zinsberechnung wird der Monat mit 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen auf Basis der deutschen Zinsmethode gerechnet.

§ 5 Rechnungsabschluss und Kontoauszüge

Abweichend von § 7 der Allgemeinen Banken-AGB (siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fidor Bank AG, S. 6 f.) gilt für das als Kontokorrent geführte FidorPay-Konto folgendes: Für das FidorPay-Konto wird, soweit Umsätze getätigt wurden, eine Umsatzliste online generiert, die der Kontoinhaber jederzeit abrufen, downloaden und ausdrucken kann. Es wird einmal jährlich ein Rechnungsabschluss zum 31.12. erstellt. Die aus dem Rechnungsabschluss ersichtlichen Daten hat der Kontoinhaber sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Beanstandungen sind der Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Überweisungen

Die Abwicklung von Überweisungen richtet sich nach den Bedingungen für den Überweisungsverkehr (siehe Allgemeine Banken-AGB).

§ 7 Lastschriften

Die Abwicklung von Lastschriften richtet sich nach den Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im

- Einzugsermächtigungsverfahren
- Abbuchungsauftragsverfahren (siehe Allgemeine Banken-AGB).

§ 8 Risiken

Das FidorPay-Konto mit Girokontofunktionalitäten ist Einlagengesichert. Informationen zu Fragen der Einlagensicherung finden sich im Service-Center der Fidor Bank.

§ 9 Besteuerung

Alle Zinserträge unterliegen den jeweils gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, derzeit der Kapitalertragssteuer (Abgeltungssteuer), dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die Besteuerung richtet sich nach den jeweiligen persönlichen Verhältnissen des Nutzers. Die Fidor Bank empfiehlt zur Klärung von steuerlichen Fragen die Beratung durch einen Steuerberater.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Vertragslaufzeit

Eine Mindestvertragslaufzeit für den FidorPay-Kontovertrag besteht nicht; der Girovertrag ist grundsätzlich unbefristet.

2. Kontokündigung

Es gibt keine Mindestlaufzeit des Vertrages.

Der FidorPay-Kontovertrag kann vom Kontoinhaber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Im Übrigen gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Stand: 18.04.2012

Teil D: Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für Geschäfte in Edelmetallen, ihre Verwahrung und Herausgabe an den Kunden.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Sonderbedingungen der Fidor Bank AG (im Folgenden als Fidor Bank bezeichnet), gelten ausschließlich für alle Leistungen und Angebote im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Endverbrauchern (im Folgenden als Kunde bezeichnet), welche den Erwerb, Verkauf, Versand und Verwahrung von Edelmetallen zum Gegenstand haben.
2. Alle weiteren Angebote und Leistungen der Fidor Bank werden hiervon nicht erfasst.
3. Der in den AGB beschriebene Online-Kauf von Edelmetallen steht ausschließlich volljährigen Kunden offen, die natürliche Personen sind, als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und auf eigene Rechnung handeln, in Deutschland ihren Wohnsitz haben und Inhaber eines deutschen Bankkontos sind. Mit dem Anerkennen der AGB, bestätigt der Kunde, dass er älter als 18 Jahre ist.
4. Zusätzlich muss der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durch eine PostIdent-Prüfung der Deutschen Post oder einem anderen gesetzlich erlaubten Identifikationsverfahren eindeutig legitimiert werden.
5. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 (1), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
6. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Sollten, trotz vorgenannter Bestimmungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen kollidieren, so gelten die hier niedergelegten Regelungen vorrangig.

§ 2 Ausführung der Geschäfte

1. Die Fidor Bank wird Aufträge in der Regel als Kommissionärin in eigenem Namen für Rechnung des Kunden ausführen. Die Fidor Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen.
2. Die Fidor Bank leitet den Auftrag des Kunden an den Kooperationspartner (derzeit GoldMoney.com) weiter. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners der Fidor Bank.
3. Angebote und Kooperationspartner können sich ändern. Die Fidor Bank garantiert nicht das dauerhafte Vorhandensein bestimmter Angebote und Kooperations-partner. Ändern sich die mit den Kooperationspartnern vereinbarten Angebote, kommen neue Kooperationspartner hinzu oder scheiden Kooperationspartner aus, so wird die Fidor Bank dem Kunden per Email diese Information zugänglich machen.
4. Bisweilen kann der Markt unbeständig sein, zum Beispiel infolge eines unerwarteten Ereignisses. Zudem können Systemausfälle bei der Fidor Bank oder anderen Firmen, auf die die Fidor Bank angewiesen ist, den Handel stören. In Anbetracht dieser und anderer Umstände kann sich die Fidor Bank außerstande sehen, die Aufträge des Kunden auszuführen.

Die Fidor Bank behält sich das Recht vor, eine Order anzupassen, wenn sich die aus der Datenquelle des jeweiligen Kooperationspartners erhaltenen Edelmetallkurse zum Zeitpunkt der Platzierung der Order als nicht korrekt erweisen. Die Fidor Bank wird den Kunden in einem solchen Falle kontaktieren und der Kunde hat die Möglichkeit, seine Order zu stornieren, wenn er den korrekten Edelmetallkurs nicht nutzen möchte.

5. Die Fidor Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

§ 3 Vertragsschluss/Preise/Gebühren

1. Angebote der Fidor Bank im Internet oder einem sonstigen Medium stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, bei der Fidor Bank Waren (Edelmetalle) zu bestellen.
2. Bei der Abgabe einer Kauf- bzw. Verkaufsoorder zu einem von der Fidor Bank angebotenen Artikel per Internet gibt der Kunde mit Zugang des Auftrags bei der Fidor Bank ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kauf-/Verkaufsvertrages ab. Inhalt dieses Kauf-/Verkaufsvertrages ist der Erwerb bzw. die Veräußerung und ggf. die Verwahrung von physischem Edelmetall sowie die Einrichtung eines Edelmetallkontos, das durch die Fidor Bank ausgewählt wird.
3. Bei der Bestellung durch Eingabe auf der Internetplattform der Fidor Bank gibt der Kunde gemäß nachfolgend genannter Einzelschritte ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kauf-/ bzw. Verkaufsvertrages ab.
 - a) Durch Anklicken des Buttons „Kaufen“ bzw. „Verkaufen“ kann der Kunde die jeweilige Ware (Edelmetalle) in den Orderkorb legen (im Folgenden „Order“). Dieser Vorgang ist unverbindlich und stellt noch kein Vertragsangebot dar. Vor Abgabe einer Order wird der Inhalt der Bestellung einschließlich der Orderdaten auf einer Übersichtsseite (Ordermaske) zusammengefasst. Der Kunde kann dort sämtliche Bestelldaten über den Ändern- Button korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Kaufen“ bzw. „Verkaufen“ innerhalb der Ordermaske erhält der Kunde eine mTAN auf seine im Profil hinterlegte Mobilfunknummer gesendet. Nach Eingabe der mTAN in das vorgegebene Feld und dem Anklicken des Feldes „mTAN bestätigen“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot gegenüber der Fidor Bank zum Abschluss eines Kauf- / bzw. Verkaufsvertrages ab.
 - b) Nach der Order erhält der Kunde von der Fidor Bank eine automatisch generierte Email, die den Eingang der Order bei der Fidor Bank bestätigt (Eingangsbestätigung), zudem kann er über „Mein Geld“ in der Transaktionsübersicht für das FidorPay-Konto die noch offene Order einsehen. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine Vertragsannahme dar. Ein Vertrag kommt erst durch Zusendung einer Ausführungsbestätigung der Order zustande.
 - c) Der Kunde kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit herunterladen bzw. ausdrucken. Den Inhalt seiner Bestellung kann der Kunde unmittelbar nach Abgabe seiner Bestellung ausdrucken. Der Vertragstext wird von der Fidor Bank nach Vertragsschluss gespeichert. Als registrierter Kunde besteht die Möglichkeit den Vertragstext über die Funktion „Mein FidorPay“ auch nach Vertragsschluss online einzusehen. Ferner wird die Fidor Bank dem Kunden den Vertragsinhalt einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Abgabe seiner Bestellung in Textform zur Verfügung stellen.
 - d) Gültigkeitsdauer von Aufträgen: Ein Auftrag zum Abschluss von Edelmetallgeschäften gilt nur für den Bankarbeitstag der Auftragserteilung (näheres siehe www.fidor.de). Eine Streichung der Order ist bis zur jeweiligen Orderausführung per Email an edelmetalle@fidor.de möglich.
4. Die Fidor Bank bündelt die Kauf- und Verkaufsaufträge der Kunden und bringt sie derzeit mehrmals täglich zeitnah zu den eingehenden Orderaufträgen als zusammengefasste Order (Sammelorder) jeden Bankarbeitstag zur Ausführung. Die späteste Order kann jeden Bankarbeitstag um ca. 16:15 Uhr aufgegeben werden. Andere Termine behält sich die Fidor Bank vor, näheres regelt www.fidor.de .Als vereinbart gelten daher immer nur die für den Zeitpunkt der Veranlassung der Sammelorder durch die Fidor Bank bzw. deren Kooperationspartner gültigen Edelmetallpreise. Außerhalb dieses Zeitpunktes stellen die auf www.fidor.de angezeigten Preise eine unverbindliche Information dar. Die Preise verstehen sich in Euro. Bei Auslieferung von Silber, Platin und Palladium verstehen sich die Preise in Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Kurse bei Bestellung durch den Kunden an die Fidor Bank können aufgrund der mitunter starken Schwankungsbreite bei Edelmetallkursen nicht als Vertragsgrundlage verwendet werden.
5. Die Fidor Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungs-geschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten sowie alle Steuern und

Abgaben, zu deren Abzug oder Einbehalt sie gesetzlich verpflichtet ist, in Rechnung zu stellen. Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, wird es dem Kunden im FidorPay-Konto angezeigt und die Edelmetalle entsprechend des jeweiligen Bestandes dem FidorPay-Konto gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf). Entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem zugehörigen FidorPay-Konto belastet oder gutgeschrieben. Der Bestand des jeweiligen Edelmetalls ist unter https://banking.fidor.de/mein_geld (derzeit „Mein Geld“) einsehbar.

Die aktuellen Konditionen können unter www.fidor.de jederzeit eingesehen werden.

6. Versand von Edelmetallen: Der Versand von Edelmetallen an andere Personen ist grundsätzlich bei Vorhandensein eines entsprechenden Bestandes möglich. Dabei kann der Versand an einen FidorPay-Nutzer, an eine E-Mail-Adresse, an eine Mobilfunknummer oder weitere von der Fidor Bank zur Verfügung gestellte Empfangsmöglichkeiten erfolgen. Der Empfänger muss zum Empfang grundsätzlich die erforderlichen Voraussetzungen (u.a. FidorPay-Konto Inhaber und derzeit aus gesetzlichen Gründen erforderliche Legitimation erfüllen (Details regelt die Seite <https://banking.fidor.de/fidorpay>). Zudem muss der Empfänger den Empfang der Edelmetallsendung annehmen.

§ 4 Nichtausführung mangels Deckung

Grundsätzlich muss eine ausreichende Deckung des FidorPay-Kontos vor Auftragseingabe vorhanden sein. Die Fidor Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden zur Ausführung nicht ausreicht.

§ 5 Zahlungsbedingungen/Verzug/Gegenansprüche

1. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, gegen Guthaben auf seinem FidorPay-Konto in der ihm mitgeteilten oder bekanntgegebenen Höhe den entsprechenden Order-Betrag zu leisten. Dieser Betrag wird bis zur Orderausführung oder erfolgreicher Streichung als unbestätigter Umsatz im FidorPay-Konto gebucht und steht dem Kontoinhaber bis zur Orderausführung/-streichung nicht mehr zur Verfügung.
2. Die Fidor Bank ist verpflichtet, die ihr obliegende Leistung, also nach Wahl des Kunden, Lieferung zu diesem, Zustimmung zur Auslieferung der Edelmetallbestände in das Sammlager oder Zustimmung zur Auslieferung an einen vom Kunden benannten Dritten, erst dann zu erbringen, wenn der Kaufpreis samt aller, auch fallweiser, Kosten (u.a. Transport, Versicherung, Lagerung etc.) vollständig bezahlt und das FidorPay-Konto ausgeglichen wurde.
3. Bei Verkauf oder Versand von Edelmetallen muss der jeweilige Bestand an Edelmetallen, der verkauft oder versendet werden soll, zur Verfügung stehen bis die Order gestrichen oder ausgeführt bzw. im Falle des Versands der Empfänger den Empfang bestätigt, und alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Falls nicht, steht bei der Orderart „Versand“ bei Ablehnung der Bestand im FidorPay-Konto sofort wieder zur Verfügung bzw. bei Nichterfüllung der erforderlichen Voraussetzungen nach 14 Tagen.
4. Der Kunde hat gegenüber der Fidor Bank erst dann einen Anspruch auf Herausgabe oder auf Geltendmachung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Gleiches gilt für die etwaige Erklärung einer Aufrechnung durch den Kunden.

§ 6 Verwahrung in Edelmetall-Sammeldepots

Die Einlagerung ist nach Maßgabe nachfolgender Absätze möglich. Eine isolierte Einlagerung von nicht über die Fidor Bank gekauften bzw. an den Kunden bereits ausgelieferten Edelmetallen ist nicht möglich.

1. Die Fidor Bank wird die vom Kunden erworbenen und in seinem Eigentum stehenden Edelmetalle in nach Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblichen Barren in einem Sammeldepot bei der jeweiligen Lagerstelle des Kooperationspartners treuhänderisch unter eigenem Namen ungetrennt von Beständen ihrer anderen Kunden verwahren.

2. Der Kunde schließt in einem solchen Falle mit der Fidor Bank einen Verwahrungsvertrag, auf welchen grundsätzlich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), §§ 688 ff., Anwendung finden.
3. Einlagerung: Alle Gold-, Silber-, Platin und Palladiumbestände im Eigentum von FidorPay-Konto Kunden werden derzeit bei VIA MAT INTERNATIONAL Ltd. In Form von Barren eingelagert, die den Standards der London Bullion Market Association für Gold und Silber sowie der London Platinum and Palladium Market Association für Platin und Palladium entsprechen. VIA MAT lagert die Barren in Hochsicherheitstresoren, welche in Zürich und Hongkong betrieben werden. Die Fidor Bank wird die vom Kunden erworbenen und in seinem Eigentum stehenden Edelmetalle in nach Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblichen Barren in Sammeldepots in Zürich/Schweiz (Gold, Silber und Platin), bzw. Hongkong (Palladium) unter eigenem Namen und ungetrennt von Beständen ihrer anderen Kunden verwahren. Bei den Edelmetallen handelt es sich nicht um Wertpapiere im Sinne des WpHG.
4. Versicherung: VIA MAT INTERNATIONAL Ltd. betreibt eine Haftpflichtversicherung, welche im für diesen Vertragszweck ausreichenden Umfang im Falle eines teilweisen oder vollständigen Verlustes sowie einer Beschädigung der physisch dort eingelagerten Edelmetalle die vollständige Haftung übernimmt. Ausgenommen sind gemäß allgemeinen Versicherungsbedingungen Kriegsereignisse, radioaktive, chemische und biologische Kontamination sowie terroristische Angriffe. Das Bestehen dieser Versicherung wird der Fidor Bank durch den Kooperationspartner in regelmäßigen Abständen nachgewiesen. Zudem fordert die Fidor Bank regelmäßig Einsicht durch von unabhängigen Dritten vorgenommene Bestandsprüfungen in den jeweiligen Sammelagern. Das Einsichtsrecht in die Ergebnisse solcher Bestandsprüfungen wurde der Fidor Bank vertraglich zugesichert.
5. Einlagerungsgebühren: Die Einlagerung im Rahmen dieses Verwahrungsvertrages ist kostenpflichtig. Die Kosten bestimmen sich nach dem jeweils aktuellen, im Internet unter nachfolgender Adresse jederzeit einsehbaren Preis-/Bonusverzeichnis unter <https://www.fidor.de/documents/fidor-bank-ag-preisliste.pdf> . Preisänderungen werden ab dem Inkrafttreten des neuen Preis-/ Bonusverzeichnisses auch für Bestandsverträge wirksam. Die Vergütung für die Wertlagerung wird von der Fidor Bank Tag genau berechnet. Sie wird jeweils am Ende des Monats fällig und wird vom FidorPay-Konto automatisch eingezogen. Ist der Kunde mit der Entrichtung von drei Monatsgebühren in Verzug, ist die Fidor Bank nach eigenem Ermessen und ohne entsprechende Mitteilung an den Kunden berechtigt, einen Edelmetall-Kontostand zum gegenwärtigen Marktkurs in Bargeld umzuwandeln und den aus der Umwandlung erhaltenen Betrag gemeinsam mit eventuell vorhandenem Guthaben auf dem FidorPay-Konto zu benutzen, um die Haftungen oder Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Fidor Bank aufzurechnen. Darüber hinausgehende nicht gedeckte Beträge werden angemahnt und gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt.
6. Haftung: Die Fidor Bank haftet für Schäden aus diesem Verwahrungsvertrag, außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragsverletzungen (d.h. diejenigen Pflichten, ohne deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung unmöglich wäre) nur, wenn und sowie der Fidor Bank, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sollten wesentliche Vertragspflichten verletzt sein, so haftet die Fidor Bank für jedes schuldhafte Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung der Fidor Bank der Höhe nach auf die bei Vertrags-Schluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen der Fidor Bank. Im Übrigen ist die Haftung der Fidor Bank ausgeschlossen.

§ 7 Geldwäschegesetz

Bei allen Geschäften mit einem Vertragswert und einer daraus resultierenden Zahlsumme ab 15.000,00 € ist eine Identifizierung des Kunden nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes

(GWG) gesetzlich vorgeschrieben und somit unabdingbar. Die Identifizierung erfolgt entweder über ein PostIdent-Verfahren bzw. ein anderes gesetzlich erlaubtes Identifizierungsverfahren oder durch die Übermittlung einer beglaubigten Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses des Kunden an die Fidor Bank.

§ 8 Risikohinweise

Edelmetallpreise unterliegen Schwankungen. Die Fidor Bank gibt daher ausdrücklich zu bedenken, dass der Erwerb, Verkauf oder Versand von Edelmetallen grundsätzlich mit Risiken verbunden ist, die dem Kunden bewusst sein müssen. Auf das Kursänderungsrisiko und das Risiko rückläufiger oder steigender Anteilspreise wird ausdrücklich hingewiesen. Für durch diese Risiken eingetretene Schäden haften weder die Fidor Bank noch der Kooperationspartner, welcher die Order erteilt.

Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf die angebotenen Geschäfte haben wir nicht eingeholt. Eine Beurteilung der Angemessenheit der angebotenen Geschäfte für den Kunden erfolgt daher nicht.

§ 9 Kein Widerrufsrecht

Die durch die Fidor Bank bzw. deren Kooperationspartner ausgeführte Order ist rechtsverbindlich und kann nicht gestrichen werden! Gemäß § 312d Abs. 4 Ziffer 6 BGB besteht kein Widerrufsrecht, da der Fernabsatzvertrag den Handel von Edelmetallen zum Gegenstand hat, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

§ 10 Auslieferung

1. Grundsätzlich ist aufgrund der Stückelung in kleinste Gramm-Mengen eine Auslieferung von Edelmetallen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Näheres hierzu unter www.fidor.de. Der Kunde ist berechtigt, auf Anfrage bei der Fidor Bank die Herausgabe der zur Verfügung stehenden Auslieferungsmengen der jeweils verwahrten Art zu verlangen. Nach Herausgabe der Edelmetalle an den Kunden wird der FidorPay-Konto Bestand entsprechend reduziert. Eine Einlieferung von Edelmetallen zur Verwahrung ist ausgeschlossen.
2. Auf Wunsch des Kunden lässt die Fidor Bank die Edelmetalle von der Verwahrstelle an ihren Geschäftssitz in München liefern und hält sie dort jeweils zum Monatsende zur Übergabe an den Kunden bereit. Der Auftrag zur Auslieferung muss spätestens fünfzehn Bankarbeitstage vor dem nächsten Übergabetermin bei der Fidor Bank eingehen. Erfolgt am Übergabetermin keine Abholung durch den Kunden, ist die Fidor Bank berechtigt, ein erhöhtes Depotführungsentgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Preis- und Bonusverzeichnisses zu erheben.
3. Im Falle einer Lieferung der Edelmetalle von der Verwahrstelle zur Fidor Bank und von der Fidor Bank zum Kunden trägt der Kunde die jeweils anfallenden Transport- und Versicherungskosten zuzüglich einer Auslieferungsgebühr.

§ 11 Lieferung/Annahme-/Lieferverzug

1. Bei der Zustellung an den Kunden erfolgt die Lieferung an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.
2. Die Fidor Bank informiert den Kunden über die Übergabe seiner Ware an den Logistikpartner. Der Kunde ist verpflichtet am Tag der mit der Fidor Bank oder dem Logistikpartner vereinbarte Anlieferung ganztägig oder im Rahmen des vereinbarten Zeitfensters unter der Lieferadresse anwesend zu sein. Ein exakter Lieferzeitpunkt wird aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vereinbart.
3. Aufträge, die zu verschiedenen Zeitpunkten eingegangen und angenommen wurden, werden jeweils als Einzelfälle bearbeitet und können nicht zusammengefasst werden. Die Auslieferung der Waren erfolgt jeweils separat pro Auftrag. Etwaige Logistikkosten fallen je Auftrag an.

4. Angegebene Lieferfristen stellen nur einen Richtwert dar und gelten daher nur als annähernd vereinbart (Circa-Fristen).
5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Fidor Bank berechtigt, Ersatz des der Fidor Bank insoweit entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte behält sich die Fidor Bank vor.
6. Sofern die Voraussetzungen von Abs. 5 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
7. Die Fidor Bank haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von der Fidor Bank zu vertretenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von der Fidor Bank ist der Fidor Bank zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von der Fidor Bank zu vertretenden grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von der Fidor Bank auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Die Fidor Bank haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von der Fidor Bank zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 12 Gefahrübergang

Für den Kunden als Endverbraucher gilt folgendes: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Ware geht im Fall der Versendung erst mit Übergabe an den Kunden oder seinen Beauftragten an ihn über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.

§ 13 Preise und Entgelte

Die aktuellen Preise für die von der Fidor Bank erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus dem aktuell gültigen allgemeinen Preis- und Bonusverzeichnis sowie den Konditionen für Edelmetalltransaktionen. Das jeweils gültige Preis- und Bonusverzeichnis kann der Kunde auf den Internetseiten der Fidor Bank unter <https://www.fidor.de/documents/fidor-bank-ag-preisliste.pdf> einsehen.

§ 14 Gewährleistung

Soweit zwischen der Fidor Bank und dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde oder nachstehend keine abweichende Regelung enthalten ist, finden für Verbraucher die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln Anwendung.

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren 24 Monate nach Lieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist abweichend von der gesetzlichen Regelung ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich oder per Email an die Fidor Bank zu melden, verborgene unverzüglich nach Entdeckung.
3. Die Fidor Bank ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn ein solcher offensichtlicher Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt wurde.
4. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen erfolgt die Mängelbeseitigung nach der Wahl des Kunden durch Nachbesserung oder Neulieferung. Die Fidor Bank ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung ist die Herabsetzung des Kaufpreises oder der

Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat die Fidor Bank die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

5. Schadenersatzansprüche wegen solcher Mängel können erst dann vom Kunden geltend gemacht werden, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder aber von der Fidor Bank verweigert wurde. Das Recht zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
6. Schadenersatzansprüche gegenüber der Fidor Bank sind, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung und einschließlich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
7. Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
8. Soweit die Haftung für die Fidor Bank ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von der Fidor Bank.

§ 15 Haftung

1. Bei der Verwahrung der Edelmetalle durch die Verwahrstelle im Ausland beschränkt sich die Haftung der Fidor Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der Verwahrstelle des Kooperationspartners.
2. Beim Transport und einer vorübergehenden Verwahrung der Edelmetalle im Inland haftet die Fidor Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.
3. Der Kunde trägt alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den für Edelmetalldepots bei der Fidor Bank oder bei der Verwahrstelle oder bei Dritten im In- oder Ausland bestehenden Deckungsbestand in dem entsprechenden Edelmetall als Folge höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen oder durch von der Fidor Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle oder deren Erfüllungsgehilfen treffen sollten.
4. Im Falle des völligen oder teilweisen Verlustes des Deckungsbestandes in dem entsprechenden Edelmetall durch eines der unter § 15 (3) dieser Sonderbedingungen erwähnten Ereignisse wird die Fidor Bank sämtliche Rechte zum Zwecke der Wiedererlangung oder Ersatzes des verlorengegangenen Edelmetalls an den Kunden abtreten.

§ 16 Haftungsausschluss/Schadenersatz

1. Die Fidor Bank haftet für Schäden, außer im Falle wesentlicher Vertragspflichten (d.h. diejenigen Pflichten ohne deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung unmöglich wäre) nur, wenn und soweit der Fidor Bank, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sollten wesentliche Vertragspflichten verletzt sein, so haftet die Fidor Bank für jedes schuldhafte Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Fidor Bank der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen der Fidor Bank.
2. Im Übrigen ist die Haftung der Fidor Bank ausgeschlossen.

3. Sämtliche oben stehenden Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen finden keine Anwendung im Falle eines etwaigen Vorliegens ausdrücklicher Garantien durch die Fidor Bank oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle gesetzlich zwingend angeordneter Haftung.
4. Die Fidor Bank gibt keine bindenden Zusagen bezüglich der technischen Verfügbarkeit der von ihr zur Verfügung gestellten technischen Infrastruktur ab. Die Fidor Bank ist bemüht, eine möglichst weitgehende Verfügbarkeit sicherzustellen. Diese kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann es im Ganzen oder zu Teilen zu Störungen aufgrund von Wartungsarbeiten am Server oder der benutzten Software kommen. Bei technischen Störungen können Vertragsangebote oder –annahmen unter Umständen nicht übermittelt oder verarbeitet werden. Ansprüche aus technischen Störungen, sowie Hard- und Softwarefehlern gegenüber der Fidor Bank sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 17 Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

1. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) und der Art der Edelmetalltransaktionen können beim Erwerb von Edelmetallen und / oder deren Auslieferung nach Deutschland Kapitalertrags-, Umsatz-, Schenkungs- und / oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden müssen.
2. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Fidor Bank nicht verpflichtet, bei der Auszahlung von Einkünften aus Edelmetalltransaktionen Kapitalertragsteuer gemäß §§ 43ff. EStG (Abgeltungssteuer) einzubehalten und abzuführen. Gewinne, die aus der Veräußerung von Edelmetallen resultieren, einschließlich dabei realisierter Fremdwährungsgewinne, können aber abhängig von Haltedauer und persönlichen Verhältnissen des Kunden in Deutschland der Einkommenssteuer unterliegen. In diesem Fall sind die vom Kunden in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt anzugeben.
3. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.
4. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugangskosten) hat der Kunde selber zu tragen.

§ 18 Beleihung von Edelmetallen

Als Alternative zu einem herkömmlichen Kredit kann der Kunde seine Edelmetalle zu einem günstigen Zinssatz und bis zu 50% des aktuellen Marktwertes beleihen. Näheres wird im jeweils persönlich vereinbarten Darlehensvertrag geregelt.

§ 19 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fidor Bank.

Stand: 14.07.2011

Teil E: Sonderbedingungen für Fremdwährungsgeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Handel von Fremdwährungen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Sonderbedingungen der Fidor Bank AG (im Folgenden als Fidor Bank bezeichnet), gelten ausschließlich für alle Leistungen und Angebote im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Endverbrauchern (im Folgenden als Kunde bezeichnet), welche den Handel von Fremdwährungen zum Gegenstand haben.
2. Alle weiteren Angebote und Leistungen der Fidor Bank werden hiervon nicht erfasst.
3. Der in den AGB beschriebene Online-Kauf von Fremdwährungen steht ausschließlich volljährigen Kunden offen, die natürliche Personen sind, als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und auf eigene Rechnung handeln, in Deutschland ihren Wohnsitz haben und Inhaber eines deutschen Bankkontos sind. Mit dem Anerkennen der AGB, bestätigt der Kunde, dass er älter als 18 Jahre ist.
4. Zusätzlich muss der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durch eine PostIdent-Prüfung der Deutschen Post oder einem anderen gesetzlich erlaubten Identifikationsverfahren eindeutig legitimiert werden.
5. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 Nr. 1, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
6. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Sollten, trotz vorgenannter Bestimmungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen kollidieren, so gelten die hier niedergelegten Regelungen vorrangig.

§ 2 Ausführung der Geschäfte/Angebotene Währungen

1. Die Fidor Bank bietet den Kunden über eine Realtime-Schnittstelle des Kooperationspartners die Möglichkeit, Fremdwährungen zum Realtime-Kurs (Kursinformationen, die sofort nach ihrer Entstehung in Echtzeit übertragen und den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden) in der Zeit von Montag 08:00 Uhr bis Freitag 23:00 Uhr (entspricht 07:00 Uhr-22:00 Uhr UK local time) zu handeln.
2. Die Fidor Bank bezieht die Realtime-Kurse über einen Dritten und stellt diese dem Kunden über die Webseite www.fidor.de zur Verfügung. Die Fidor Bank hat daher außerhalb ihres Verantwortungsbereiches keinen Einfluss auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kursinformationen und kann hierfür somit keine Gewähr übernehmen. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners der Fidor Bank.
3. Derzeit bietet die Fidor Bank mehrere verschiedene Fremdwährungen an. Angebotene Währungen und Kooperationspartner können sich ändern, d. h. die Fidor Bank garantiert nicht das dauerhafte Vorhandensein bestimmter Währungen und Kooperationspartner. Die Fidor Bank behält sich vor, die Anzahl der Währungen zu ändern, ergänzen oder auszutauschen. Ändern sich die mit den Kooperationspartnern vereinbarten Angebote, kommen neue Kooperationspartner hinzu oder scheiden Kooperationspartner aus, so wird die Fidor Bank dem Kunden per Email diese Information zugänglich machen.
4. Bisweilen kann der Markt unbeständig sein, zum Beispiel infolge eines unerwarteten Ereignisses. Zudem können Systemausfälle bei der Fidor Bank oder anderen Firmen, auf die die Fidor Bank angewiesen ist, den Handel stören. In Anbetracht dieser und anderer Umstände kann sich die Fidor Bank außerstande sehen, die Aufträge des Kunden auszuführen.

5. Die Fidor Bank übernimmt keine Haftung für die Leistung von Dritten, wie z.B. der Verfügbarkeit von Webservern, Stromausfälle, Störung der Internetverfügbarkeit und allen anderen Leistungen, auf welche die Fidor Bank gar keinen oder nur bedingt Einfluss haben. Sollten auf Grund solcher Begebenheiten eine Order verspätet oder gar nicht getätigt werden, kann die Fidor Bank nicht haftbar gemacht werden.
6. Die Fidor Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

§ 3 Besondere Bedingungen zur Nutzung der Realtime-Kurse

1. Die Fidor Bank stellt über einen Kooperationspartner eine Schnittstelle für Realtime-Kurse an (siehe § 2 Abs. 1).
2. Voraussetzung für den Abruf von Realtime-Kursinformationen ist die vollständige und wahrheitsgemäße Registrierung des Kunden mittels des dafür auf der Webseite zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars.
3. Realtime-Kursinformationen dürfen über die Webseite der Fidor Bank von Privatnutzern nur zum ausschließlich privaten Gebrauch und unter Ausschluss eines Abrufs in automatisierter Form ohne Veranlassung des Abrufs durch eine natürliche Person abgerufen werden. Ein Privatnutzer im Sinne dieser Nutzungsbedingungen ist, wer sämtliche nachfolgend aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt:
 - a) der Kunde ist eine natürliche Person;
 - b) der Kunde ist kein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz;
 - c) der Kunde unterliegt keiner in- oder ausländischen Finanzdienstleistungs-, Banken-, Börsen-, Wertpapierhandels- oder Investmentaufsicht;
 - d) der Kunde ist beim Abruf der Realtime-Kursinformationen nicht für ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz oder ein Unternehmen, das einer in- oder ausländischen Finanzdienstleistungs-, Banken- Börsen-, Wertpapierhandels- oder Investmentaufsicht unterliegt, tätig;
 - e) der Kunde nutzt die Informationen ausschließlich für seine persönlichen Zwecke;
 - f) der Kunde nutzt die Informationen nicht für gewerbliche Zwecke wie etwa gewerblichen Wertpapierhandel oder die gewerbliche Verwaltung fremden Vermögens;
 - g) der Kunde nutzt die Informationen auch nicht in anderer Weise für Zwecke Dritter wie etwa die unentgeltliche Verwaltung fremden Vermögens im Rahmen eines nicht-gewerblichen Investment-Clubs;
 - h) der Kunde leitet die Informationen nicht an Dritte weiter und verschafft Dritten keinen Zugang zu den Informationen. Im Rahmen der privaten Nutzung ist der Kunde nicht berechtigt, die Realtime-Kursinformationen geschäftlich zu nutzen, an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder zu veräußern.
4. Bei einem Verstoß gegen § 3 Abs. 2, 3 hat die Fidor Bank das Recht, den Kunden mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Realtime-Kurse auszuschließen. Weiterhin hat die Fidor Bank das Recht, dem Kunden außerordentlich zu kündigen.

§ 4 Vertragsschluss/Preise/Gebühren

1. Angebote der Fidor Bank im Internet oder einem sonstigen Medium stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, bei der Fidor Bank Waren (Fremdwährungen) zu bestellen.
2. Bei der Abgabe einer Kauf- bzw. Verkaufsoorder zu einem von der Fidor Bank angebotenen Artikel per Internet gibt der Kunde mit Zugang des Auftrags bei der Fidor Bank ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kauf-/ Verkaufsvertrages ab. Inhalt dieses Kauf-/Verkaufsvertrages ist der Erwerb bzw. die Veräußerung von Fremdwährungen.

3. Bei der Bestellung durch Eingabe auf der Internetplattform der Fidor Bank gibt der Kunde gemäß nachfolgend genannter Einzelschritte ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kauf-/ bzw. Verkaufsvertrags ab.
 - a) Durch Anklicken des Buttons „Fremdwährungen Kaufen“ bzw. „Fremdwährungen Verkaufen“ kann der Kunde die jeweilige Ware (Fremdwährungen) in den Orderkorb legen (im Folgenden „Order“). Dieser Vorgang ist unverbindlich und stellt noch kein Vertragsangebot dar. Vor Abgabe einer Order wird der Inhalt der Bestellung einschließlich der Orderdaten auf einer Übersichtsseite (Ordermaske) zusammengefasst. Der Kunde kann dort sämtliche Bestelldaten über den Ändern- Button korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Kaufen“ bzw. „Verkaufen“ innerhalb der Ordermaske erhält der Kunde eine mTAN auf seine im Profil hinterlegte Mobilfunknummer gesendet. Nach Eingabe der mTAN in das vorgegebene Feld und dem Anklicken des Feldes „mTAN bestätigen“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot gegenüber der Fidor Bank zum Abschluss eines Kauf- / bzw. Verkaufsvertrages ab.
 - b) Nach der Order erhält der Kunde von der Fidor Bank eine automatisch generierte E-Mail, die den Eingang der Order bei der Fidor Bank bestätigt (Eingangsbestätigung), zudem kann er über „Mein Geld“ im derzeit sogenannten „Finanzstatus“ in der Transaktionsübersicht für das FidorPay-Konto die Order einsehen. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine Vertragsannahme dar. Ein Vertrag kommt erst durch Zusendung einer Ausführungsbestätigung der Order zustande.
 - c) Der Kunde kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit herunterladen bzw. ausdrucken. Der Inhalt seiner Bestellung kann der Kunde unmittelbar nach Abgabe seiner Bestellung ausdrucken. Die Orderdetails werden von der Fidor Bank nach Vertragsschluss gespeichert. Als registrierter Kunde besteht die Möglichkeit die Orderdetails über die Funktion „Mein FidorPay“ auch nach Vertragsschluss online einzusehen.
4. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und vom Kunden direkt bei Versendung der Bestellung zu begleichen. Insofern hat der Kunde für eine ausreichende Deckung auf seinem FidorPay-Konto zu sorgen. Die Fidor Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten sowie alle Steuern und Abgaben, zu deren Abzug oder Einbehalt sie gesetzlich verpflichtet ist, in Rechnung zu stellen. Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, wird es dem Kunden im FidorPay-Konto angezeigt und die Fremdwährung entsprechend des jeweiligen Bestandes dem FidorPay-Konto gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf). Entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem zugehörigen FidorPay-Konto belastet oder gutgeschrieben. Der Bestand der jeweiligen Fremdwährung ist unter https://banking.fidor.de/mein_geld (derzeit „Mein Geld“) einsehbar.

Die aktuellen Konditionen können unter www.fidor.de jederzeit eingesehen werden.

§ 5 Kontoführung

1. Das FidorPay-Konto kann derzeit nur in Euro geführt werden. Der Kunde kann zusätzlich zu seinem Euro-Guthaben Guthaben in verschiedenen Fremdwährungen auf seinem FidorPay-Konto halten und sich den Gesamtbestand unter der Rubrik „Mein Geld“ in einer aus dem Dropdown-Menü wählbaren Fremdwährung anzeigen lassen. Die Guthaben in Fremdwährungen werden nicht verzinst. Ein direkter Wechsel von einer Fremdwährung in eine andere (z.B. von US\$ in CHF) ist nicht möglich.
2. Einzahlungen von Fremdwährungskonten anderer Kreditinstitute sind derzeit nicht möglich.
3. Die Fidor Bank ist berechtigt, zur Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen und Betrug eine Obergrenze für das Guthaben festzulegen. Wenn das gespeicherte Guthaben auf dem FidorPay-Konto einen jährlichen Umsatz von € 2.500,00 oder eine einzelne Ein- oder Auszahlung von jeweils € 1.000,00 (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) überschreitet, muss die Identität des Nutzers aus gesetzlichen Gründen verifiziert werden. Die hierfür erforderlichen Dokumente sowie die gegebenenfalls aufgrund von Geldwäschekontrollvorschriften benötigten Unterlagen werden mittels PostIdent-Verfahren bzw. über ein anderes gesetzlich akzeptiertes Verfahren beim Nutzer angefordert.

4. Sofern ein Kunde Guthaben in verschiedenen Währungen auf seinem FidorPay-Konto führt, haftet er selber für die daraus entstehenden Risiken. Diese können zum Beispiel darin bestehen, dass sich der Wert des Guthabens aufgrund von Wechselkursschwankungen erheblich vermindert.
5. Möchte der Kunde eine Fremdwährung in eine andere umtauschen, so findet dieser Wechsel derzeit über eine Umrechnung in Euro statt. Ein direkter Wechsel von einer Fremdwährung in eine andere (z.B. von US\$ in CHF) ist noch nicht möglich.
6. Die Fidor Bank ist berechtigt, etwaige Gebühren, Kosten oder sonstige an die Fidor Bank ausstehende Beträge mit dem Guthaben oder künftigen Geldeingängen auf dem FidorPay-Konto aufzurechnen. Ist das Guthaben in einer anderen Währung als Euro auf dem FidorPay-Konto vorhanden, kann die Fidor Bank auch mit diesem Guthaben aufrechnen.

§ 6 Senden und Empfangen von Fremdwährungen

1. Über sein FidorPay-Konto kann der Kunde gebührenfrei Fremdwährungen an andere FidorPay-Kunden versenden.
2. Der Versand von Fremdwährungen an andere Personen ist grundsätzlich bei Vorhandensein eines entsprechenden Bestandes möglich. Dabei kann der Versand an einen FidorPay-Nutzer, an eine E-Mail-Adresse, an eine Mobilfunknummer oder weitere von der Fidor Bank zur Verfügung gestellte Empfangsmöglichkeiten erfolgen. Der Empfänger muss zum Empfang grundsätzlich die erforderlichen Voraussetzungen (u.a. FidorPay-Konto Inhaber und derzeit aus gesetzlichen Gründen erforderliche Legitimation erfüllen (Details regelt die Seite <https://banking.fidor.de/fidorpay>)). Zudem muss der Empfänger den Empfang der Fremdwährungssendung annehmen. Für das Empfangen von Fremdwährungen fällt eine Gebühr gemäß aktueller Preisliste an.
3. Der Kunde kann eine der angebotenen Fremdwährung empfangen, auch wenn er diese noch nicht in seinem FidorPay-Konto führt. In diesem Fall kann er den Empfang akzeptieren oder ablehnen. Akzeptiert der Kunde die Fremdwährungs-Sendung, führt er anschließend automatisch diese Fremdwährung in seinem FidorPay-Konto.

§ 7 Auszahlung des Fremdwährungsguthabens

1. Der Kunde kann jederzeit eine Auszahlung seines Guthabens in der jeweiligen Fremdwährung, derzeit jedoch nur in Euro, auf sein Referenzkonto veranlassen, indem er sich in sein FidorPay-Konto einloggt und den Anweisungen im Abschnitt „Auszahlung“ folgt. Wenn der Kunde ein Guthaben in einer Fremdwährung abheben möchte, wird diese jedoch erst in Euro umgerechnet (siehe § 5 Absatz 5). Veranlasst der Kunde die Auszahlung eines Guthabens in einer Fremdwährung, gelten der Wechselkurs sowie die Gebühren gemäß der aktuellen Preisliste.
2. Das ausgezahlte Guthaben wird dem Kunden durch elektronische Überweisung an das von ihm angegebene Referenzkonto bei einem deutschen Bankunternehmen gezahlt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass die Fidor Bank über die korrekten Informationen verfügt.

§ 8 Verwahrung der Fremdwährungen

Die Verwahrung der Fremdwährungen erfolgt derzeit treuhänderisch auf einem Treuhandkonto bei der Barclays Bank in London. Die Fidor Bank ist jederzeit berechtigt, die Fremdwährungen treuhänderisch bei einem weiteren Kreditinstitut, einem anderen oder selbst zu verwahren

§ 9 Nichtausführung mangels Deckung

Grundsätzlich muss eine ausreichende Deckung des FidorPay-Kontos vor Auftragseingabe vorhanden sein. Die Fidor Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben bzw. der entsprechende Verfügungsrahmen des Kunden zur Ausführung nicht ausreicht.

§ 10 Zahlungsbedingungen/Gegenansprüche

1. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, gegen Guthaben auf seinem FidorPay-Konto in der ihm mitgeteilten oder bekanntgegebenen Höhe den entsprechenden Order-Betrag zu leisten.
2. Bei Verkauf oder Versand von Fremdwährungen muss der jeweilige Bestand an Fremdwährungen, der verkauft oder versendet werden soll, zur Verfügung stehen bzw. im Falle des Versands der Empfänger den Empfang bestätigt, und alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Falls nicht, steht im Falle einer Ablehnung der Bestand im FidorPay-Konto sofort wieder zur Verfügung bzw. bei Nichterfüllung der erforderlichen Voraussetzungen nach 14 Tagen.
3. Der Kunde hat gegenüber der Fidor Bank erst dann einen Anspruch auf Herausgabe oder auf Geltendmachung und Ausübung eines Zurückbehaltungs-rechtes, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Gleiches gilt für die etwaige Erklärung einer Aufrechnung durch den Kunden.

§ 11 Geldwäschegesetz

Bei allen Geschäften mit einem Vertragswert und einer daraus resultierenden Zahlsumme ab 15.000,00 € ist eine Identifizierung des Kunden nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GWG) gesetzlich vorgeschrieben und somit unabdingbar. Die Identifizierung erfolgt entweder über ein PostIdent-Verfahren bzw. ein anderes gesetzlich erlaubtes Identifizierungsverfahren oder durch die Übermittlung einer beglaubigten Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses des Kunden an die Fidor Bank.

§ 12 Risikohinweise

Die Fidor Bank weist darauf hin, dass der Handel mit Fremdwährungen nicht nur mit Chancen, sondern auch mit Risiken verbunden ist. Gewinne, die in der Vergangenheit erzielt wurden, stellen keine Garantie für zukünftige Gewinne dar. Vor einer Investition in Fremdwährungen sollte der Kunde sorgfältig prüfen, ob ein solches Investment seinen Anlagezielen entspricht und dem Grad der Erfahrung sowie seiner Risikobereitschaft angemessen ist. Da die Möglichkeit besteht, dass der Kunde sein gesamtes investiertes Kapital oder Teile dessen verliert, sollte der Kunde keine Gelder einsetzen, deren Verlust er sich nicht leisten könnte.

Alle Inhalte der Webseite der Fidor Bank stellen keine Anlageberatung oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen dar, noch sollte sie als solche ausgelegt werden. Trotz größter Sorgfalt kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit der hier dargestellten Informationen übernommen werden.

Um die Gewinne oder Verluste einer Transaktion auf dem FidorPay-Konto abzurechnen, muss der Fremdwährungsbetrag in die Währung umgerechnet werden, in der das FidorPay-Konto geführt wird (derzeit ist eine Kontoführung ausschließlich in Euro möglich, siehe § 5 Abs. 5). Der Kunde trägt dann zusätzlich auch ein Wechselkursrisiko. Der Kunde unterliegt insofern auch dem Risiko, dass sich der Wechselkurs zu seinen Ungunsten entwickelt, was auch dann der Fall sein kann, wenn das zugrunde liegende Geschäft ansonsten für den Kunden profitabel wäre. Durch die Notwendigkeit des Währungsumtauschs können so Gewinne aus zugrunde liegenden Geschäften geschmälert oder ganz aufgezehrt werden oder aus eigentlich gewinnbringenden Transaktionen Verluste entstehen. Ebenso können die Verluste aus verlustbringenden Transaktionen vergrößert werden.

Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf die angebotenen Geschäfte haben wir nicht eingeholt. Eine Beurteilung der Angemessenheit der angebotenen Geschäfte für den Kunden erfolgt daher nicht.

§ 13 Kein Widerrufsrecht

Die durch die Fidor Bank bzw. deren Kooperationspartner ausgeführte Order ist rechtsverbindlich und kann nicht gestrichen werden! Gemäß § 312d Abs. 4 Ziffer 6 BGB besteht kein Widerrufsrecht, da der Fernabsatzvertrag den Handel von Fremdwährungen zum Gegenstand hat, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

§ 14 Preise und Entgelte

Die aktuellen Preise für die von der Fidor Bank erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus dem aktuell gültigen allgemeinen Preis- und Bonusverzeichnis sowie den Konditionen für Fremdwährungs-Transaktionen. Das jeweils gültige Preis- und Bonusverzeichnis kann der Kunde auf den Internetseiten der Fidor Bank unter <https://www.fidor.de/uploads/pdf/Preisliste.pdf> einsehen.

§ 15 Haftungsausschluss/Schadenersatz

1. Die Fidor Bank haftet für Schäden, außer im Falle wesentlicher Vertragspflichten (d.h. diejenigen Pflichten ohne deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung unmöglich wäre) nur, wenn und soweit der Fidor Bank, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sollten wesentliche Vertragspflichten verletzt sein, so haftet die Fidor Bank für jedes schuldhafte Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Fidor Bank der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen der Fidor Bank.
2. Im Übrigen ist die Haftung der Fidor Bank ausgeschlossen.
3. Sämtliche oben stehenden Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen finden keine Anwendung im Falle eines etwaigen Vorliegens ausdrücklicher Garantien durch die Fidor Bank oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle gesetzlich zwingend angeordneter Haftung.
4. Die Fidor Bank gibt keine bindenden Zusagen bezüglich der technischen Verfügbarkeit der von ihr zur Verfügung gestellten technischen Infrastruktur ab. Die Fidor Bank ist bemüht, eine möglichst weitgehende Verfügbarkeit sicherzustellen. Diese kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann es im Ganzen oder zu Teilen zu Störungen aufgrund von Wartungsarbeiten am Server oder der benutzten Software kommen. Bei technischen Störungen können Vertragsangebote oder -annahmen unter Umständen nicht übermittelt oder verarbeitet werden. Ansprüche aus technischen Störungen, sowie Hard- und Softwarefehlern gegenüber der Fidor Bank sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 16 Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

1. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) und der Art der Fremdwährungstransaktionen können beim Handel mit Fremdwährungen Kapitalertrags-, Umsatz-, Schenkungs- und / oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden müssen.
2. Grundsätzlich gilt, dass die Erfassung der Einkünfte aus Fremdwährungs-geschäften nicht über die Abgeltungssteuer erfolgt. Sowohl die Gewinne als auch die Verluste aus dem Handel mit Fremdwährungen fallen unter den § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Erträge aus dem Fremdwährungshandel gelten nicht als Kapitalerträge und werden daher auch nicht über die Abgeltungssteuer erfasst. Gewinne aus dem Fremdwährungshandel gelten als sonstige Einkünfte, werden daher gemäß dem individuellen Einkommenssteuersatz erfasst und auch hinsichtlich der Steuererhebung so behandelt. Erzielt also jemand, der über der sogenannten geringfügigen Beschäftigung Einkünfte erzielt, aus dem Fremdwährungshandel Einkünfte, so werden diese nach den üblichen Steuersätzen des Lohnsteuergesetzes versteuert. In diesem Fall sind diese vom Kunden in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt anzugeben.
3. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

4. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugangskosten) hat der Kunde selber zu tragen.

§ 17 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fidor Bank.

Stand: 14. Dezember 2011

Teil F: Sonderbedingungen für Prepaid Handy aufladen

Vorbemerkung

Die Leistungen der Fidor Bank AG erstrecken sich nicht auf die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Der Kunde möchte hierzu bitte die allgemeinen Geschäftsbedingungen seines jeweiligen Netzbetreibers beachten.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Fidor Bank AG (im Folgenden „Fidor“ genannt) bietet den Kunden die Möglichkeit, online Prepaid-Handykarten eines deutschen Mobilfunkbetreibers über ihr FidorPayKonto <https://banking.fidor.de/fidorpay> aufzuladen. Kunden können über Fidor elektronische Serviceguthaben (Prepaid Handy Kartenguthaben) für Dienstleistungen (Telekommunikation) beziehen. Die Prepaid-Guthaben werden per Direktaufladung durch die jeweiligen Mobilfunk-Anbieter dem Kunden zur Verfügung gestellt. Leistungsinhalt ist lediglich das Guthaben, von dieser Leistung werden vertragliche Vereinbarungen und Bedingungen, die an die Nutzung des jeweiligen Service gebunden sind, nicht berührt. Ebenso erfolgt keine Prüfung, ob der Kunde eventuelle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Service erfüllt.
2. Das Prepaid-Kartenguthaben stellt ein Guthaben des Benutzers gegenüber dem Mobilfunknetzanbieter zur Nutzung dessen Mobilfunknetzes und der Inanspruchnahme von Mobilfunkdienstleistungen dar. Die Mobilfunkdienstleistungen werden ausschließlich vom jeweiligen Mobilfunknetzanbieter erbracht und unterliegen dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für die Verwaltung und Nutzung des Prepaid-Kartenguthaben-Kontos ausschließlich maßgeblich sind. Eine Haftung von Fidor für die Verwaltung und Nutzung des Prepaid-Kartenguthaben-Kontos ist daher ausgeschlossen.
3. Die Aufladung des Prepaid-Kartenguthabens erfordert die Übertragung von Daten über das Internet, die aufgrund außerhalb des Verantwortungsbereichs von Fidor liegender Umstände verzögert werden kann (beispielsweise Netzausfälle). Die Online-Aufladung von Prepaid-Kartenguthaben eignet sich daher nicht für Benutzer, die auf eine Aufladung zu einem bestimmten Zeitpunkt dringend angewiesen sind.
4. Angebote und Kooperationspartner können sich ändern. Die Fidor Bank garantiert nicht das dauerhafte Vorhandensein bestimmter Angebote und Kooperationspartner. Ändern sich die mit den Kooperationspartnern vereinbarten Angebote, kommen neue Kooperationspartner hinzu oder scheiden Kooperationspartner aus, so wird die Fidor Bank dem Kunden per Email diese Information zugänglich machen. Der Auflade-Service steht für die von Fidor angegebenen Prepaid-Karten-Anbieter zur Verfügung, die von Zeit zu Zeit geändert werden können. Maßgeblich für das Vertragsverhältnis der Parteien sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Internetseiten von Fidor aufgelisteten Prepaid-Karten-Anbieter.
5. Als Kunden werden nur Verbraucher akzeptiert. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
6. Fidor ist berechtigt, dem Kunden das Vertragsverhältnis betreffende Mitteilungen durch Zusendung an die vom Kunden benannte E-Mail Adresse oder durch eine Textnachricht über den Kurznachrichtendienst („SMS“) zu übersenden.

7. Diese AGB werden ergänzt durch produkt- oder dienstespezifische Regelungen die unter <https://www.fidor.de/service-center> einsehbar und abrufbar sind. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Community, des Bonusprogramms und des FidorPay-Kontos der Fidor Bank AG.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages/Vertragsschluss

1. Der Kunde kann sein Prepaid Guthaben über eine Direktaufladung aufladen. Er wird hierzu aufgefordert, den Netzbetreiber sowie die Mobiltelefonnummer anzugeben, deren Guthaben aufgeladen werden soll. Nach Anklicken des Buttons „Auftrag bestätigen“ erhält der Kunde eine mTAN auf sein Mobiltelefon. Im Anschluss an die Eingabe und Bestätigung der mTAN erhält der Kunde die Mitteilung, ob seine Prepaid Handy-Aufladung erfolgreich war. Es können beliebig viele Rufnummern vom Kunden aufgeladen werden.
2. Der Kunde hat die eingegebene Nummer und den ausgewählten Provider **sorgfältig** zu überprüfen. Kann die Auslieferung des Guthabens nicht erfolgen, weil der Kunde sich vertippt, oder eine ungültige Nummer eingegeben hat, oder die Mobiltelefonnummer nicht zum ausgewählten Anbieter passt (der Kunde hat z.B. ein Guthaben für ePlus ausgewählt, tippt aber eine Nummer ein, die zu O2 gehört), so erfolgt keine Aufladung und der Kunde erhält eine Fehlermeldung. Gibt der Kunde eine Mobiltelefonnummer einer ihm fremden Person ein und es kommt zu einer erfolgreichen Aufladung, so kann der Kunde keine Rück-abwicklung verlangen.
3. Das Entgelt für das aufzuladende Prepaid-Guthaben wird mit der Bestätigung der mTAN fällig und ist über das FidorPay-Konto zu bezahlen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass sein FidorPay-Konto eine ausreichende Deckung oder einen entsprechenden Verfügungsrahmen aufweist. Der gewünschte Prepaid-Guthabenbetrag ist dann in der Regel sofort verfügbar.
4. Die Fidor Bank erfüllt den Vertrag über den Erwerb eines Serviceguthabens durch die Ankündigung, dass eine Direktaufladung des Guthabens durch den jeweiligen Anbieter erfolgt.
5. Möchte der Kunde seine Prepaid-Karte regelmäßig aufladen, kann er sich einen Dauerauftrag online in seinem FidorPay-Konto einrichten. Dieser ist zu jedem gewünschten Termin möglich und jederzeit änderbar. Den Dauerauftrag kann der Kunde für alle angebotenen Tarife einrichten.
 - a) Daueraufträge können zu jedem Termin monatlich, zweiwöchentlich oder wöchentlich eingerichtet werden und werden am Fälligkeitstag ausgeführt.
 - b) Daueraufträge werden am Fälligkeitstag belastet und ausgeführt. Ist der Fälligkeitstag (z. B. der 1. eines Monats) an einem Feiertag/Wochenende, wird der Dauerauftrag trotzdem ausgeführt.
 - c) Die Einrichtung und Ausführung des Dauerauftrages sind kostenlos. Daueraufträge können wie folgt eingerichtet werden:
 - (1) Unter „Dauerauftrag für Prepaid Mobilfunknummer einrichten“ kann der Kunde nach Angabe von Mobilfunknummer, dem Datum der ersten Ausführung und dem gewünschten Rhythmus noch die Laufzeit und die Anzahl der Fälligkeiten eingeben. Anschließend wählt er den Provider und den gewünschten Betrag aus.
 - (2) Der Kunde erhält im nächsten Schritt eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten und kann deren Überprüfung auf Richtigkeit den Dauerauftrag erstellen.
 - (3) Nach Betätigen des Buttons „Dauerauftrag erstellen“ wird dem Kunden eine mTAN auf sein Mobiltelefon gesendet, mit der er den Dauerauftrag bestätigen kann.
 - (4) Nach Eingabe der mTAN erhält der Kunde die Mitteilung, ob sein Dauerauftrag erfolgreich gespeichert worden ist.
6. Dauerauftragseinrichtungen, -Änderungen und -Löschungen können bis zum Tag vor dem gewünschten Ausführungs- oder Änderungstermin berücksichtigt werden.

- d) Daueraufträge werden nur ausgeführt, wenn eine ausreichende Deckung auf dem FidorPay-Konto vorhanden ist. Sofern der Dauerauftrag mangels Deckung nicht ausgeführt werden kann, wird der Kunde über die Nichtausführung per E-Mail informiert.
- e) Der Kunde erhält bei der Ausführung eines Dauerauftrags keine gesonderte Mitteilung. Die erfolgte Aufladung des Mobiltelefons ist in der Transaktionsübersicht im FidorPay-Konto ersichtlich.

§ 3 Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht:

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Widerrufsbelehrung in Textform, bei der Erbringung von Dienstleistungen jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem. § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB – InfoV sowie unserer Pflichten gem. § 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB – InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Fidor Bank AG, Sandstraße 33, 80335 München, Telefax: +49 (0)189 085 199, E-Mail: prepaidservice@fidor.de

2. Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Kunde insoweit ggf. Wertersatz leisten. Die kann dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung, für Fidor mit deren Empfang.

3. Ausschluss des Widerrufsrechts:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Davon ist auszugehen, wenn der Benutzer das Kartenguthaben in Anspruch genommen hat.

4. Kein Widerrufsrecht im Falle des § 312d Abs. 4 Nr. 1 BGB

Das Widerrufsrecht besteht nach § 312d Abs. 4 Nr. 1 BGB nicht bei Fernabsatz-verträgen zur Lieferung von Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind. Dies betrifft auch Prepaid Handy Guthaben, welche mittels Direktaufladung aufgeladen werden.

Ende der Widerrufsbelehrung.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise für die Aufladung des Prepaid-Kartenguthabens entsprechen dem Nennwert des vom Kunden mit der Bestellung gewählten Prepaid-Kartenguthabens und dem gewählten Netzbetreiber. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung, wie sie auf den Internetseiten des jeweiligen Mobilfunkanbieters dargestellt sind.

Die Preise für den Auflade-Service der Fidor Bank entnehmen Sie bitte unserer aktuellen Preisliste unter www.fidor.de.

2. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, gegen Guthaben in der ihm mitgeteilten oder bekanntgegebenen Höhe zu leisten. Der gewählte Guthabenbetrag, der aufgeladen werden soll, muss auf dem FidorPay-Konto des Kunden zur Verfügung stehen und wird direkt nach Eingabe der mTAN vom FidorPay-Konto des Kunden abgezogen.

§ 5 Mängelhaftung und Haftung

1. Sofern die Ware Mängel hat, ist Fidor zur Nacherfüllung verpflichtet. Diese gilt nicht, wenn Fidor aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Kunde ist verpflichtet, Fidor eine angemessene Pflicht zur Nacherfüllung zu gewähren.
2. Die Nacherfüllung erfolgt nach der Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware. Der Kunde ist während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat Fidor die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurück zu treten.
3. Im Übrigen stehen dem Benutzer die gesetzlichen Ansprüche zu.
4. Fidor haftet jedoch auf Schadenersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß §§ 437 Nr. 3 bzw. 634 i.V.m. §§ 636, 280, 281, 283 und 311a bzw. gemäß § 284 BGB wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - b) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - c) wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
 - d) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - e) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
 - f) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.
5. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder aus Produkthaftung gehaftet wird.
6. Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Fidor insbesondere zugunsten der Anteilseigner, Mitarbeiter, Vertreter, Organe und deren Mitgliedern ihre persönliche Haftung betreffend.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Benutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Fidor erbringt keine Mobilfunkdienstleistungen und haftet daher nicht für die von den Mobilfunknetzanbietern angebotenen Dienste, insbesondere der im Zusammenhang mit dem Prepaid-Karten-Mobilfunkvertrag stehenden Dienste.
2. Fidor ist bemüht, alle online erteilten Aufträge ohne Verzögerung oder Verspätung auszuführen. Bei Auftreten von technischen Problemen oder Ursachen, die außerhalb ihrer Verfügungsgewalt liegen, wird Fidor sich bemühen, den Auftrag baldmöglichst auszuführen.
3. Fidor haftet nicht für eventuelle Schäden, die dadurch entstehen, dass es ihr aufgrund von ihr nicht zu vertretender Fehler der Datenverarbeitung, System- oder Übertragungsstörungen oder anderen nicht von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen zu verantwortenden Störungen unmöglich ist, den Auftrag auszuführen.

4. Für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Webseite von Fidor wird keine Gewähr übernommen.

Stand: 14.07.2011

Teil F: Sonderbedingungen virtuelle Währungen

Virtuelle Währungen können Sie nur auf den Plattformen der Anbieter der virtuellen Währungen nutzen. Voraussetzung ist, dass Sie bzw. der Empfänger bei einem dieser Anbieter registriert sind. Über weitere Details informieren Sie sich bitte auf den Webseiten der jeweiligen Anbieter. Die dort eingestellten Informationen sind ohne Mitwirkung der Fidor Bank erstellt worden und unterliegen der Verantwortung und den AGB des Anbieters der jeweiligen Webseite. Die Fidor Bank AG übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der durch die jeweiligen Anbieter bereit gestellten Informationen. Virtuelle Währungen sind interne Währungen des jeweiligen Anbieters. Sollte ein Anbieter seinen Dienst einstellen und somit die virtuelle Währung dieses Anbieters nicht mehr existieren, können keine Ersatzansprüche gegenüber der Fidor Bank AG geltend gemacht werden. Einwendungen und sonstige Beanstandungen über die mittels der Fidor Bank AG gekauften virtuellen Währungen sind ausschließlich mit dem jeweiligen Anbieter der virtuellen Währung zu klären

Stand 14.12.2011

Sonderbedingungen Fidor Bank Cards

A. Fidor Prepaid MasterCard® (Standard Print Plastikkarte)

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Benutzung der Fidor Prepaid MasterCard. Bei der Anmeldung wird der Karteninhaber aufgefordert, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzustimmen.
- 1.2 Die Fidor Prepaid MasterCard ist gemäß diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu nutzen. Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Fidor Prepaid MasterCard gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fidor Bank AG, insbesondere für die Nutzung des FidorPay-Kontos.
- 1.3 Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.
- 1.4 Um eine Fidor Prepaid MasterCard beantragen zu können, muss der Kunde das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie sich als Kunde bei Fidor registrieren und mittels PostIdent oder einem anderen gesetzlich anerkannten Legitimationsverfahren voll legitimieren. Zudem muss er über eine inländische Bankverbindung verfügen.
- 1.5 Fidor bietet voll legitimierten Karteninhabern des FidorPay-Kontos eine Prepaid MasterCard für den Gebrauch an allen elektronisch angebotenen Akzeptanzstellen von MasterCard. Ausgenommen hiervon sind Imprinter (sogenannte „Ritsch-Ratsch“-Geräte, welche nur hochgeprägte Kartendaten auf Papier übertragen und nicht zugleich online die Liquidität prüfen).
- 1.6 Die Fidor Prepaid MasterCard gilt nur für das entsprechende FidorPay-Konto des Karteninhabers. Sie kann nur auf den Namen des FidorPay-Kontoinhabers ausgestellt werden.
- 1.7 Das Guthaben auf dem FidorPay-Konto ist über die Fidor Prepaid MasterCard als elektronisches Geld für den Karteninhaber im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen in den zugelassenen Verfahrenswegen und bei den zugelassenen Akzeptanten einsetzbar. Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Fidor Prepaid MasterCard zu sehen sind. Soweit mit der Fidor Prepaid MasterCard zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den jeweils gesondert geltenden besonderen Regelungen. Bei der Fidor Prepaid MasterCard handelt es sich nicht um eine Kreditkarte und ermöglicht derzeit keine Überziehungen oder sonstige Kreditierung von Zahlungsvorgängen. Zur Leistungspflicht von Fidor gehört nicht, dass jede Akzeptanzstelle die Fidor Prepaid MasterCard akzeptiert oder dass Geldausgabeautomaten, die mit Akzeptanzsymbolen bezeichnet sind, verfügbar oder in störungsfreiem Betrieb sind.
- 1.8 Einzelheiten zu den Entgelten der Nutzung sind im Preis-/Bonusverzeichnis geregelt. Die dort genannten Entgelte sind bindend. Die Entgelte sind sofort zur Zahlung fällig und werden direkt mit dem Guthaben auf dem FidorPay-Konto verrechnet.
- 1.9 Dem Karteninhaber ist bekannt, dass eine 100%ige Verfügbarkeit des Fidor Prepaid MasterCard Services technisch nicht zu realisieren ist. Fidor bemüht sich jedoch, den Fidor Prepaid MasterCard Service möglichst konstant verfügbar zu halten. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Verfügbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Störungen, die nicht im Einflussbereich von Fidor liegen (wie bspw. höhere Gewalt, Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle, Handlungen Dritter, die Fidor nicht zuzurechnen sind, usw.). Für solche Beeinträchtigungen übernimmt Fidor keine Haftung. Sofern Beeinträchtigungen aufgrund von Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelangen erforderlich sein sollten, wird sich Fidor um schnellstmögliche Wiederherstellung des Fidor Prepaid MasterCard Services bemühen.

§ 2 Verwendungsmöglichkeiten

2.1 zu Zahlungsverkehrszwecken

- (1)** Mit der von der Fidor Bank AG (im Folgenden „Fidor“ genannt) ausgegebenen Fidor Prepaid MasterCard kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – mit der MasterCard bei den MasterCard-Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und – darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten Bargeld beziehen (Bargeldauszahlungsservice); über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird Fidor den Karteninhaber gesondert unterrichten.
- (2)** Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldauszahlungsservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der MasterCard zu sehen sind.
- (3)** Soweit mit der Fidor Prepaid MasterCard zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

2.2 als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- (1)** Verfügt die an den Karteninhaber ausgegebene Fidor Prepaid MasterCard über einen Chip, so kann die Fidor Prepaid MasterCard auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen – der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder – eines Vertragsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung) verwendet werden.
- (2)** Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen weiterhin möglich ist.

§ 3 Persönliche Geheimzahl (PIN)

- 3.1** Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen kann dem Karteninhaber für seine Fidor Prepaid MasterCard eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.
- 3.2** Die Fidor Prepaid MasterCard kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Fidor Prepaid MasterCard die PIN eingegeben werden muss, sowie durch Unterzeichnung eines Belegs nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Fidor Bank per Telefon unter 089/ 1890 85 233 in Verbindung setzen.

§ 4 Identifikation und Aktivierung der Fidor Prepaid MasterCard

- 4.1** Fidor stellt dem Karteninhaber verschiedene Identifikationsmittel (z.B. PIN, Login und Passwort für den Internetzugang) zur Verfügung, die zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen erforderlich sind. Der Karteninhaber hat sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis seiner Identifikationsmittel erlangt. Insbesondere dürfen die Identifikationsmittel keinesfalls Dritten mitgeteilt, auf der Fidor Prepaid MasterCard vermerkt oder zusammen mit der Fidor Prepaid MasterCard verwahrt werden. Jede Person, die Kenntnis der Identifikationsmittel erlangt, kann diese zu missbräuchlichen Zwecken einsetzen.
- 4.2** Zur Aktivierung der Fidor Prepaid MasterCard muss sich der Karteninhaber auf der Webseite der Fidor Bank in sein FidorPay-Konto einloggen und die Instruktionen für den Aktivierungsvorgang befolgen.

§ 5 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Jede Zahlung mit der Fidor Prepaid MasterCard erfordert eine Autorisierung oder Bestätigung, um durchgeführt werden zu können. Mit dem Einsatz der Fidor Prepaid MasterCard erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrags.

- (1)** Bei Nutzung der Fidor Prepaid MasterCard ist entweder
 - ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
 - an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Fidor Prepaid MasterCard Nummer angeben. Die Bank ist in diesem Falle berechtigt, zusätzlich
 - die Angabe mehrerer Merkmale aus den personenbezogenen Daten des Karteninhabers (nachfolgend „persönliches Merkmal“) zu verlangen.
- (2)** Mit dem Einsatz der Fidor Prepaid MasterCard erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.
- (3)** Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank
Fidor ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn
 - sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
 - der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Fidor Prepaid MasterCard oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
 - die Fidor Prepaid MasterCard gesperrt ist oder
 - das abgefragte persönliche Merkmal (vgl. Nr. 3 Abs. 1 Satz 3)
 - beim Einsatz der Fidor Prepaid MasterCard der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Fidor Prepaid MasterCard besteht. Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Fidor Prepaid MasterCard eingesetzt wird, unterrichtet.

§ 6 Vorausbezahltes Guthaben / Limits / Zahlungen / Auszahlung

- 6.1** Der Karteninhaber kann auf verschiedene Weise Guthaben auf sein FidorPay-Konto laden. Fidor behält sich vor, neue Auflademethoden einzubeziehen und bestehende Auflademethoden einzustellen. Dieses FidorPay- Kontoguthaben bzw. dessen Verfügungsrahmen steht auch auf der Fidor Prepaid MasterCard zur Verfügung.
- 6.2** Bei Zahlungen mit der Fidor Prepaid MasterCard gelten die im Preis-/Bonusverzeichnis ausgewiesenen Tageslimits als maximale tägliche Ausgabebeträge.
- 6.3** Der Betrag der Zahlung mit der Fidor Prepaid MasterCard wird sofort nach deren Durchführung vom Guthaben des FidorPay-Kontos abgebucht. Ebenfalls wird Fidor alle anfallenden Gebühren sofort nach deren Fälligkeit abbuchen (Einzelheiten im Preis-/Bonusverzeichnis). Sollte der Betrag von Fidor ausnahmsweise nicht sofort abgebucht werden, behält Fidor sich das Recht vor, den Betrag zu einem späteren Zeitpunkt abzubuchen.
- 6.4** Mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Eingabe der Transaktionsdaten am Geldautomaten und des richtigen PIN-Code ist die Auszahlungstransaktion wirksam und eine Stornierung oder Widerruf dieser autorisierten Zahlung gegenüber Fidor ist ausgeschlossen. Fidor wird mit Eingabe des PIN-Codes vom Karteninhaber angewiesen, den autorisierten Betrag an den Betreiber des Geldausgabeautomaten zu zahlen. Es kann in manchen Ländern vorkommen, dass die Karte aufgrund von Einschränkungen von MasterCard nicht funktioniert, obwohl das MasterCard Logo abgebildet ist.

§ 7 Finanzielle Nutzungsgrenze/Verfügungsrahmen

- (1)** Der Karteninhaber darf die Fidor Prepaid MasterCard nur innerhalb des Guthabens bzw. des Verfügungsrahmens der Fidor Prepaid MasterCard und nur in der Weise nutzen, dass ein

Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit Fidor eine Änderung des Verfügungsrahmens seiner Fidor Prepaid MasterCard vereinbaren.

- (2) Übersteigt die Buchung von Fidor Prepaid MasterCard-Umsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Verfügungsrahmen, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung des FidorPay-Kontos.

§ 8 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

8.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine Fidor Prepaid MasterCard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Fidor Prepaid MasterCard

Die Fidor Prepaid MasterCard ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Fidor Prepaid MasterCard ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

8.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Fidor Prepaid MasterCard vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Fidor Prepaid MasterCard kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Fidor Prepaid MasterCard missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

8.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Fidor Prepaid MasterCard, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Fidor Prepaid MasterCard oder PIN fest oder hat der Karteninhaber den Verdacht, dass die Fidor Prepaid MasterCard unter Verwendung eines persönlichen Merkmals (vgl. Nr. 3 Abs. 1 Satz 3) oder einer mobilen TAN missbräuchlich verwendet worden ist, so ist die Fidor Prepaid MasterCard online im FidorPay-Konto selber zu sperren oder rund um die Uhr unter der Telefonnummer 116 116 sperren zu lassen oder eine Repräsentanz des jeweiligen MasterCard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Fidor Prepaid MasterCard sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Fidor Prepaid MasterCard gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Fidor Prepaid MasterCard oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Fidor Prepaid MasterCard eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(4) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

8.5 Sonstige Pflichten

(1) Der Karteninhaber hat die kartenbezogenen Daten sowie PIN und Plastikkarte mit besonderer Sorgfalt zu verwahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Die Kartendaten, sowie PIN und Plastikkarte dürfen Dritten nicht übermittelt oder zugänglich gemacht werden.

- (2) Insbesondere darf der Karteninhaber die PIN nicht elektronisch speichern oder in anderer Form notieren. Außerdem hat der Karteninhaber bei der Verwendung der PIN sicherzustellen, dass die PIN nicht von Dritten in Erfahrung gebracht, d.h. ausgespäht werden kann.
- (3) Im Rahmen der Nutzung der Verwaltungsseiten im Internet zur Fidor Prepaid MasterCard hat der Karteninhaber alle von ihm eingegebenen Daten sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Entsteht Fidor durch fehlerhafte Angaben durch den Karteninhaber ein Mehraufwand bzw. Mehrkosten, behält Fidor sich vor, eine Bearbeitungspauschale zu berechnen.
- (4) Der Karteninhaber verpflichtet sich, alle nach dem Stand der Technik geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sein System vor Eingriffen Dritter zu schützen.

§ 9 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

- 9.1 Fidor ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Fidor Prepaid MasterCard an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Fidor Prepaid MasterCard getätigten Umsätze zu begleichen.
- 9.2 Fidor unterrichtet den Karteninhaber auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen, die dem Karteninhaber von seinem FidorPay-Konto abgebucht werden.
- 9.3 Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Fidor Prepaid MasterCard eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

§ 10 Währung der Fidor MasterCard

- 10.1. Das Guthaben des FidorPay-Kontos wird in Euro geführt. Weitergehende Lade- oder Entladevorgänge sowie Zahlungseinsätze des Guthabens erfolgen grundsätzlich in dieser Währung. Soweit der Karteninhaber unter Einsatz seiner Fidor Prepaid MasterCard Zahlungen, die nicht auf Euro lauten (z.B. Auszahlung an einem Geldausgabeautomaten oder Verwendung bei einer Akzeptanzstelle in einer anderen Währung), so wird die das FidorPay-Konto gleichwohl in Euro belastet. Bei Kartenverfügungen in ausländischer Währung erfolgt die Fremdwährungsumrechnung nach den von MasterCard festgelegten Referenzwechsellkursen, zuzüglich eines Entgelts nach dem Preis- und Bonusverzeichnis für die Währungsumrechnung von Fidor. Etwaige Änderungen des Referenzwechsellkurses werden dem Karteninhaber gegenüber unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.
- 10.2. Der maßgebliche Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Tag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen. Dieser Tag kann daher von dem Tag abweichen, an dem die Belastung getätigt wurde. Bei der Umrechnung wird der Referenzwechsellkurs angewandt, der jeweils am Tag der Einreichung der Belastung durch das Vertragsunternehmen gilt. Der Referenzwechsellkurs kann erheblich schwanken.

§ 11 Prüfen der Abrechnungen und sonstigen Mitteilungen der Bank, Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen

- 11.1 Der Karteninhaber hat Rechnungszusammenstellungen sowie Abrechnungen (insbes. aus der Transaktionsübersicht des FidorPay-Kontos) und Mitteilungen der Bank auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch der Bank gegen den Karteninhaber begründen.
- 11.2 Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen Abrechnungen unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von 28 Tagen nach Zugang widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Der Karteninhaber wird bei Fristbeginn auf diese Folgen besonders hingewiesen. Der Karteninhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnungszusammenstellung verlangen, muss dann aber die Unrichtigkeit beweisen.

11.3 Etwaige Einwendungen sind gegenüber der Bank zu erheben, und zwar möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle oder gegenüber dem Card Service der Bank.

§ 12 Entgelte

12.1 Fidor ist berechtigt, vom Karteninhaber für die Überlassung der Fidor Prepaid MasterCard sowie für die sonstigen von ihr im Zusammenhang mit dem Kartenvertrag erbrachten Leistungen Entgelte zu berechnen. Die vom Karteninhaber gegenüber Fidor geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis-/Bonusverzeichnis“ von Fidor.

Wenn der Karteninhaber seine Fidor Prepaid MasterCard an einem Bargeldautomaten nutzt, ist es möglich, dass diese Nutzung den einschlägigen Gebühren und den für den jeweiligen Bargeldautomaten oder für andere Institute bzw. deren Verbund geltenden Zuschlagsbestimmungen unterliegt. Diese Kosten werden **nicht** von der Fidor Bank übernommen.

12.2 Fidor kann die im Preis- und Bonusverzeichnis aufgeführten Entgelte – gebunden an den Umfang des Anstiegs oder der Verringerung ihrer eigenen Kosten – nach billigem Ermessen (§ 315 BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern oder neu festsetzen. Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

12.3 Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Fidor in ihrem Angebot besonders hinweisen.

12.4 Fidor empfiehlt, die online einsehbaren Transaktionen und Abrechnungen laufend – mindestens aber einmal wöchentlich – zu überwachen und Widersprüche gegen einzelne Transaktionen unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach Einstellung der Information durch Fidor in die Transaktionsübersicht des FidorPay-Kontos, zu erheben.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Karteninhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnungsstellung verlangen, muss dann aber belegen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch gegen den Karteninhaber begründen.

12.5 Sollte Fidor Gebühren, zu deren Abbuchung Fidor berechtigt ist, aus irgendeinem Grund nicht unverzüglich abbuchen, behält Fidor sich vor, diese zu einem späteren Zeitpunkt ohne zusätzliche Benachrichtigung einzuziehen.

§ 13 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Fidor unterrichtet den FidorPay-Karteninhaber über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg (z.B. Transaktionsliste innerhalb des FidorPay-Kontos oder eine von der Fidor Bank generierte derzeit kostenlose Email Information über die Ausführung einer Transaktion).

§ 14 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

– der Abhebung von Bargeld oder

– der Verwendung der Fidor Prepaid MasterCard bei Vertragsunternehmen hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Fidor ist

verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem FidorPay-Konto belastet, bringt Fidor dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

14.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1)** Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form
 - der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte bei Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber von Fidor die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem FidorPay-Konto belastet, bringt Fidor dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- (2)** Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (3)** Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 14.3.
- (4)** Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1)** Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von Fidor einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 14.1 und 14.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn Fidor die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Fidor hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.
- (2)** Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Fidor Prepaid MasterCard in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung), beschränkt sich die Haftung von Fidor für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.
- (3)** Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht
 - für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

14.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 14.1–14.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend

dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 14.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

14.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- (1)** Der Karteninhaber kann von Fidor die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass
 - bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde. Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber Fidor die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.
- (2)** Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

14.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen Fidor nach Nr. 14.1–14.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das Fidor keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von Fidor aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

§ 15 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

15.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1)** Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, haftet der Karteninhaber, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt oder durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer oder mehrerer Sorgfaltspflichten gemäß § 8 verstoßen hat und dadurch die missbräuchliche Kartenverfügung ermöglicht wurde. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - er den Verlust, Diebstahl, das sonstige Abhandenkommen oder die missbräuchliche Verfügung Fidor einer Repräsentanz des Master Card-Verbundes oder dem Zentralen Sperrannahmedienst 116 116 schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - die persönliche Geheimzahl auf der Fidor Prepaid MasterCard vermerkt oder zusammen mit der Fidor Prepaid MasterCard verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (2)** Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil Fidor nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (3)** Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Fidor Prepaid MasterCard geltenden Verfügungsrahmen.

15.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

- Sobald der Verlust oder Diebstahl der Fidor Prepaid MasterCard, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz der jeweiligen Fidor Prepaid MasterCard angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - der Verwendung der Fidor Prepaid MasterCard bei Vertragsunternehmen entstehenden Schäden.
- Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

§ 16 Haftung der kartenausgebenden Bank

- 16.1** Fidor gibt keine Garantie auf die Händlerakzeptanz der Fidor Prepaid MasterCard, auch wenn MasterCard als Zahlungsmittel angegeben wird. Die dem MasterCard-Verbund zugehörigen Vertragsunternehmen sind vertraglich verpflichtet, die Fidor Prepaid MasterCard zu akzeptieren. Wenn dies im Einzelfall nicht geschehen sollte, haftet Fidor nur, wenn ihr grobes Verschulden zur Last fällt.
- 16.2** Die Begleichung des Rechnungsbetrags liegt in jedem Fall in der Verpflichtung des Karteninhabers.
- 16.3** Fidor haftet nicht für Schäden, die durch nicht eingelöste Lastschriften und den sich daraus ergebenden Konsequenzen entstehen.
- 16.4** Fidor haftet aus diesem Vertrag grundsätzlich nur in folgenden Fällen: auf Schadenersatz, insbesondere aufgrund Verzugs, der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglichen Pflichten, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlungen, nur, wenn:
- (1)** die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der kartenausgebenden Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben; oder
 - (2)** die Schadenersatzansprüche aus der Verletzung einer übernommenen Garantie resultieren; oder
 - (3)** eine Pflicht verletzt wurde, die für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht); oder
 - (4)** das Leben, der Körper oder die Gesundheit fahrlässig oder vorsätzlich verletzt wurden; oder
 - (5)** eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.
- 16.5** Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht durch die kartenausgebende Bank wird der Schadenersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Schadensbegrenzung gilt nicht, wenn das schadenauslösende Ereignis durch einen gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der kartenausgebenden Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 16.6** Vorstehende Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, wenn als Schadensfolge der Tod oder ein Körper- oder Gesundheitsschaden eingetreten ist oder bei gesetzlich vorgesehener verschuldensunabhängiger Haftung oder der Übernahme einer Garantie.
- 16.7** Soweit die Haftung der kartenausgebenden Bank ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der kartenausgebenden Bank.

§ 17 Eigentum und Gültigkeit der Fidor Prepaid MasterCard

- 17.1** Die Fidor Prepaid MasterCard bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Fidor Prepaid MasterCard ist nur für den auf der Fidor Prepaid MasterCard angegebenen Zeitraum gültig. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen vorher (z.B. durch Kündigung des Vertrages), so hat der Karteninhaber die Kartendaten zu vernichten.
- 17.2** Mit der Aushändigung einer neuen Fidor Prepaid MasterCard, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist Fidor berechtigt, die alte Fidor Prepaid MasterCard zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Fidor Prepaid MasterCard zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Fidor Prepaid MasterCard-Vertrages), so hat der Karteninhaber die Fidor Prepaid MasterCard unverzüglich im zerstörten Zustand an Fidor, derzeit Sandstraße 33, 80335 München, Bereich Kartenservice, zurückzugeben oder selbst zu vernichten.
- 17.3** Fidor behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Fidor Prepaid MasterCard diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

§ 18 Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Fidor Prepaid MasterCard-Vertrag nach Ablauf von einem Monat jederzeit kündigen. Eine Rückerstattung der Ausgabegebühr erfolgt nicht.

§ 19 Kündigungsrecht der Bank

19.1 Die Bank kann den Fidor Prepaid MasterCard-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Fidor Prepaid MasterCard-Vertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

19.2 Die Bank kann den Fidor Prepaid MasterCard-Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Fidor Prepaid MasterCard-Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

19.3 Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist für Fidor unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen von Fidor und des Karteninhabers nicht zumutbar ist. Wichtige Gründe sind insbesondere die folgenden Sachverhalte

- Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften durch den Karteninhaber
- ein wiederholter, schuldhafter Verstoß des Karteninhabers gegen seine vertraglichen Pflichten, der trotz Abmahnung nicht abgestellt wird
- polizeiliche Ermittlungen
- Pfändungen
- der Karteninhaber das Nutzermedium zu Betrugszwecken manipuliert
- der Karteninhaber bei Anmeldung seiner Nutzer-Berechtigung falsche Angaben, insbesondere zu seinen persönlichen Daten, gemacht hat
- der Karteninhaber entgegen seiner Zusicherung bei Beantragung der Fidor Prepaid MasterCard mehr als eine Fidor Prepaid MasterCard unterhält oder eine andere Person als Nutzer einer weiteren Fidor Prepaid für Rechnung des Karteninhabers halten lässt;
- der Karteninhaber das Nutzermedium vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört, oder
- der Karteninhaber schwerwiegende Verstöße gegen sonstige Pflichten aus dem FidorPay-Konto-Vertrag begeht, oder
- bei eventuellen gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen.

§ 20 Folgen der Kündigung

20.1 Mit Wirksamwerden der Kündigung oder im Falle der Beendigung des Fidor Prepaid MasterCard-Vertrages aus sonstigen Gründen ist der Karteninhaber nicht mehr zur Verwendung der Fidor Prepaid MasterCard berechtigt. Die Fidor Prepaid MasterCard ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben oder zu zerstören. Auf der Fidor Prepaid MasterCard ggf. befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Fidor Prepaid MasterCard aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die eventuelle Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

20.2 Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fidor Prepaid MasterCard auf dem FidorPay-Konto geladenes Guthaben des Karteninhabers steht diesem abzüglich etwaiger Forderungen von Fidor, insbesondere aus etwa nicht erfüllten Ladevorgängen oder aus Gebühren- oder Entgeltansprüchen, zur Verfügung. Es sei denn Fidor oder der Karteninhaber kündigt die gesamte FidorPay-Kontoverbindung (siehe AGB-FidorPay-Konto). Eine Rücküberweisung der Ausgabegebühr für die Fidor Prepaid MasterCard erfolgt nicht.

20.3 Mit Beendigung des Fidor Prepaid MasterCard-Vertrages werden sämtliche Ansprüche von Fidor gegen den Karteninhaber aus dem Fidor Prepaid MasterCard-Vertragsverhältnis sofort fällig.

§ 21 Einziehung und Sperre der Fidor Prepaid MasterCard

21.1 Fidor darf die Fidor Prepaid MasterCard sperren und den Einzug der Fidor Prepaid MasterCard (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Fidor Prepaid MasterCard dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Fidor Prepaid MasterCard besteht. Fidor wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Fidor wird die Fidor Prepaid MasterCard entsperren oder durch eine neue Fidor Prepaid MasterCard ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber.

21.2 Fidor ist berechtigt, die Kartennummern abhandengekommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener Fidor Prepaid MasterCards den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben.

21.3 Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Fidor Prepaid MasterCard eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Fidor Prepaid MasterCard zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Fidor Prepaid MasterCard evtl. gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von Fidor herausverlangen, nachdem diese die Fidor Prepaid MasterCard von der Stelle, die die Fidor Prepaid MasterCard eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Fidor ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Fidor Prepaid MasterCard aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Fidor Prepaid MasterCard befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

§ 22 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

22.1 Fidor hat sich gegenüber den Vertragsunternehmen von MasterCard verpflichtet, die bei Benutzung der Fidor Prepaid MasterCard und durch Autorisierung entstandenen, sofort fälligen Forderungen gegen den Karteninhaber zu begleichen.

22.2 Die Erstattungspflicht besteht nur dann nicht, wenn eine wirksame Forderung des Vertragsunternehmens von MasterCard nicht begründet wurde.

22.3 Einwendungen und sonstige Beanstandungen über die mittels der Fidor Prepaid MasterCard erworbene Leistung aus seinem Verhältnis zu dem Vertragsunternehmen sind ausschließlich und unmittelbar mit diesem Unternehmen zu klären.

22.4 Die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers gegenüber Fidor bleibt hiervon unberührt.

22.5 Streitigkeiten mit Händlern

(1) Der Karteninhaber hat nicht das Recht, Zahlungen für einen Kauf oder einen mit seiner Fidor Prepaid MasterCard eingeleiteten Zahlungsvorgang zu stoppen.

(2) Streitigkeiten, die Kaufgeschäfte betreffen, die der Karteninhaber mit seiner Fidor Prepaid MasterCard durchgeführt hat, sind vom Karteninhaber mit seinem jeweiligen Vertragspartner, bei dem der Karteninhaber die Waren oder Dienstleistungen gekauft hat, zu regeln. Fidor ist nicht für die Qualität, Sicherheit, Rechtmäßigkeit oder irgendeinen anderen Aspekt von Waren oder Dienstleistungen verantwortlich, die der Karteninhaber mit seiner Fidor Prepaid MasterCard erworben hat. Der Karteninhaber hat zu beachten, dass Fidor – sobald der Karteninhaber seine Fidor Prepaid MasterCard für ein Kaufgeschäft benutzt hat – die betreffende Transaktion und den Zahlungsvorgang nicht mehr stoppen kann.

(3) Wenn der Karteninhaber gegenüber Fidor einen Anspruch auf Erstattung - aus welchem Grund auch immer - für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen mit der der Fidor Prepaid MasterCard hat, willigt der Karteninhaber hiermit ein, diese als Gutschrift auf seiner Fidor Prepaid MasterCard zu akzeptieren.

§ 23 Fidor Prepaid MasterCard Versicherung

23.1 Die Fidor Prepaid MasterCard wird mit zusätzlichen Versicherungsbedingungen ausgegeben. Den Beitrag für diese Versicherung trägt Fidor aus der geleisteten Kartenausstellungsgebühr, es entstehen keine zusätzlichen Gebühren für den Versicherungsschutz. Änderungen seitens Fidor vorbehalten.

23.2 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes für die Fidor Prepaid MasterCard ergeben sich ausschließlich aus den unter www.fidor.de/service-center stehenden Versicherungsbedingungen.

23.3 Das für Versicherungsfälle zu benützendes Formular steht ausschließlich im eingeloggten Bereich des FidorPay-Kontos zum Download zur Verfügung. Eine missbräuchliche Nutzung des Versicherungsformulars führt zur außerordentlichen Kündigung der Fidor Prepaid MasterCard. Schadensmeldungen dürfen nur von Fidor PrePaid Karteninhabern durchgeführt werden.

§ 24 Rechtsverbindliche Erklärung

Die Ausgabe und Abwicklung der vom Karteninhaber beantragten Fidor Prepaid MasterCard erfolgt durch die Fidor Bank AG, Sandstr. 33, 80335 München. Diese wird zur Auskunftserteilung ermächtigt. Auf die Frage nach § 8 Geldwäschegesetz, ob der Karteninhaber für eigene oder fremde Rechnung handelt, erklärt der Karteninhaber, dass er für eigene Rechnung handelt.

II. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

§ 1 Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für das FidorPay-Konto geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen des FidorPay-Kontos überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand abgelehnt. Der FidorPay-Konto Inhaber kann mit der Fidor Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens (sog. kartenspezifisches Limit) der Karte für die zu seinem FidorPay-Konto ausgegebene Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der PIN

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit Fidor in Verbindung setzen.

III. Zusatzanwendungen

§ 1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Fidor Prepaid MasterCard

1.1 Der auf der Fidor Prepaid MasterCard befindliche Chip kann auch als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z.B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z.B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) genutzt werden.

1.2 Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank.

1.3 Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Fidor Prepaid MasterCard zur Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Fidor Prepaid MasterCard erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem

Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

§ 2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Fidor stellt mit dem Chip auf der Fidor Prepaid MasterCard lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Fidor Prepaid MasterCard ggf. eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

§ 3 Reklamationsbearbeitung bei Zusatzanwendungen

3.1 Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Fidor Prepaid MasterCard eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Fidor Prepaid MasterCard zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

3.2 Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

§ 4 Keine Angabe der von der Bank an den Karteninhaber ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

4.1 Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Fidor Prepaid MasterCard wird die von der Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben.

4.2 Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Fidor Prepaid MasterCard eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von Fidor für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

§ 5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Fidor Prepaid MasterCard eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

IV. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Homebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB innerhalb dieser Frist, bleibt Fidor befugt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ordentlich mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen.

V. Beschwerdemöglichkeit

Für den Karteninhaber besteht die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Stand: 14. Dezember 2011

B. Fidor Digital Prepaid MasterCard® (Virtuelle Karte)

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Benutzung der Fidor Digital Prepaid MasterCard. Bei der Anmeldung wird der Karteninhaber aufgefordert, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzustimmen.
- 1.2 Die Fidor Digital Prepaid MasterCard ist gemäß diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu nutzen. Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Fidor Digital Prepaid MasterCard gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fidor Bank AG, insbesondere für die Nutzung des FidorPay-Kontos.
- 1.3 Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.
- 1.4 Um eine Fidor Prepaid Digital MasterCard beantragen zu können, muss der Kunde das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie sich als Kunde bei Fidor registrieren und mittels PostIdent oder einem anderen gesetzlich anerkannten Legitimationsverfahren voll legitimieren. Zudem muss er über eine inländische Bankverbindung verfügen.
- 1.5 Fidor bietet voll legitimierten Karteninhabern des FidorPay-Kontos eine virtuelle Prepaid MasterCard zum Bezahlen ausschließlich im Internet (z.B. Online-Shops) oder auch per Telefon (Teleshopping) an. Der Gebrauch an elektronisch angebundenen Akzeptanzstellen des MasterCard-Verbundes sowie Bargeldabhebungen sind mit der Fidor Digital Prepaid MasterCard nicht möglich.
- 1.6 Die Fidor Digital Prepaid MasterCard gilt nur für das entsprechende FidorPay-Konto des Karteninhabers. Sie kann nur auf den Namen des FidorPay-Kontoinhabers ausgestellt werden.
- 1.7 Das Guthaben auf dem FidorPay-Konto ist über die Fidor Digital Prepaid MasterCard als elektronisches Geld für den Karteninhaber im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen in den zugelassenen Verfahrenswegen und bei den zugelassenen Akzeptanten einsetzbar. Die Vertragsunternehmen im Internet sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Fidor Prepaid MasterCard zu sehen sind. Soweit mit der Fidor Digital Prepaid MasterCard zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den jeweils gesondert geltenden besonderen Regelungen. Bei der Fidor Digital Prepaid MasterCard handelt es sich nicht um eine Kreditkarte und ermöglicht derzeit keine Überziehungen oder sonstige Kreditierung von Zahlungsvorgängen. Zur Leistungspflicht von Fidor gehört nicht, dass jede Akzeptanzstelle die Fidor Prepaid MasterCard akzeptiert oder dass Geldausgabeautomaten, die mit Akzeptanzsymbolen bezeichnet sind, verfügbar oder in störungsfreiem Betrieb sind.
- 1.8 Einzelheiten zu den Entgelten der Nutzung sind im Preis-/Bonusverzeichnis geregelt. Die dort genannten Entgelte sind bindend. Die Entgelte sind sofort zur Zahlung fällig und werden direkt mit dem Guthaben auf dem FidorPay-Konto verrechnet.
- 1.9 Dem Karteninhaber ist bekannt, dass eine 100%ige Verfügbarkeit des Fidor Digital Prepaid MasterCard Services technisch nicht zu realisieren ist. Fidor bemüht sich jedoch, den Fidor Digital Prepaid MasterCard Service möglichst konstant verfügbar zu halten. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Verfügbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Störungen, die nicht im Einflussbereich von Fidor liegen (wie bspw. höhere Gewalt, Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle, Handlungen Dritter, die Fidor nicht zuzurechnen sind, usw.). Für solche Beeinträchtigungen übernimmt Fidor keine Haftung. Sofern Beeinträchtigungen aufgrund von Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelangen erforderlich sein sollten, wird sich Fidor um schnellstmögliche Wiederherstellung des Fidor Prepaid MasterCard Services bemühen.

§ 2 Verwendungsmöglichkeiten

- 2.1 zu Zahlungsverkehrszwecken

- (1) Mit der von der Fidor Bank AG (im Folgenden „Fidor“ genannt) generierten Fidor Digital Prepaid MasterCard kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland - mit der Fidor Digital MasterCard überall im Internet oder auch per Telefon (z.B. Teleshopping) bei den MasterCard-Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen online/bargeldlos bezahlen
- (2) Die Vertragsunternehmen, die Online-Kreditkartenzahlungen anbieten sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Digital Prepaid MasterCard zu sehen sind.
- (3) Soweit mit der Fidor Digital Prepaid MasterCard zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

§ 3 Persönlicher Authentifizierungs-Code

- 3.1 Für die Nutzung der Fidor Digital Prepaid MasterCard wird dem Karteninhaber ein persönlicher Authentifizierungs-Code (CVC2-Code) zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Die Fidor Digital Prepaid MasterCard kann im Rahmen des Bezahlvorgangs von Waren oder Dienstleistungen in Online-Shops bei denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Fidor Prepaid MasterCard der CVC2-Code eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn der Code dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Fidor Bank per Telefon unter 089/ 1890 85 233 in Verbindung setzen.

§ 4 Identifikation und Aktivierung der Fidor Prepaid MasterCard

- 4.1 Fidor stellt dem Karteninhaber verschiedene Identifikationsmittel (z.B. CVC/CVV (Sicherheitsprüfnummer), Login und Passwort für den Internetzugang) zur Verfügung, die zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen erforderlich sind. Der Karteninhaber hat sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis seiner Identifikationsmittel erlangt. Insbesondere dürfen die Identifikationsmittel keinesfalls Dritten mitgeteilt, werden. Jede Person, die Kenntnis der Identifikationsmittel erlangt, kann diese zu missbräuchlichen Zwecken einsetzen.
- 4.2 Zur Aktivierung der Fidor Digital Prepaid MasterCard muss sich der Karteninhaber auf der Webseite der Fidor Bank in sein FidorPay-Konto einloggen und die Instruktionen für den Aktivierungsvorgang befolgen.

§ 5 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Jede Zahlung mit der Fidor Digital Prepaid MasterCard erfordert eine Autorisierung oder Bestätigung, um durchgeführt werden zu können. Mit dem Einsatz der Fidor Digital Prepaid MasterCard erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrags.

- 5.1 Mit dem Einsatz der Fidor Digital Prepaid MasterCard erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine CVC Code Eingabe erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.
- 5.2 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank
Fidor ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn
 - sich der Karteninhaber nicht mit dem CVC Code legitimiert hat,
 - der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Fidor Digital Prepaid MasterCard oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
 - die Fidor Digital Prepaid MasterCard gesperrt ist oder
 - das abgefragte persönliche Merkmal (vgl. Nr. 3 Abs. 1 Satz 3)
 - beim Einsatz der Fidor Digital Prepaid MasterCard der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Fidor Digital Prepaid MasterCard besteht. Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Fidor Prepaid MasterCard eingesetzt wird, unterrichtet.

§ 6 Vorausbezahltes Guthaben / Limits / Zahlungen / Auszahlung

- 6.1 Der Karteninhaber kann auf verschiedene Weise Guthaben auf sein FidorPay-Konto laden. Fidor behält sich vor, neue Auflademethoden einzubeziehen und bestehende Auflademethoden

einzustellen. Dieses FidorPay- Kontoguthaben bzw. dessen Verfügungsrahmen steht auch auf der Fidor Digital Prepaid MasterCard zur Verfügung.

- 6.2** Bei Zahlungen mit der Fidor Digital Prepaid MasterCard gelten die im Preis-/Bonusverzeichnis ausgewiesenen Tageslimits als maximale tägliche Ausgabebeträge.
- 6.3** Der Betrag der Zahlung mit der Fidor Digital Prepaid MasterCard wird sofort nach deren Durchführung vom Guthaben des FidorPay-Kontos abgebucht. Ebenfalls wird Fidor alle anfallenden Gebühren sofort nach deren Fälligkeit abbuchen (Einzelheiten im Preis-/Bonusverzeichnis). Sollte der Betrag von Fidor ausnahmsweise nicht sofort abgebucht werden, behält Fidor sich das Recht vor, den Betrag zu einem späteren Zeitpunkt abzubuchen.

§ 7 Finanzielle Nutzungsgrenze/Verfügungsrahmen

- 7.1** Der Karteninhaber darf die Fidor Digital Prepaid MasterCard nur innerhalb des Guthabens bzw. des Verfügungsrahmens der Fidor Prepaid MasterCard und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit Fidor eine Änderung des Verfügungsrahmens seiner Fidor Prepaid MasterCard vereinbaren.
- 7.2** Übersteigt die Buchung von Fidor Prepaid MasterCard-Umsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Verfügungsrahmen, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung des FidorPay-Kontos.

§ 8 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

- 8.1** Geheimhaltung der persönlichen Kartendaten
Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinen persönlichen Kartendaten erlangt. Jede Person, die den CVC2 kennt und Zugang zum FidorPay-Konto erlangt, hat die Möglichkeit, zusammen mit dem Authentifizierungs-Code und dem Zugang zum FidorPay-Konto missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Online Einkäufe tätigen).
- 8.2** Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers
- (1)** Stellt der Karteninhaber eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Fidor Digital Prepaid MasterCard oder PIN fest oder hat der Karteninhaber den Verdacht, dass die Fidor Digital Prepaid MasterCard unter Verwendung eines persönlichen Merkmals (vgl. Nr. 3 Abs. 1 Satz 3) oder einer mobilen TAN missbräuchlich verwendet worden ist, so ist die Fidor Digital Prepaid MasterCard online im FidorPay-Konto selber zu sperren oder rund um die Uhr unter der Telefonnummer 116 116 sperren zu lassen oder eine Repräsentanz des jeweiligen MasterCard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Fidor Digital Prepaid MasterCard sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2)** Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.
- 8.3** Sonstige Pflichten
- (1)** Der Karteninhaber hat die kartenbezogenen Daten sowie den Zugang zum FidorPay-Konto mit besonderer Sorgfalt zu verwahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Die Kartendaten, sowie PIN und Zugangsdaten zum FidorPay-Konto dürfen Dritten nicht übermittelt oder zugänglich gemacht werden.
- (2)** Insbesondere darf der Karteninhaber den Authentifizierungs-Code nicht elektronisch speichern oder in anderer Form notieren. Außerdem hat der Karteninhaber bei der Verwendung der Authentifizierungs-Code sicherzustellen, dass der Authentifizierungs-Code nicht von Dritten in Erfahrung gebracht, d.h. ausgespäht werden kann.
- (3)** Im Rahmen der Nutzung der Verwaltungsseiten im Internet zur Fidor Digital Prepaid MasterCard hat der Karteninhaber alle von ihm eingegebenen Daten sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Entsteht Fidor durch fehlerhafte Angaben durch den Karteninhaber ein Mehraufwand bzw. Mehrkosten, behält Fidor sich vor, eine Bearbeitungspauschale zu berechnen.

- (4) Der Karteninhaber verpflichtet sich, alle nach dem Stand der Technik geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sein System vor Eingriffen Dritter zu schützen.

§ 9 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

- 9.1. Fidor ist gegenüber Vertragsunternehmen, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Fidor Digital Prepaid MasterCard getätigten Umsätze zu begleichen.
- 9.2. Fidor unterrichtet den Karteninhaber auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen, die dem Karteninhaber von seinem FidorPay-Konto abgebucht werden.
- 9.3. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Fidor Digital Prepaid MasterCard eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

§ 10 Währung der Fidor MasterCard

- 10.1. Das Guthaben des FidorPay-Kontos wird in Euro geführt. Weitergehende Lade- oder Entladevorgänge sowie Zahlungseinsätze des Guthabens erfolgen grundsätzlich in dieser Währung. Soweit der Karteninhaber unter Einsatz seiner Fidor Digital Prepaid MasterCard Zahlungen, die nicht auf Euro lauten so wird das FidorPay-Konto gleichwohl in Euro belastet. Bei Kartenverfügungen in ausländischer Währung erfolgt die Fremdwährungsumrechnung nach den von MasterCard festgelegten Referenzwechsellkursen, zuzüglich eines Entgelts nach dem Preis- und Bonusverzeichnis für die Währungsumrechnung von Fidor. Etwaige Änderungen des Referenzwechsellkurses werden dem Karteninhaber gegenüber unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.
- 10.2. Der maßgebliche Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Tag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen. Dieser Tag kann daher von dem Tag abweichen, an dem die Belastung getätigt wurde. Bei der Umrechnung wird der Referenzwechsellkurs angewandt, der jeweils am Tag der Einreichung der Belastung durch das Vertragsunternehmen gilt. Der Referenzwechsellkurs kann erheblich schwanken.

§ 11 Prüfen der Abrechnungen und sonstigen Mitteilungen der Bank, Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen

- 11.1 Der Karteninhaber hat Rechnungszusammenstellungen sowie Abrechnungen (insbes. aus der Transaktionsübersicht des FidorPay-Kontos) und Mitteilungen der Bank auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch der Bank gegen den Karteninhaber begründen.
- 11.2 Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen Abrechnungen unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von 28 Tagen nach Zugang widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Der Karteninhaber wird bei Fristbeginn auf diese Folgen besonders hingewiesen. Der Karteninhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnungszusammenstellung verlangen, muss dann aber die Unrichtigkeit beweisen.
- 11.3 Etwaige Einwendungen sind gegenüber der Bank zu erheben, und zwar möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle oder gegenüber dem Card Service der Bank.

§ 12 Entgelte

- 12.1 Fidor ist berechtigt, vom Karteninhaber für die Überlassung der Fidor Digital Prepaid MasterCard sowie für die sonstigen von ihr im Zusammenhang mit dem Kartenvertrag erbrachten Leistungen Entgelte zu berechnen. Die vom Karteninhaber gegenüber Fidor geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis-/Bonusverzeichnis“ von Fidor. Wenn der Karteninhaber seine Fidor Digital Prepaid MasterCard an einem Bargeldautomaten nutzt, ist es möglich, dass diese Nutzung den einschlägigen Gebühren und den für den jeweiligen Bargeldautomaten oder für andere Institute bzw. deren Verbund geltenden

Zuschlagsbestimmungen unterliegt. Diese Kosten werden **nicht** von der Fidor Bank übernommen.

- 12.2** Fidor kann die im Preis- und Bonusverzeichnis aufgeführten Entgelte – gebunden an den Umfang des Anstiegs oder der Verringerung ihrer eigenen Kosten – nach billigem Ermessen (§ 315 BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern oder neu festsetzen. Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- 12.3** Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Fidor in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- 12.4** Fidor empfiehlt, die online einsehbaren Transaktionen und Abrechnungen laufend – mindestens aber einmal wöchentlich – zu überwachen und Widersprüche gegen einzelne Transaktionen unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach Einstellung der Information durch Fidor in die Transaktionsübersicht des FidorPay-Kontos, zu erheben.
Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Karteninhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnungsstellung verlangen, muss dann aber belegen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch gegen den Karteninhaber begründen.
- 12.5** Sollte Fidor Gebühren, zu deren Abbuchung Fidor berechtigt ist, aus irgendeinem Grund nicht unverzüglich abbuchen, behält Fidor sich vor, diese zu einem späteren Zeitpunkt ohne zusätzliche Benachrichtigung einzuziehen.

§ 13 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Fidor unterrichtet den FidorPay-Karteninhaber über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg (z.B. Transaktionsliste innerhalb des FidorPay-Kontos oder eine von der Fidor Bank generierte derzeit kostenlose E-Mail Information über die Ausführung einer Transaktion).

§ 14 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Verwendung der Fidor Digital Prepaid MasterCard bei Online-Vertragsunternehmen hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Fidor ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem FidorPay-Konto belastet, bringt Fidor dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

14.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Verwendung der Karte bei Online-Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber von Fidor die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem FidorPay-Konto belastet, bringt Fidor dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

- (2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 14.3.
- (4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von Fidor einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 14.1 und 14.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn Fidor die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Fidor hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.
- (2) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Fidor Prepaid MasterCard in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung), beschränkt sich die Haftung von Fidor für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.
- (3) Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht
 - für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

14.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 14.1–14.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 14.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

14.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Der Karteninhaber kann von Fidor die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass
 - bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und

– der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde. Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber Fidor die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

- (3) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

14.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen Fidor nach Nr. 14.1–14.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das Fidor keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von Fidor aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

§ 15 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

15.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, haftet der Karteninhaber, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt oder durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer oder mehrerer Sorgfaltspflichten gemäß § 8 verstoßen hat und dadurch die missbräuchliche Kartenverfügung ermöglicht wurde. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl, das sonstige Abhandenkommen oder die missbräuchliche Verfügung Fidor einer Repräsentanz des Master Card-Verbundes oder dem Zentralen Sperrannahmedienst 116 116 schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Fidor Prepaid MasterCard vermerkt oder zusammen mit der Fidor Prepaid MasterCard verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(2) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil Fidor nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Fidor Prepaid MasterCard geltenden Verfügungsrahmen.

15.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

- Sobald der Verlust oder Diebstahl der Fidor Prepaid MasterCard, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz der jeweiligen Fidor Prepaid MasterCard angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- der Verwendung der Fidor Prepaid MasterCard bei Vertragsunternehmen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

§ 16 Haftung der kartenausgebenden Bank

16.1 Fidor gibt keine Garantie auf die Händlerakzeptanz der Fidor Prepaid MasterCard, auch wenn MasterCard als Zahlungsmittel angegeben wird. Die dem MasterCard-Verbund zugehörigen Vertragsunternehmen sind vertraglich verpflichtet, die Fidor Prepaid MasterCard zu akzeptieren. Wenn dies im Einzelfall nicht geschehen sollte, haftet Fidor nur, wenn ihr grobes Verschulden zur Last fällt.

- 16.2** Die Begleichung des Rechnungsbetrags liegt in jedem Fall in der Verpflichtung des Karteninhabers.
- 16.3** Fidor haftet nicht für Schäden, die durch nicht eingelöste Lastschriften und den sich daraus ergebenden Konsequenzen entstehen.
- 16.4** Fidor haftet aus diesem Vertrag grundsätzlich nur in folgenden Fällen auf Schadenersatz, insbesondere aufgrund Verzugs, der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglichen Pflichten, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlungen, nur, wenn:
- (1)** die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der kartenausgebenden Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben; oder
 - (2)** die Schadenersatzansprüche aus der Verletzung einer übernommenen Garantie resultieren; oder
 - (3)** eine Pflicht verletzt wurde, die für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht); oder
 - (4)** das Leben, der Körper oder die Gesundheit fahrlässig oder vorsätzlich verletzt wurden; oder
 - (5)** eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.
- 16.5** Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht durch die kartenausgebende Bank wird der Schadenersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Schadensbegrenzung gilt nicht, wenn das schadenauslösende Ereignis durch einen gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der kartenausgebenden Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 16.6** Vorstehende Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, wenn als Schadensfolge der Tod oder ein Körper- oder Gesundheitsschaden eingetreten ist oder bei gesetzlich vorgesehener verschuldensunabhängiger Haftung oder der Übernahme einer Garantie.
- 16.7** Soweit die Haftung der kartenausgebenden Bank ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der kartenausgebenden Bank.

§ 17 Eigentum und Gültigkeit der Fidor Digital Prepaid MasterCard

Die Fidor Digital Prepaid MasterCard bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Fidor Prepaid MasterCard ist nur für den auf der Fidor Digital Prepaid MasterCard angegebenen Zeitraum gültig. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen vorher (z.B. durch Kündigung des Vertrages), so hat der Karteninhaber die Kartendaten zu vernichten.

§ 18 Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Fidor Prepaid MasterCard-Vertrag nach Ablauf von einem Monat jederzeit kündigen. Eine Rückerstattung der Ausgabegebühr erfolgt nicht.

§ 19 Kündigungsrecht der Bank

- 19.1** Die Bank kann den Fidor Digital Prepaid MasterCard-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Fidor Digital Prepaid MasterCard-Vertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.
- 19.2** Die Bank kann den Fidor Digital Prepaid MasterCard-Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Fidor Prepaid Digital MasterCard-Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist.
- 19.3** Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist für Fidor unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen von Fidor

und des Karteninhabers nicht zumutbar ist. Wichtige Gründe sind insbesondere die folgenden Sachverhalte

- Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften durch den Karteninhaber
- ein wiederholter, schuldhafter Verstoß des Karteninhabers gegen seine vertraglichen Pflichten, der trotz Abmahnung nicht abgestellt wird
- polizeiliche Ermittlungen
- Pfändungen
- der Karteninhaber das Nutzermedium zu Betrugszwecken manipuliert
- der Karteninhaber bei Anmeldung seiner Nutzer-Berechtigung falsche Angaben, insbesondere zu seinen persönlichen Daten, gemacht hat
- der Karteninhaber entgegen seiner Zusicherung bei Beantragung der Fidor Digital Prepaid MasterCard mehr als eine Fidor Digital Prepaid MasterCard unterhält oder eine andere Person als Nutzer einer weiteren Fidor Prepaid für Rechnung des Karteninhabers halten lässt;
- der Karteninhaber das Nutzermedium vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört, oder
- der Karteninhaber schwerwiegende Verstöße gegen sonstige Pflichten aus dem FidorPay-Konto-Vertrag begeht, oder
- bei eventuellen gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen.

§ 20 Folgen der Kündigung

20.1 Mit Wirksamwerden der Kündigung oder im Falle der Beendigung des Fidor Digital Prepaid MasterCard-Vertrages aus sonstigen Gründen ist der Karteninhaber nicht mehr zur Verwendung der Fidor Digital Prepaid MasterCard berechtigt.

20.2 Ein zum Zeitpunkt der Kündigung der Fidor Digital Prepaid MasterCard auf dem FidorPay-Konto geladenes Guthaben des Karteninhabers steht diesem abzüglich etwaiger Forderungen von Fidor, insbesondere aus etwa nicht erfüllten Ladevorgängen oder aus Gebühren- oder Entgeltansprüchen, zur Verfügung. Es sei denn Fidor oder der Karteninhaber kündigt die gesamte FidorPay-Kontoverbindung (siehe AGB-FidorPay-Konto). Eine Rücküberweisung der Ausgabegebühr für die Fidor Prepaid MasterCard erfolgt nicht.

20.3 Mit Beendigung des Fidor Digital Prepaid MasterCard-Vertrages werden sämtliche Ansprüche von Fidor gegen den Karteninhaber aus dem Fidor Prepaid Digital MasterCard-Vertragsverhältnis sofort fällig.

§ 21 Einziehung und Sperre der Fidor Prepaid MasterCard

21.1 Fidor darf die Fidor Digital Prepaid MasterCard sperren,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Fidor Digital Prepaid MasterCard dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Fidor Digital Prepaid MasterCard besteht. Fidor wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Fidor wird die Fidor Digital Prepaid MasterCard entsperren, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber.

21.2 Fidor ist berechtigt, die Kartennummern abhandengekommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener Fidor Prepaid MasterCards den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben.

§ 22 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

22.1 Fidor hat sich gegenüber den Vertragsunternehmen von MasterCard verpflichtet, die bei Benutzung der Fidor Digital Prepaid MasterCard und durch Autorisierung entstandenen, sofort fälligen Forderungen gegen den Karteninhaber zu begleichen.

22.2 Die Erstattungspflicht besteht nur dann nicht, wenn eine wirksame Forderung des Vertragsunternehmens von MasterCard nicht begründet wurde.

22.3 Einwendungen und sonstige Beanstandungen über die mittels der Fidor Prepaid MasterCard erworbene Leistung aus seinem Verhältnis zu dem Vertragsunternehmen sind ausschließlich und unmittelbar mit diesem Unternehmen zu klären.

22.4 Die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers gegenüber Fidor bleibt hiervon unberührt.

22.5 Streitigkeiten mit Händlern

(1) Der Karteninhaber hat nicht das Recht, Zahlungen für einen Kauf oder einen mit seiner Fidor Digital Prepaid MasterCard eingeleiteten Zahlungsvorgang zu stoppen.

(2) Streitigkeiten, die Kaufgeschäfte betreffen, die der Karteninhaber mit seiner Fidor Digital Prepaid MasterCard durchgeführt hat, sind vom Karteninhaber mit seinem jeweiligen Vertragspartner, bei dem der Karteninhaber die Waren oder Dienstleistungen gekauft hat, zu regeln. Fidor ist nicht für die Qualität, Sicherheit, Rechtmäßigkeit oder irgendeinen anderen Aspekt von Waren oder Dienstleistungen verantwortlich, die der Karteninhaber mit seiner Fidor Digital Prepaid MasterCard erworben hat. Der Karteninhaber hat zu beachten, dass Fidor – sobald der Karteninhaber seine Fidor Digital Prepaid MasterCard für ein Kaufgeschäft benutzt hat – die betreffende Transaktion und den Zahlungsvorgang nicht mehr stoppen kann.

(3) Wenn der Karteninhaber gegenüber Fidor einen Anspruch auf Erstattung - aus welchem Grund auch immer - für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen mit der der Fidor Prepaid MasterCard hat, willigt der Karteninhaber hiermit ein, diese als Gutschrift auf seiner Fidor Digital Prepaid MasterCard zu akzeptieren.

§ 23 Fidor Prepaid MasterCard Versicherung

23.1 Die Fidor Prepaid MasterCard wird mit zusätzlichen Versicherungsbedingungen ausgegeben. Den Beitrag für diese Versicherung trägt Fidor aus der geleisteten Kartenausstellungsgebühr, es entstehen keine zusätzlichen Gebühren für den Versicherungsschutz. Änderungen seitens Fidor vorbehalten.

23.2 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes für die Fidor Prepaid MasterCard ergeben sich ausschließlich aus den unter www.fidor.de/service-center stehenden Versicherungsbedingungen.

23.3 Das für Versicherungsfälle zu benutzende Formular steht ausschließlich im eingeloggtten Bereich des FidorPay-Kontos zum Download zur Verfügung. Eine missbräuchliche Nutzung des Versicherungsformulars führt zur außerordentlichen Kündigung der Fidor Prepaid MasterCard. Schadensmeldungen dürfen nur von Fidor PrePaid Karteninhabern durchgeführt werden.

§ 24 Rechtsverbindliche Erklärung

Die Ausgabe und Abwicklung der vom Karteninhaber beantragten Fidor Prepaid MasterCard erfolgt durch die Fidor Bank AG, Sandstr. 33, 80335 München. Diese wird zur Auskunftserteilung ermächtigt. Auf die Frage nach § 8 Geldwäschegesetz, ob der Karteninhaber für eigene oder fremde Rechnung handelt, erklärt der Karteninhaber, dass er für eigene Rechnung handelt.

II. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Homebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB innerhalb dieser Frist, bleibt Fidor befugt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ordentlich mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen.

III. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für den Karteninhaber besteht die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Stand: 22. Februar 2012